

Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft vom 6. Juli 2009

Lesefassung vom 22. August 2014

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 01. Juli 2009 folgende Prüfungsordnung beschlossen. Mit Verfügung vom 06. Juli 2009 hat der Rektor dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) zugestimmt.

Am 21. Oktober 2009 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 1. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Oktober 2009 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 20. Januar 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 2. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 30. Juni 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 3. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 6. Juli 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Dezember 2010 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 4. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2010 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 29. Juni 2011 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 5. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2011 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 18. Juli 2012 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 6. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 20. Juli 2012 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Januar 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 7. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 21. Januar 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 10. Juli 2013 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 8. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 15. Juli 2013 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 15. Januar 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 9. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. Januar 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 9. April 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 10. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 28. April 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Am 16. Juli 2014 hat der Senat der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft die 11. Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO 29) beschlossen. Mit Verfügung vom 22. August 2014 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhalt

§ 1a	Geltungsbereich	6
§ 1b	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
A.Allgemeiner Teil.....		7
<u>I. Abschnitt - Allgemeines</u>		7
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung	7
§ 3	Prüfungsaufbau	8
§ 4	Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen	8
§ 5	Credit-Points und Lernumfang.....	9
§ 6	Lehr- und Prüfungssprachen	10
<u>II. Abschnitt - Ausbildung in der Praxis</u>		10
§ 7	Praktikantenamt	10
§ 8	Vorpraktikum	10
§ 9	Praktisches Studiensemester	11
<u>III. Abschnitt - Prüfungsorgane und Zuständigkeiten</u>		12
§ 10a	Fakultätsrat	12
§ 10b	Prüfungsausschuss	12
§ 10c	Zulassungs- / Anerkennungsausschuss des Studiengangs	15
§ 11	Prüfer und Beisitzer	16
§ 12	Zentraler Prüfungsausschuss	16
§ 12a	Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss	17
§ 13	Zentrales Prüfungsamt	17
§ 13a	Zentrales Praktikantenamt.....	17
§ 13b	Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsausschuss	18
<u>IV. Abschnitt - Modul- und Modulteilprüfungen</u>		18
§ 14	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen.....	18
§ 15	Prüfungsarten.....	19
§ 16	Mündliche Prüfungen	20
§ 17	Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	20
§ 17a	Anwesenheitspflicht.....	20
§ 18	Prüfungstermine und Prüfungsstoff	21
§ 19	Bewertung der Modulprüfungen	21
§ 20	Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung	24
§ 21	Wiederholung von Modulprüfungen.....	24
§ 22	Rücktritt und Versäumnis	25
§ 23	Täuschung und Ordnungsverstoß	26
§ 24	Anrechnung auf Studium und Prüfung	26
§ 24a	Antragsverfahren und Fristen	27
§ 25	Modulteilprüfungen.....	27
§ 25a	Modulbeschreibungen	28

V. Abschnitt - Bachelorvorprüfung 29

§ 26	Zweck und Durchführung	29
§ 27	Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang	29
§ 28	Gesamtergebnis und Zeugnis	29
§ 29	Endgültiges Nichtbestehen	30
§ 30	Ungültigkeit	30

VI. Abschnitt - Bachelorprüfung 30

§ 31	Zweck und Durchführung	30
§ 32	Fachliche Voraussetzungen	31
§ 33	Art und Umfang	31
§ 34	Bachelorarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit	32
§ 35	Abgabe und Bewertung	33
§ 36	Mündliche Bachelorprüfung	33
§ 37	Zusatzfächer	34
§ 38	Gesamtergebnis und Zeugnis	33
§ 39	Akademischer Grad und Bachelorurkunde	35
§ 40	Diploma Supplement, Transcript of Records	35
§ 41	Endgültiges Nichtbestehen	36
§ 42	Ungültigkeit	37

VII. Abschnitt - Sonstiges 37

§ 43	Einsicht in die Prüfungsakten	37
§ 44	Aufbewahrungsfristen	38
§ 45	Studium Generale	38
§ 46	Beurlaubung	38
§ 47	Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)	38
§ 47a	Studierende mit eingeschränkter Zulassung	39

B. Besonderer Teil 40

§ 48	Erläuterungen und Abkürzungen:	40
§ 49a	Studiengang Augenoptik / Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik	41
§ 49b	Studiengang Augenoptik / Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik und Hörakustik	42
§ 50	Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen	52
§ 51	Studiengang Chemie	57
§ 52	derzeit unbesetzt	62
§ 53	derzeit unbesetzt	62
§ 54	Studiengang Internationale Betriebswirtschaft	63
§ 55	Studiengang Kunststofftechnik	72
§ 56	Studiengang Allgemeiner Maschinenbau	75
§ 57	Studiengang Optoelektronik/Lasertechnik	79
§ 58	Studiengang Maschinenbau / Fertigungstechnik	86
§ 59	Studiengang Maschinenbau / Produktentwicklung und Simulation	90
§ 60a	Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik	94
§ 60b	Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb	99

§60c	Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik.....	
	Studienschwerpunkt Materialographie	105
§ 61	Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor).....	111
§ 62	Studiengang Informatik	117
§ 63	derzeit unbesetzt	129
§ 64	Studiengang Gesundheitsmanagement.....	130
§ 65	derzeit unbesetzt	135
C. SCHLUSSBESTIMMUNG		136
§ 66	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	136

§ 1a Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge-Studiengänge:

1. Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik (A)
2. Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen (B)
3. Chemie (C)
4. Elektronik und Informationstechnik (E)
5. Mechatronik (F/FR)
6. Internationale Betriebswirtschaft (I)
7. Kunststofftechnik (K)
8. Allgemeiner Maschinenbau (M)
9. Optoelektronik / Lasertechnik (O)
10. Maschinenbau / Fertigungstechnik (T)
11. Maschinenbau / Produktentwicklung und Simulation (P)
12. Oberflächen- und Werkstofftechnik (V/VU/VMG)
13. Wirtschaftsingenieurwesen (W)
14. Informatik (IN)
15. Ingenieurpädagogik (GBA)
16. Gesundheitsmanagement (GM)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

§ 1b Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium an der Hochschule Aalen kann zugelassen werden, wer ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge sind in der „Satzung der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Auswahlverfahren“ sowie des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der HVVO (Hochschulvergabeverordnung) geregelt.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 15 sieben Semester. Im Studiengang Gesundheitsmanagement, § 1 Abs. 1 Nr. 16, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Ein Studienjahr besteht aus zwei aufeinander folgenden Semestern. (Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester).

(2) In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich das Studium in das Grundstudium (1. Semester – 3. Semester), das mit der Bachelorvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (4. Semester – 7. Semester bzw. 8. Semester), das mit der Bachelorprüfung abschließt. Das Studium umfasst die theoretischen Studiensemester, das integrierte praktische Studiensemester und alle Module bzw. Teilmodule einschließlich der Bachelorarbeit.

Exkursionen sind Bestandteile der ihnen zugeordneten Module des Studiums. Die Einbindung von Exkursionen in die Studien- und Prüfungsordnung wird im Besonderen Teil geregelt.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Teilmodulen (Lehrveranstaltungen), die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören. Bestandteil eines Moduls kann auch die im integrierten praktischen Studiensemester durchgeführte Ausbildung in der Praxis oder auch eine ein- bis zweisemestrig durchgeführte Studienphase im Ausland, für die ein entsprechendes Learning Agreement vereinbart wurde, sein. Ebenso als Bestandteil eines Moduls können Blockveranstaltungen im Rahmen von so genannten Internationalen Wochen, Summer Schools und Gastdozenturen definiert werden.

Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Für jedes Modul ist eine Modulprüfung gemäß §§ 15, 16 abzulegen. Abweichende Regelungen sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen zu begründen.

(4) Im Besonderen Teil sind die für den jeweiligen Studiengang im Grund- bzw. Hauptstudium zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl bestimmt. Der Pflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, auf die sich das Studium in den einzelnen Studiensemestern erstrecken muss. Der Wahlpflichtbereich umfasst die Module bzw. Teilmodule, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Studiensemestern auswählen müssen. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden wird im Besonderen Teil festgelegt.

(5) Für den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums ist der Nachweis von mindestens 210 Credit-Points erforderlich. Abweichungen werden im Besonderen Teil gesondert aufgelistet.

(6) Durch Beschluss des für den Studiengang zuständigen Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 3 Prüfungsaufbau

- (1) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Modulen, die entsprechend dem Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung den ersten drei Studiensemestern zugeordnet sind. Semesterübergreifende Module des 3. und 4. Semesters werden nicht der Bachelorvorprüfung zugerechnet. Die Bachelorprüfung besteht aus den im Besonderen Teil aufgeführten übrigen Modulen, der Bachelorvorprüfung und der Bachelorarbeit. Im Besonderen Teil werden die Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung sowie die einzelnen Modulteilprüfungen festgelegt.
- (2) Ein Modul schließt mit einer lehrveranstaltungsübergreifenden Prüfung (Modulprüfung) ab. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen die in einzelnen Modulteilprüfungen abgeprüft werden, so muss dies in der Modulbeschreibung definiert und gesondert begründet werden.
- (3) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (4) Im Besonderen Teil werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Teilmodulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.

§ 4 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs – Fristüberschreitung – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zur Bachelorvorprüfung und zur Bachelorprüfung sollen bis zu dem im Besonderen Teil bestimmten Studiensemester abgelegt sein. Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden sofern die ggf. erforderlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Eine Entscheidung über das Vorziehen von der in Satz 2 genannten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 3 Nr. 7).
- (2) Die Studierenden werden vom zugehörigen Studiengang rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen als auch über die Termine zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Modulprüfungen bzw. festgelegte Modulteilprüfungen für die Bachelorvorprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten (§34 Abs. 2 LHG). Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung sind spätestens drei Semester nach Ablauf der im Besonderen Teil für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistung festgelegten Frist zu erbringen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten (§34 Abs. 2 LHG). Die Fristüberschreitungen für die Bachelorvor- und Bachelorprüfung dürfen insgesamt nicht mehr als drei Semester betragen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten (§ 34, Abs. 2 LHG).

- (4) Bei Studierenden, die den Prüfungsanspruch im Hauptstudium aufgrund Zeitüberschreitung von mehr als drei Semestern verloren haben, bleibt der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung über den Zeitpunkt der Fristüberschreitung (Abs. 3) hinaus für längstens ein Jahr bestehen, soweit sie nicht studienbegleitend sind (z. Bsp. Bachelorarbeit) und sofern die in der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Fristüberschreitung bereits erbracht waren.
- (5) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden; die Hochschule weist auf drohende Fristüberschreitungen nicht hin.
- (6) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Ggf. neu gesetzte Prüfungsfristen sind dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Studierende ein neues Thema.
- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien, satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann auf Antrag bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende (§34 Abs. 4 LHG).

§ 5 Credit-Points und Lernumfang

- (1) Die Hochschule Aalen wendet das „European Credit Transfer System (ECTS)“ an. Entsprechend dem ECTS beschreiben Credit-Points den mittleren zeitlichen Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um ein Modul erfolgreich zu absolvieren.
1 Credit-Point entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen sowie Praxistätigkeit erfolgt die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen im Besonderen Teil. Credit-Points werden nur dann vergeben, wenn alle Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls erbracht wurden. Entsprechend werden für die bestandene Bachelorarbeit bzw. für die bestandene mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium) Credit-Points nach Maßgabe des Besonderen Teils vergeben.
- (3) Der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester beträgt regelmäßig 30 Credit-Points. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind 210 Credit-Points notwendig. Ausnahmen sind im Besonderen Teil geregelt.

- (4) Der Workload aller Module sowie ggf. festgelegter Teilmodule wird in Modulbeschreibungen (gemäß ECTS) definiert. Die Modulbeschreibungen werden in deutscher und ggf. in englischer Sprache vorgehalten und sind den Studierenden in angemessener Form zugänglich zu machen.

§ 6 Lehr- und Prüfungssprachen

In den Studiengängen nach § 1 können Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Modulprüfungen, Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung (Kolloquium)) grundsätzlich in deutscher, im Wechsel in deutscher und englischer oder auch ausschließlich in englischer Sprache angeboten werden. Bei Studien- und Prüfungsleistungen mit wechselnder Sprache werden in beiden Sprachen Aufgabenstellungen angeboten sowie Lösungen akzeptiert. Näheres regelt der Besondere Teil.

II. Abschnitt **Ausbildung in der Praxis**

§ 7 Praktikantenamt

Für die einzelnen Studiengänge ist jeweils ein Praktikantenamt eingerichtet. Ihm obliegen die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters / der betriebspraktischen Tätigkeit, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen. Das Praktikantenamt ist auch für die Einhaltung der Ausbildungsinhalte und die Anerkennung des Vorpraktikums zuständig. Der Leiter des Praktikantenamtes wird von der Fakultät aus den der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren bestellt. Für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Praktikantenamt eingerichtet werden. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd verfährt im Studiengang Ingenieurpädagogik für die schulpraktische Ausbildung entsprechend.

§ 8 Vorpraktikum

- (1) In den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Allgemeiner Maschinenbau, Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation, Kunststofftechnik, Maschinenbau/Fertigungstechnik, Oberflächen- und Werkstofftechnik, Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb und Oberflächen- und Werkstofftechnik Studienschwerpunkt Materialographie ist zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch zu dem im Besonderen Teil genannten Termin, eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.
- (2) Im Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.
- (3) Dauer und Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums sind im Besonderen Teil geregelt.
- (4) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen, von einem Vorpraktikum nach § 8 Abs. 1 abgesehen werden, insbesondere wenn nach den örtlichen Verhältnissen Praxisstellen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

(5) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit kann als Vorpraktikum anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des zuständigen Praktikantenamtes. Die abgeschlossene Ausbildung in der Schüler-Ingenieur-Akademie (SIA) wird als Vorpraktikum anerkannt.

§ 9 Praktisches Studiensemester

(1) In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1-15 ist ein praktisches Studiensemester im fünften Semester integriert. Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 16 ist ein praktisches Studiensemester im siebten Semester integriert.

Im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 15 sind zusätzlich weitere Praxisphasen integriert. Diese Praxisphasen liegen in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit, das praktische Studiensemester im fünften Fachsemester. Bei diesem Studienaufbau kann eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder eine einschlägige Ausbildung die Praxisphasen, nicht aber das praktische Studiensemester ersetzen. Eine Entscheidung über die Anerkennung trifft das zuständige Praktikantenamt.

(2) Im praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in der Regel mindestens 95 Präsenztage (angenommene Wochenarbeitszeit von in der Regel 40 Stunden) abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einem Professor betreut. Das nach Maßgabe des Besonderen Teils im integrierten praktischen Studiensemester zu erbringende Modul umfasst die Ausbildung in der Praxis sowie vorbereitende oder nachbereitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Studierenden sind zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen verpflichtet. Weitergehende Regelungen zum praktischen Studiensemester werden im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Die Hochschule arbeitet in allen, die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Im Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik arbeiten die Hochschule und die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(4) Über die Ausbildung während der praktischen Studiensemester / Praktika haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des praktischen Studiensemesters / der praktischen Tätigkeit stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Zahl der Präsenztage ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte, der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das praktische Studiensemester / Praktika erfolgreich abgeleistet haben; wird das praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamtes. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das praktische Studiensemester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modulteilprüfungen der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sind.

(5) Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- und ggf. Modulteilprüfungen sind spätestens bis zum Ende des auf das praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.

- (6) Die ordnungsgemäße Teilnahme an dem praktischen Studiensemester ist spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das praktische Studiensemester folgende Semester nachzuweisen.
- (7) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester / den betriebspraktischen Tätigkeiten obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamtes zu genehmigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Bachelorstudiengang Ingenieur-pädagogik werden die Praxisstellen für die schulpraktischen Tätigkeiten über das Staatliche Seminar Stuttgart zugewiesen. Während eines praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.
- (8) Ein praktisches Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Besonderen Teil können zusätzliche Bedingungen festgelegt werden, welche zur ordnungsgemäßen Durchführung des praktischen Studiensemesters erfüllt sein müssen.
- (9) Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester die nicht dem Praxissemester zugeordnet sind, ist ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen im praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 9 geregelt.
- (10) Eine Anrechnung/Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich; dies gilt nicht für Studienanfänger, die ihr Studium an der Hochschule Aalen in einem höheren Fachsemester beginnen und ein Praxissemester im Rahmen eines gleichen oder verwandten Studienganges an einer Hochschule erbracht haben, wenn dadurch bereits die Ziele des Praxissemesters erreicht wurden. Eine Ausnahmeregelung kann ebenso im Studiengang Gesundheitsmanagement sowie anderen berufsintegrierten bzw. berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Aalen auf Antrag des Studierenden getroffen werden, wenn eine ggf. berufsbegleitende oder berufsintegrierte Tätigkeit das einschlägige praktische Studiensemester (§ 9) entsprechend den Praktikumsrichtlinien des Besonderen Teils ersetzt.

III. Abschnitt **Prüfungsorgane und Zuständigkeiten**

§ 10a Fakultätsrat

Der Fakultätsrat berät und beschließt in allen Angelegenheiten der Fakultät die von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 25 LHG).

Unter Anderem bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrats

- a) Erstfassung der besonderen Teile von Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät; die Zustimmung bedarf des Einvernehmens der zuständigen Studienkommission.
- b) Sonstige Änderungen der besonderen Teile bestehender Studien- und Prüfungsordnungen die der Genehmigung des Senats bedürfen. Das zentrale Prüfungsamt ist beratend einzubinden.
- c) Erstfassung der Zulassungssatzungen der Studiengänge der Fakultät. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden.

- d) Sonstige Änderungen der Zulassungssatzungen der Fakultät bzw. studiengangspezifischen Teile des hochschuleigenen Auswahlverfahrens der Hochschule Aalen, die die Fakultät betreffen. Das zentrale Zulassungs- und Anerkennungsamt ist beratend einzubinden

§ 10b Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Bachelorvorprüfungen und Bachelorprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Leiter des Praktikantenamtes / der Praktikantenämter,
 - dem Studiendekan / den Studiendekanen,
 - und vier Professoren,

Der Vorsitzende und die vier weiteren Professoren werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät, und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Im Studiengang Ingenieurpädagogik ist zusätzlich ein Professor der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu bestellen. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus dem Kreis der bestellten Mitglieder einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet der Prüfungsausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.

Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstmalige Prüfung und Beschlussfassung der Modulbeschreibungen zu neuen Studien- und Prüfungsordnungen im Einvernehmen mit den Modulverantwortlichen/Lehrenden; in den Fällen nach § 25a Abs. 3 darf eine Beschlussfassung des Prüfungsausschusses lediglich unter den Gesichtspunkten der Organisation des Lehrbetriebes und der Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen unter Einhaltung von § 3 Landeshochschulgesetz (LHG) erfolgen.

2. Umsetzung der vom Fakultätsrat und Senat der Hochschule Aalen beschlossenen Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den jeweiligen Modulbeschreibungen; der Prüfungsausschussvorsitzende ist verantwortlich für die zeitnahe Umsetzung. Er kann diese Aufgabe an den Modulverantwortlichen oder weitere Verantwortliche delegieren. Die Modulbeschreibungen sind den Studierenden rechtzeitig sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.
 3. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen der Modulbeschreibungen. Die Beschlussfassung bzgl. der Änderungen bestehender Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulbeschreibungen erfolgt entsprechend § 25 a;
 4. Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 11). Abweichende Regelungen sind zulässig.
 5. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Module sowie ggf. Teilmodule (§ 24 Abs. 7);
 6. Entscheidung über Fristverlängerung der Bachelorarbeit nach § 35 Abs. 5, über Versäumnis und Rücktritt § 22, Täuschung nach § 23 sowie die Ungültigkeit des Bachelorzeugnisses und der Bachelorurkunde nach § 42, und über das Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorvorprüfung § 29 nach dieser Ordnung;
 7. Entscheidung über die Zulassung zu Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen eines höheren Semesters als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist Abweichende Regelungen sind zulässig,
 8. Unterstützung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten (Zuständig für die Entscheidung über Widersprüche in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist der Prorektor für Lehre);
 9. Genehmigung von Auslandsmodulen und Blockveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 unter Berücksichtigung der zu ersetzenden Module/Teilmodule. Abschnitt IV gilt entsprechend.
 10. Entscheidung über eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen gemäß § 21 Abs. 8 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studium gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 LHG (§ 4 Abs. 3 SPO),
 11. Entscheidung über die Vorlage eines Attestes (§22 Abs. 3),
 12. Entscheidung über die Genehmigung eines Rücktritts von Prüfungen,
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen anwesend zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Abwicklung der prüfungsrechtlichen Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum sollen zwei Sitzungen des Prüfungsausschusses vorgesehen werden.
- a) Wechsel Sommersemester - Wintersemester
 - 1. Sitzung bis 15. September,
 - 2. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung)
 - b) Wechsel Wintersemester - Sommersemester
 - 1. Sitzung in der 2. Vorlesungswoche

- 2. Sitzung in der vierten Vorlesungswoche (letzter Termin zur Beschlussfindung).

(7) Um die Abwicklung prüfungsrechtlicher Entscheidungen nach dem jeweiligen Prüfungszeitraum möglichst zeitnah durchführen zu können, hat der Prüfungsausschuss die Möglichkeit, einfach gelagerte Fälle im Umlaufverfahren oder mit Unterstützung anderer Medien zu entscheiden.

(8) Im Widerspruchsverfahren gibt der Prüfungsausschuss eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

§ 10c Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs

(1) Für die Anerkennung von Leistungen bei der Zulassung und im Rahmen des Studiums wird für jeden Studiengang ein Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsames Zulassungs- / Anerkennungsamt eingesetzt werden.

(2) Das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs besteht aus einem Professor (Leiter) sowie einem Stellvertreter. Sie werden vom Fakultätsrat, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren des jeweiligen Studiengangs, bestellt. Die Amtszeit des Leiters des Zulassungs- / Anerkennungsamtes entspricht der des Fakultätsvorstands und beträgt vier Jahre.

(3) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes achtet darauf, dass die Bestimmungen und Regelungen im Rahmen der Zulassung sowie zur Anerkennung von Leistungen eingehalten werden. Auf Anfrage der Fakultät berichtet das Zulassungs- / Anerkennungsamt über die Entwicklung zur Thematik Zulassung und von Anerkennungen von Leistungen. Das Zulassungs- / Anerkennungsamt gibt Anregungen zur Reform der Zulassungs- und Anerkennungspraxis und der entsprechenden Regelungen.

Die Aufgaben des Zulassungs- / Anerkennungsamtes sind insbesondere

- a) Entscheidung über die Zulassungszahl, Endzielzahl sowie die Anzahl der zuzulassenden Bewerber in Absprache mit dem Studiendekan des Studiengangs und Rektorat.
- b) Ansprechpartner im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahrens an der Hochschule Aalen.
- c) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Zulassung in ein höheres Semester sowie die jeweilige Anerkennung von Leistungen im Rahmen dieser Anträge .
- d) Prüfung und Entscheidung über die Anträge auf Anerkennung von Leistungen während des Studiums.
- e) Systemseitige Erfassung der Anerkennungsfälle.

(4) Der Leiter des Zulassungs- / Anerkennungsamtes und dessen Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Im Widerspruchsverfahren gibt das Zulassungs- / Anerkennungsamt des Studiengangs eine Stellungnahme gegenüber dem Rektorat ab.

§ 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern können neben Professoren auch Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfer einer Modulprüfung ist in der Regel, wer eine dieser Modulprüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung im betreffenden Semester hauptverantwortlich durchgeführt hat. Die Prüfer der Bachelorarbeit sind gemäß § 34 Abs. 4, die Prüfer der Mündlichen Bachelorprüfung (Kolloquium) sind gemäß § 36 Abs. 2 zu bestellen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft - ist ein Zentraler Prüfungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus
 1. dem Rektor als Vorsitzenden,
 2. Prorektor für Lehre,
 3. den Vorsitzenden aller Prüfungsausschüsse,
 4. den Leiter des Zentralen Prüfungsamtes (beratende Funktion),
 5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Behandlung von Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung,
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule,
 3. Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten.

§ 12a Zentraler Zulassungs- / Anerkennungsausschuss

(1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentraler Zulassungs-/Anerkennungsausschuss eingerichtet. Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor als Vorsitzenden,
2. Prorektor/en für Lehre,
3. den Leitern aller Zulassungs-/Anerkennungsämter der Studiengänge sowie deren Stellvertreter,
4. den Leiter des Zentralen Zulassungs- Anerkennungsamtes (beratende Funktion)
5. dem Verantwortlichen zur Erstellung und Änderung der Studien- und Prüfungsordnung sowie Zulassungssatzungen und Immatrikulationsordnung der Hochschule Aalen (beratende Funktion).

(2) Der Zentrale Zulassungs-/Anerkennungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der einheitlichen Handhabung der rechtl. Vorgaben im Bereich Zulassung und Anerkennung
2. Behandlung von studiengangübergreifenden Angelegenheiten und Rechtsfragen im Bereich Zulassung und Anerkennung.

§ 13 Zentrales Prüfungsamt

(1) An der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.

(2) Aufgaben des Zentralen Prüfungsamtes sind insbesondere

1. verwaltungsseitige Abwicklung und Unterstützung der Prüfungsanmeldung,
2. verwaltungsseitige Unterstützung in der Verwaltung der Ergebnisse der Modulprüfungen sowie ggf. Modulteilprüfungen,
3. Ausstellung der Zeugnisse über die bestandene Bachelorvorprüfung,
4. verwaltungsmäßige Unterstützung von Härtefall- und Ausschlussbescheiden,
5. verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
6. Beratung in Studienangelegenheiten und Rechtsfragen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 13a Zentrales Praktikantenamt

An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Praktikantenamt eingerichtet. Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgaben des Zentralen Praktikantenamtes werden in einer separaten Satzung geregelt.

§ 13b Zentrales Zulassungs- und Anerkennungsamt

- (1) An der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – ist ein Zentrales Zulassungs-/Anerkennungsamt eingerichtet. Es untersteht dem Rektorat.
- (2) Aufgaben des Zentralen Zulassungs-/Anerkennungsamtes sind insbesondere
1. Abwicklung der Zulassung in Kooperation mit den Studiengängen,
 2. Verwaltungsseitige Unterstützung bei der Erstellung von Zulassungsbescheiden sowie Anerkennungs- und Ablehnungsbescheiden im Bereich Anerkennung.
 3. Verwaltungsmäßige Abwicklung von Widerspruchsverfahren,
 4. Beratung in Rechtsfragen zur Zulassung und Anerkennung.

IV. Abschnitt **Modul- und Modulteilprüfungen**

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während des vom Senat der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums, außerhalb der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erbracht.
- (2) Zu den einzelnen Modulprüfungen die für das jeweilige Semester vorgesehen sind, melden sich die Studierenden über die der Hochschule Aalen zur Verfügung stehenden Online-Verfahren, oder ggf. in schriftlicher Form bis spätestens zum Ende der 8. Vorlesungswoche des Semesters, oder in dem durch Aushang angegebenen Zeitraum in der von der Hochschule festgelegten Form an.
- (3) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums erst erfolgen, wenn höchstens zwei Modul- oder Modulteilprüfungen des Grundstudiums noch nicht bestanden sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses. Weitere Regelungen sind im Besonderen Teil festgelegt.
- (4) Zu einer Modulprüfung der Bachelorvorprüfung bzw. Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer
1. in seinem Bachelorstudiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft zugelassen und immatrikuliert ist (§ 4 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt),
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat,
 3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 3 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestanden hat.

(5) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modulprüfungen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren Studienseesters zugeordnet sind, als dem, in dem der Studierende eingeschrieben ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. im gleichen Studiengang oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
3. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

(7) Prüfungsabmeldungen sind bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum über das der Hochschule Aalen zur Verfügung stehende Online-Verfahren oder ggf. in schriftlicher Form möglich. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

(8) Abmeldungen von Prüfungen, die vor dem des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum stattfinden, können bis eine Woche vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim jeweils zuständigen Studiengangsekretariat durchgeführt werden.

§ 15 Prüfungsarten

(1) Die für den Nachweis einer Modulprüfung geforderte Prüfungsart wird jeweils in den zu den jeweiligen Studiengängen zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt. Modulprüfungen können als

- a) mündliche Prüfung (PLM),
- b) schriftlich durch Klausurarbeiten (PLK) und sonstige schriftliche Arbeiten (PLS),
- c) durch Referate (PLR),
- d) Laborarbeiten (PLL),
- e) Entwürfe (PLE),
- f) praktische Arbeiten (PLA) und
- g) Projektarbeiten (PLP)

erbracht werden. Schriftliche Modulprüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Eine Modul kann sich in begründeten Ausnahmefällen aus mehreren Modulteilprüfungen entsprechend Abs. 1 Nr. 1 bis 7 zusammensetzen.

(3) Macht jemand bei der Prüfungsanmeldung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Modulprüfungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Modulprüfung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (4) Die Modulbeschreibungen sind rechtzeitig vor Semesterbeginn sowie in geeigneter Form bekannt zu geben bzw. den Studierenden zugänglich zu machen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen. Ausnahmen sind vom jeweiligen Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Weitere Einzelheiten können im Besonderen Teil oder in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit ggf. vorgegebenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Modulprüfungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 17a Anwesenheitspflicht

- (1) Für Lehrveranstaltungen wird die Teilnahme der Studierenden und das Selbststudium erwartet.

(2) Eine Anwesenheitspflicht – regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung oder definiertem Teil einer Lehrveranstaltung - kann jedoch in begründeten Einzelfällen im besonderen Teil und der jeweiligen Modulbeschreibung oder auch nur in der jeweiligen Modulbeschreibung verankert werden. Die entsprechende Begründung ist im besonderen Teil oder der Modulbeschreibung aufzuführen.

(1) Das Erfordernis regelmäßiger Teilnahme ist erfüllt, wenn Studierende in der Regel mindestens 75 % der Präsenzzeit der Lehrveranstaltung oder definierter Teil einer Lehrveranstaltung anwesend waren. Abweichende Regelungen können in der zugehörigen Modulbeschreibung festgelegt werden. Studierende, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, oder behinderte oder chronisch kranke Studierende können auf Antrag auch bei geringerer Präsenz das Teilnahmeerfordernis erfüllen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss.

(4) Eine Kontrolle der regelmäßigen Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. definierten Teilen einer

Lehrveranstaltung ist unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur zulässig

- a) als Voraussetzung zur Vergabe von ECTS-Punkten
- b) zum Nachweis der aktiven individuellen oder kollektiven Mitarbeit der Studierenden bei einer Prüfungsleistung,
- c) bei Vorkursen / Vorleistungen, die zum Nachweis des Erwerbs von geforderten Kompetenzen und zur Zulassung zu Prüfungsleistungen dienen.

Für den Nachweis der aktiven und regelmäßigen Teilnahme an Vorlesungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen genügt die Teilnehmerliste der Studierenden.

§ 18 Prüfungstermine und Prüfungsstoff

(1) Die Modulprüfungen, die als Klausuren oder mündliche Prüfungen zu erbringen sind, werden während des vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraumes im Anschluss an die Vorlesungszeit des jeweiligen Studiensemesters erbracht. Werden in begründeten Fällen Leistungen außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit festgesetzt, so sind die entsprechenden Termine in der Regel zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekanntzugeben. Ebenso sind bei Blockveranstaltungen Ausnahmen des Prüfungstermins möglich. Die Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungszeitraums erfolgt bei Blockveranstaltungen in der Regel zu Beginn des jeweiligen Semesters bzw. spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Blockveranstaltung. Die genauen Prüfungstermine der einzelnen Modulprüfungen werden den zu prüfenden Personen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.

(2) Der vom Senat der Hochschule Aalen beschlossene Prüfungszeitraum beträgt in der Regel drei Wochen. Der Prüfungszeitraum findet im Anschluss an das jeweilige Semester in der vorlesungsfreien Zeit statt. Abweichende Regelungen werden vom Senat der Hochschule Aalen beschlossen und öffentlich bekannt gegeben.

(3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils zugeordneten Lehrveranstaltungen bzw. ist die Ausbildung in der Praxis.

§ 19 Bewertung der Modulprüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen benoteten Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Unbenotete Module sind nicht zulässig. Ausnahme hiervon ist das Praktische Studiensemester, sowie das Modul Studium Generale, welche jedoch mindestens „bestanden“ sein müssen

(3) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(4) Für die Bewertung der Modul sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Module können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Module, müssen aus mindestens einer benoteten Modul- bzw. Modulteilprüfung (Modulnote) bestehen. Besteht ein Modul aus mehreren Modulteilprüfungen wovon nur eine Modulteilprüfung benotet ist, so entspricht die Note der benoteten Modulteilprüfung der Endnote des Moduls. Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulteilprüfungen. Dabei werden die Noten einzelner Modulteilprüfungen entsprechend der Credit-Points im Besonderen Teil gewichtet. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Abweichende Regelungen werden im Besonderen Teil festgelegt.

Die Modulnote lautet:

Note von - bis	Bezeichnung	Definition
1,0 - 1,5	sehr gut	very good
1,6 - 2,5	gut	good
2,6 - 3,5	befriedigend	satisfactory
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient
4,1 – 5,0	nicht bestanden	fail

§ 20 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Die Noten werden zusätzlich in einem internationalen Format dargestellt.

ECTS-Notenskala

ECTS-Note / ECTS Grade	% ^{*)}	Definition / <i>Definition</i>
A	10 %	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler <i>EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors</i>
B	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler <i>VERY GOOD – above the average standard but with some errors</i>
C	folgende 30 % / <i>next 30 %</i>	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern <i>GOOD – generally sound work with a number of notable errors</i>
D	folgende 25 % / <i>next 25 %</i>	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel vorhanden <i>SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings</i>
E	folgende 10 % / <i>next 10 %</i>	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen <i>SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria</i>
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können <i>FAIL – some more work required before the credit can be awarded</i>
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich <i>FAIL – considerable further work is required</i>

(ECTS-Bewertungsskala nach HRK)

Für die Berechnung werden die Kohorten der letzten fünf Semester vor der jeweils bestandenen Modulprüfung, Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung zugrunde gelegt. Relative ECTS-Noten werden nur ausgewiesen, wenn in diesem Zeitraum mindestens 30 Absolventen die entsprechenden Modulprüfungen, Bachelorprüfungen bzw. Bachelorprüfungen erfolgreich abgelegt haben.

- (7) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 28 Bachelorvorprüfung und § 38 Bachelorprüfung) gilt Absatz 5 entsprechend.

- (8) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

^{*)} Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten / *% of successful students normally achieving the grade*

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung / Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die zugehörige Modulprüfung bzw. alle zugehörigen Modulteilprüfungen erbracht wurden. Wurde bzgl. der Zusammensetzung der Endnote des Moduls / Teilmoduls eine Gewichtung von Prüfungsleistungen in der entsprechenden Modulbeschreibung definiert, so ist diese nach Berechnung der Modul- / Teilmodulnote bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Wurde eine Modulprüfung / Modulteilprüfung nicht bestanden so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden können. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen

§ 21 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können, sofern die in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen eingehalten werden, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen bzw. Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland können, sofern weitgehende Gleichwertigkeit gegeben ist, angerechnet werden.
- 3) Eine Modulprüfung gilt als mit 5,0 bewertet, und gilt damit als nicht bestanden, wenn
 1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
 2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
 3. eine schriftliche oder praktische Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (4) In den Fällen von § 21 Abs. 2 Satz 1 ist die jeweils, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung zulassen. Ist das folgende Semester das praktische Studien- oder Auslandssemester, so verschiebt sich der Zeitraum um ein Semester. § 4 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen unabhängig vom Prüfungszeitraum der Hochschule Aalen, einen neuen Prüfungstermin für die Wiederholungsprüfung anberaumen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen Antrag des Studierenden eine zweite Wiederholung nicht bestandener Modulprüfungen – innerhalb der in § 4 Abs. 3 genannten Fristen – zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen,

dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Die Verantwortlichen im Studiengang sollten mit den betroffenen Studierenden eine Studienberatung durchführen. Die dritte Wiederholung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene unbenotete Modulteilprüfungen (z.B. Tutorien) müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(9) Im praktischen Studiensemester können höchstens drei nicht bestandene Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholt werden.

(10) Befindet sich der Studierende im Auslandssemester, so kann er nur bereits versuchte Modul- bzw. Modulteilprüfungen wiederholen.

§ 22 Rücktritt und Versäumnis

(1) Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von terminierten Modulprüfungen, die gemäß § 14 Abs. 2 von den Studierenden angemeldet wurden, ist zwingend.

(2) Eine Prüfungsabmeldung von terminierten Modulprüfungen ist bis zwei Wochen vor dem vom Senat der Hochschule Aalen festgelegten Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen möglich (§ 14 Abs. 2). Nach diesem Termin ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf Antrag möglich. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsamtes. Der Rücktritt einer Wiederholungsprüfung ist nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände oder im Krankheitsfall möglich (§ 22 Abs. 4).

(3) Der für ein Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (innerhalb von drei Tagen nach Prüfungstermin).

(4) Die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das auf einer Untersuchung beruht, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. Das Attest ist beim zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen. In diesem ärztlichen Attest müssen sowohl die Prüfungsunfähigkeit als auch die Dauer der Prüfungsunfähigkeit vermerkt sein. Beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes sind die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen. Ist allerdings bei Ausstellung des Attests bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann kurzfristig einen neuen Prüfungstermin anberaumen.

(5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Modulprüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Begründungen für das Versäumnis von Modulprüfungen, sowie die Prüfungsabmeldung von Modulprüfungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden, die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modulprüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (2) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (3) Die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Verstoß gegen Satz 1-3 kann die Exmatrikulation des Studierenden erfolgen. (§ 62 LHG i.V. mit § 3 Abs. 5 LHG).

§ 24 Anrechnung auf Studium und Prüfung

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung als Studienzeiten, Modulprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Hochschule/Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Studiengang erbracht wurden.
- (2) Beim Übergang von einer anderen Hochschule, gleichwertigen Einrichtungen oder in begründeten Fällen sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten gemäß der Lissabon Konvention die nicht unter Abs. 1 fallen in der Regel anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hochschule Aalen zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die Nicht-Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist durch die Hochschule Aalen zu begründen. Anrechnungen können von Studierenden nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, an der Hochschule Aalen noch nicht teilgenommen wurde.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen (Kenntnisse und Fähigkeiten), die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der Hochschule Aalen erforderlich sind, können bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Dualen Hochschulen (Berufsakademien) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(5) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 9) und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, sofern sie nach den Praktikumsrichtlinien des Besonderen Teils absolviert worden sind. Ggf. sind genauere Regelungen im Besonderen Teil getroffen.

(6) Werden Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie externe Leistungen als Studienzeiten sowie Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird bei nicht benoteten Leistungen der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, bei benoteten Leistungen wird ggf. eine vorhandene Note übernommen bzw. wenn keine Note vorhanden ist, die Note 4,0 verbucht. Wird bei oben genannten Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder externe Leistungen kein Antrag auf Anerkennung gestellt, sondern seitens des Studierenden die entsprechende Prüfung angemeldet, so ist eine nachträgliche Anerkennung nicht mehr möglich. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die angerechneten Modulprüfungen sind Credit-Points gemäß § 25 Abs. 2 und nach Maßgabe des Besonderen Teils zu vergeben.

(7) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an der Hochschule Aalen können bei Wechsel innerhalb der Studienschwerpunkte eines Studiengangs von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet werden. Bei Abbruch und Wiederaufnahme des Studiums im gleichen Studiengang sind nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Aalen von Amts wegen als Fehlversuch auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der Prüfungsausschuss kann dies ebenso für zugehörige Studienschwerpunkte festlegen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1-6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag. Es obliegt dem Antragsteller die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Studienzeiten und Prüfungsleistungen bereitzustellen.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums entscheidet der Leiter des Zulassungs- und Anerkennungsamtes des Studienganges. Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, kann der Auslandsbeauftragte des Studienganges bzw. der betreffende Partnerschaftsbeauftragte beratend hinzugezogen werden.

§ 24a Antragsverfahren und Fristen

(1) Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters zu stellen, in dem die Zulassung an der Hochschule Aalen erfolgt ist bzw. nachdem das Studium an der Hochschule Aalen im Anschluss an ein Auslandssemester/Auslandsstudium wieder aufgenommen wird.

(2) Der Studienbewerber ist hierauf im Rahmen der Zulassung, der Studierende im Rahmen der Beantragung eines Auslandssemesters/Auslandsstudium hinzuweisen.

(3) Die Antragstellung hat bei dem für den Studiengang zugeordneten Zulassungs- und Anerkennungsamt zu erfolgen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann abweichend von Abs. 1 durch das Zulassungs- und Anerkennungsamt des Studienganges eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 25 Modulteilprüfungen

- (1) Ein Modul kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.
- (2) Modulteilprüfungen bzw. Tutorien können benotet oder unbenotet sein.
Eine benotete Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modulteilprüfung ist erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine entsprechende Definition ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (3) Bei Nichtbestehen eines Moduls ist nur die, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete bzw. „nicht bestandene“ Modulteilprüfung zu wiederholen.
- (4) Nicht bestandene Modulteilprüfungen müssen unter Beachtung der in § 4 Abs. 3 festgelegten Fristen wiederholt werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin anberaumen.
- (5) Die §§ 15 – 48 gelten für Modulteilprüfungen entsprechend

§ 25a Modulbeschreibungen

- (1) Für jedes Modul ist ein hauptamtlich tätiger Professor des Studiengangs als Modulverantwortlicher einzusetzen. Im Zweifelsfall bestimmt der Prüfungsausschuss den Modulverantwortlichen.
- (2) In den Modulbeschreibungen sind alle zu den jeweiligen Modulen oder Teilmodulen notwendigen Informationen und Prüfungsmodalitäten verankert. Sie sollen rechtzeitig vor Semesterbeginn den Studierenden in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen können durch Beschluss des jeweils zugeordneten Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Modulverantwortlichen / Lehrenden neu gefasst oder geändert werden; Ausnahme hiervon ist Abs. 4 sowie § 10b Abs. 3 Nr. 1. Das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats kann ggf. regulierend eingreifen.
- (4) Eine Aktualisierung der Modulbeschreibung durch den Modulverantwortlichen ist im Einvernehmen mit dem/den Lehrenden unter Berücksichtigung von § 3 LHG ohne Beschluss des Prüfungsausschusses in folgenden Punkten möglich:
 - a) Einsatz in Studiengängen
 - b) Form der Wissensvermittlung
 - c) Zugelassene Hilfsmittel
 - d) Lehrinhalte
 - e) Literatur
 - f) Bemerkungen / Sonstiges

V. Abschnitt **Bachelorvorprüfung**

§ 26 Zweck und Durchführung

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung, erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 3 Abs. 2 und 3) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Die Bachelorvorprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 27 Fachliche Voraussetzungen, Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden die Art, Zahl sowie der Inhalt der nach § 8 Abs. 1 vorgeschriebener Vorpraktika bestimmt. Ebenso werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen nach Art und Zahl festgelegt.
- (2) Lernziele und Lehrinhalte der Module sind in den Modulbeschreibungen definiert. Zusätzliche Regelungen sind im Besonderen Teil zu beschreiben.

§ 28 Gesamtergebnis und Zeugnis

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die dort gegebenenfalls vorgesehenen Praxisphasen bzw. sämtliche praktische Tätigkeiten erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen der Bachelorvorprüfung bestanden sind (festgelegt im Besonderen Teil).
- (2) Für die bestandene Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese berechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 gebildeten Modulnoten. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 5 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 20 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis der Bachelorvorprüfung trägt das Ausstellungsdatum. Es wird vom Dekan der Fakultät unterschrieben. Der Dekan kann diese Aufgabe an den dem Studiengang zugehörigen Studiendekan delegieren.
- (5) Im Fall des Quereinstiegs in einen Studiengang kann ein Zeugnis der Bachelorvorprüfung nur erhalten, wer mindestens ein theoretisches Studiensemester an der Hochschule Aalen studiert und hier mindestens 30 CP erworben hat. Im Rahmen von Hochschulpartnerschaften können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 29 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Bachelorvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde.
 2. eine Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Wurde die Bachelorvorprüfung endgültig nicht bestanden, so kann auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, welche die bestandenenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch nicht bestandenenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung nicht bestanden ist.

§ 30 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modulprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modulprüfung sowie die zugehörige Bachelorvorprüfung werden für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so können die Modulteilprüfung, die zugehörige Modulprüfung und die Bachelorvorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

VI. Abschnitt **Bachelorprüfung**

§ 31 Zweck und Durchführung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt.

§ 32 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Modulprüfungen der Bachelorprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens zwei Prüfungsleistungen fehlen. Abweichende Regelungen sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Sie bedürfen der Zustimmung des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 3)
- (2) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorprüfung zu erbringen sind.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem praktischen Studiensemester muss nachgewiesen sein.

§ 33 Art und Umfang

- (1) Im Besonderen Teil werden nach Art und Zahl die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bestimmt, die für die Bachelorprüfung bestanden sein müssen.
- (2) Im Besonderen Teil werden die für die Bachelorprüfung notwendigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen entsprechend ihrer Zuordnung zum Pflicht- und Wahlpflichtbereich festgelegt.

§ 34 Bachelorarbeit - Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet des gewählten Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 14 Abs. 3 und 5 (Anmeldung zu Modulprüfungen) entsprechend.

Das Thema der Bachelorarbeit darf erst ausgegeben werden, wenn die zu prüfende Person

- (a) die Bachelorvorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem betreffenden Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 24 (Anrechnung von Studienleistungen) als gleichwertig angerechnete Prüfung erbracht hat,
- (b) alle Modulprüfungen, die in dem jeweiligen Studiengang den ersten fünf Semestern zugeordnet sind, bestanden hat,
- (c) seit mindestens einem Semester an der Hochschule Aalen immatrikuliert ist.

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss aller Module auszugeben.

(2) Nach Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausgabe der Bachelorarbeit durch den Prüfungsausschuss gibt der Betreuer die Bachelorarbeit aus. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bachelorarbeit wird von Professoren oder, soweit Professoren nicht als Betreuer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule - im Studiengang Ingenieurpädagogik an der Hochschule Schwäbisch Gmünd, in dem jeweiligen Studiengang tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule beziehungsweise der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit dem Studiendekan. In Zweifelsfällen entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 12 CP. Sie ist innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Näheres regelt der Besondere Teil.

§ 35 Abgabe und Bewertung

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt/Sekretariat des Studienganges abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Wird die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Einer der Prüfer muss der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (5) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 36 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) Sofern dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist, hat der Studierende zusätzlich zur Bachelorarbeit eine mündliche Bachelorprüfung abzulegen (Kolloquium). Die Anforderungen für diese Prüfung sind im Besonderen Teil geregelt. Für die Zulassung zur Mündlichen Bachelorprüfung gilt § 14 Abs. 2 (Anmeldung Zulassung zu Modulprüfungen) entsprechend.
- (2) Die mündliche Bachelorprüfung ist von zwei Prüfern abzunehmen. Die Prüfer werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll Professor an der Hochschule Aalen sein.
- (3) Die zu prüfenden Personen werden einzeln geprüft. Die Dauer der mündlichen Bachelorprüfung beträgt mindestens 20 Minuten, höchstens 45 Minuten. Der Prüfungstermin ist der zu prüfenden Person rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Die Note der Mündlichen Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben § 16 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die mündliche Bachelorprüfung kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 37 Zusatzfächer

(1) Studierende können über die in dem Besonderen Teil aufgeführten Module / Teilmodule hinaus weitere Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ebenso werden hierfür keine Credit-Points vergeben. Sie können auf Antrag des Studierenden im Zeugnis aufgeführt werden.

(2) In jedem Semester sind Zusatzfächer im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten außerhalb des Studiengangs, in dem der Studierende eingeschrieben ist, zulässig. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss des Studiengangs, in dem der Studierende immatrikuliert ist, weitere Zusatzfächer auf Antrag des Studierenden genehmigen.

§ 38 Gesamtergebnis und Zeugnis

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module der Bachelorvorprüfung und Bachelorprüfung bestanden, die ggf. mündliche Bachelorprüfung bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 gebildeten Modulnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Bachelorarbeit und gegebenenfalls der Note der Mündlichen Bachelorprüfung sowie der Note der Bachelorvorprüfung entsprechend. Als Gewicht einer Modulnote dient dabei die Summe der gemäß § 19 Abs. 3 gebildeten Gewichte der zugehörigen Modulteilnoten. Die Gewichtung der Bachelorvorprüfung erfolgt in einem Umfang von 25 %. Als Gewicht der Bachelorarbeit und der Mündlichen Bachelorprüfung dienen die im Besonderen Teil zugeordneten Credit-Punkte. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 19 Abs. 5 entsprechend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind alle Modulnoten (Gesamtnote der Bachelorvorprüfung und alle Module der Bachelorprüfung), das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 19 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Zusätzlich sind die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungsleistungen in den Zusatzfächern (§ 37) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(5) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung (Modulteilprüfung, Modulprüfung, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) erbracht worden ist. Sollte die Bachelorarbeit die letzte erbrachte Prüfung sein, so ist das Datum der Abgabe anzusetzen.

§ 39 Akademischer Grad und Bachelorurkunde

(1) Die Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft – verleiht nach bestandener Bachelorprüfung unter Angabe der Fachrichtung sowie ggf. unter Angabe des grundständigen Studienschwerpunktes

im Studiengang

Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ (Studienschwerpunkte – Augenoptik, - Augenoptik und Hörakustik)

im Studiengang

Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

im Studiengang

Chemie den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“

im Studiengang

Elektronik und Informationstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Mechatronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“
(Studienschwerpunkt – Technische Redaktion)

im Studiengang

Internationale Betriebswirtschaft den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

im Studiengang

Informatik den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B. Sc.“ (Studienschwerpunkte - Medieninformatik, - IT-Sicherheit, - Software Engineering und - Wirtschaftsinformatik)

im Studiengang

Ingenieurpädagogik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Kunststofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Allgemeiner Maschinenbau den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Optoelektronik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Maschinenbau/Fertigungstechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Oberflächen- und Werkstofftechnik den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“ (Studienschwerpunkte – Internationaler Technischer Vertrieb, - Materialographie)

im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B. Eng.“

im Studiengang

Gesundheitsmanagement den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B. A.“

(2) Nach Vorlage einer Entlastungsbescheinigung durch die Hochschule wird gleichzeitig mit dem Zeugnis die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft versehen. Im Studiengang Ingenieurpädagogik wird die Urkunde zusätzlich mit dem Siegel und der Unterschrift des Rektors der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd versehen.

§ 40 Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Zusätzlich wird dem Absolventen ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union/Europarat/Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgehändigt, welche die wesentlichen Informationen über die Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen, beruflichen Qualifikationen sowie das Profil des Studiengangs enthält.

(2) Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records trägt das Datum des Zeugnisses und wird vom Dekan der Fakultät bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Studiengangs unterzeichnet.

§ 41 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- (a) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt und eine zweite Wiederholung gemäß § 21 nicht innerhalb der festgesetzten Frist beantragt oder nicht zugelassen wurde,
- (b) eine Modulprüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls in einer gemäß § 21 gewährten zweiten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- (c) die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- (d) sofern im Besonderen Teil vorgesehen, die mündliche Bachelorprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modulteilprüfungen, Modulprüfungen, Bachelorarbeit, mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 42 Ungültigkeit

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0), die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die mündliche Bachelorprüfung.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die „Bachelorurkunde“, das „Diploma Supplement“ (englische und deutsche Fassung) sowie das „Transcript of Records“ einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von zehn Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

VII Abschnitt **Sonstiges**

§ 43 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der geprüften Person ist auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs legt zu Beginn eines jeden Semesters den Zeitraum der Prüfungseinsichten fest. Dieser Zeitraum liegt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.
- (3) Die angemessene Form der Prüfungseinsicht ist in Absprache zwischen dem Prüfer und der geprüften Person festzulegen. Wurden für eine Prüfung mehrere Anträge auf Prüfungseinsicht gestellt, so kann in Absprache zwischen dem Prüfer und den Betroffenen ein gemeinsamer Termin zur Prüfungseinsicht vereinbart werden.
- (4) Prüfungsunterlagen, Gutachten und Prüfungsprotokolle dürfen nicht ohne Einverständnis des Prüfers oder der Prüfer vervielfältigt werden.
- (5) Eine Einsichtnahme ist nur unter Aufsicht möglich.
- (6) Abs. 1 gilt entsprechend für mündliche Prüfungen.

§ 44 Aufbewahrungsfristen

Schriftliche Prüfungsarbeiten, Abschlussarbeiten und die Protokolle der mündlichen Prüfungsverfahren werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 45 Studium Generale

- (1) Um dem zivilgesellschaftlichen Engagement Rechnung zu tragen sind von den Studierenden im Rahmen des Curriculum in der Regel im 6. und 7. Semester Fächer aus dem Angebot des „Studium Generale“ der Hochschule Aalen im Umfang von drei CP (90 Stunden Workload) zu wählen. Bereits absolvierte Studienangebote bzw. Tätigkeiten können entsprechend der vom Senat der Hochschule Aalen verabschiedeten „Richtlinien des Studium Generale“ anerkannt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des Studium Generale sind in mehrere Bereiche unterteilt, deren Inhalte von Semester zu Semester variabel sind.
- (3) Bei jeder gewählten Lehrveranstaltung ist die Anwesenheit der Studierenden zu prüfen.
- (4) Über alle absolvierten Lehrveranstaltungen, Vorträge, Seminare, Tätigkeit, Aktivität ist seitens der Studierenden ein gesamter Bericht zu erstellen. Über das Bestehen des Berichts entscheidet das jeweilige Praktikantenamt.
- (5) Ausnahmeregelungen sind im Besonderen Teil definiert.

§ 46 Beurlaubung

- (1) Auf Ihren Antrag können Studierende beurlaubt werden, die
 1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
 2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert,
 3. zum Wehr- oder Zivildienst einberufen werden,
 4. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen,
 5. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltung besuchen können,
 6. eine Freiheitsstrafe verbüßen,
 7. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
 8. sonstige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

- (2) Der Antrag für das kommende Semester ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen, in anderen Fällen ist die Beurlaubung unverzüglich zu beantragen, nachdem der Beurlaubungsgrund eingetreten ist.
- (3) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen zu benutzen.
- (4) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Modul- bzw. Modulteilprüfungen abzulegen.
- (5) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. IS. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. IS. 2748) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. Nach Satz 1 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach Satz 1 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 47 Anwendung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)

Das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist entsprechend anzuwenden.

§ 47a Studierende mit eingeschränkter Zulassung

- (1) Für Studierende mit eingeschränkter Zulassung müssen Learning Agreements in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bzw. dem Auslandsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs vereinbart werden. Die Learning Agreements sind dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule Aalen zeitnah vorzulegen.
- (2) In den Learning Agreements können abweichende Regelungen zu den im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Aalen festgelegten Punkten sowie der jeweiligen Curricula getroffen werden.
- (3) Alle bestandenen Leistungen von Studierenden mit eingeschränkter Zulassung sind zu benoten und mit ECTS-Punkten zu versehen. Die erbrachten Leistungen sind analog der vom Senat der Hochschule Aalen für die jeweiligen Studiengänge beschlossenen Frist zur Noteneingabe, dem Akademischen Auslandsamt zur Erstellung des Transcript of Records mitzuteilen.

B. Besonderer Teil

§ 48 Erläuterungen und Abkürzungen:

(1) Für alle Studiengänge sind in der Studien- und Prüfungsordnung folgende Daten aufzulisten:

- die Zuordnung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Pflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Zuordnung Modulprüfungen / Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich zu den einzelnen Studiensemestern,
- die Module der Bachelorvorprüfung mit zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der zugehörigen Credit Points (zur Gewichtung der Noten) der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen und der Modulnoten,

(2) Sind im Regelstudienplan Wahlpflicht- bzw. Wahlfächer vorgesehen, so muss der Studierende aus den angegebenen Fächern so viele auswählen, dass die Anzahl der in den Bestimmungen für die Studiengänge geforderte Credit-Points erreicht wird.

(3) In den Tabellen des Besonderen Teils werden folgende Abkürzungen verwendet:

Spalte	Inhalt
Nr.	Nummer der Module / Teilmodule
Modul / Teilmodule	Bezeichnung der Module / Teilmodule
Art	Art der Module / Teilmodule - E: Exkursion - L: Labor - P: Projekt - S: Seminar - Ü: Übung - V: Vorlesung
1,2,3,4,5,6,7	Semesterwochenstundenzahl (SWS) im jeweiligen Semester
CP	Credit Points (ECTS)

§ 49a Studiengang Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik (A)

(1) Praktisches Studiensemester:

(a) Ausbildungsziel:

Ergänzung, Anwendung und Vertiefung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens in der Praxis des augenoptischen Betriebs, in der (vorzugsweise) optischen Industrie, in Augenkliniken, in Einrichtungen der Sehbehindertenversorgung, in Anpassinstituten für Kontaktlinsen.

Das Praktische Studiensemester kann unter Einhaltung der in § 9 vorgegebenen Gesamtzeit auf mehrere Praxissemesterstellen aufgeteilt werden. Die unter (b)1., (b)2. und (b)3. genannten Ausbildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

(b) Ausbildungsinhalte:

1. Refraktionsbestimmung:

Praktische Durchführung von mindestens 30 vollständigen Refraktionsbestimmungen in Routinefällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

2. Brillenanpassung:

Analyse der Sehanforderungen für eine optimale Brillenanpassung mit daraus abgeleiteter Empfehlung für die Wahl der Brille. Anatomische und optische Brillenanpassung im jeweiligen Fall. Anfertigung der Brille mit den gängigen Methoden und Verfahren.

3. Kontaktlinsenanpassung:

Praktische Durchführung von Kontaktlinsenanpassungen in mindestens 30 Fällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

4. Betriebsorganisation:

Einblick in die Betriebsstruktur und Betriebsorganisation von augenoptischen Betrieben, industriellen Unternehmen, Kontaktlinsenanpassinstituten, Kliniken.

5. Industrietätigkeit:

Mitarbeit in Projekten. Durchführung eigenständiger Projekte im Rahmen der Möglichkeiten des Industriebetriebes.

(c) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Bachelorvorprüfung muss bestanden sein.

Die Creditpunkte des Vorbereitungsseminars müssen nachgewiesen werden.

(2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die Module der ersten drei Studiensemester entsprechend §3 Abs.1 erfolgreich abgeschlossen sind. Die Bachelorprüfung ist nach dem 7. Semester abzulegen. Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Pflichtmodule bestanden sind sowie mindestens 210 Creditpunkte erworben wurden.

(3) Gliederung des Studiums, Studienmodule und Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden und Creditpunkten ergeben sich aus nachstehenden Tabellen. Art und der Umfang der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

§ 49b Studiengang Augenoptik/Augenoptik und Hörakustik Studienschwerpunkt Augenoptik und Hörakustik (AH)

(1) Praktisches Studiensemester:

(a) Ausbildungsziel:

Ergänzung, Anwendung und Vertiefung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens in der Praxis des augenoptischen und hörakustischen Betriebs, in der (vorzugsweise) optischen / hörakustischen Industrie, in Augenkliniken / HNO-Kliniken, in Einrichtungen der Sehbehindertenversorgung / Schwerhörigenversorgung, in Anpassinstituten für Kontaktlinsen.

- (2) Das Praktische Studiensemester kann unter Einhaltung der in § 9 vorgegebenen Gesamtzeit auf mindestens je eine Praxissemesterstelle in einem augenoptischen Betrieb und in einem hörakustischen Betrieb aufzuteilen.
Es müssen mindestens 48 Präsenztage des Praktischen Studiensemesters in dem Bereich der Hörakustik abgeleistet werden.
Die unter (b)1., (b)2., (b)3., (b)4. (b)5 und (b)6 müssen gewährleistet sein.

(b) Ausbildungsinhalte:

1. Refraktionsbestimmung:

Praktische Durchführung von mindestens 15 vollständigen Refraktionsbestimmungen in Routinefällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

2. Brillenanpassung:

Analyse der Sehanforderungen für eine optimale Brillenanpassung mit daraus abgeleiteter Empfehlung für die Wahl der Brille. Anatomische und optische Brillenanpassung im jeweiligen Fall. Anfertigung der Brille mit den gängigen Methoden und Verfahren.

3. Kontaktlinsenanpassung:

Praktische Durchführung von Kontaktlinsenanpassungen in mindestens 15 Fällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

4. Audiometrie: Praktische Durchführung und Assistenz von mindestens 15 vollständigen Audiometrien in Routinefällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

5. Hörsystemanpassung: Eigene Analyse und Assistenz bei der Ermittlung der Höranforderung für eine optimale Hörsystemanpassung mit daraus abgeleiteter Empfehlung für die Wahl des Hörsystems. Eigene Durchführung bzw. Assistenz bei anatomischer und akustischer Hörgeräteanpassung im jeweiligen Fall mit den gängigen Methoden und Verfahren.

6. Schwerhörigenversorgung: Assistenz oder eigene Durchführung von Schwerhörigenversorgungen in mindestens 10 Fällen mit Dokumentation der Ergebnisse von mindestens 3 ausgewählten Fällen.

7. Betriebsorganisation:

Einblick in die Betriebsstruktur und Betriebsorganisation von augenoptischen und hörakustischen Betrieben, industriellen Unternehmen, Kontaktlinsenanpassinstituten, Kliniken.

8. Industrietätigkeit:

Mitarbeit in Projekten. Durchführung eigenständiger Projekte im Rahmen der Möglichkeiten des Industriebetriebes.

(c) Zulassungsvoraussetzungen:

Die Bachelorvorprüfung muss bestanden sein.

Die Creditpunkte des Vorbereitungsseminars müssen nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn die Module der ersten drei Studiensemester entsprechend §3 Abs.1 erfolgreich abgeschlossen sind.

Die Bachelorprüfung ist nach dem 7. Semester abzulegen. Die Bachelorprüfung gilt als bestanden, wenn alle Pflichtmodule bestanden sind sowie mindestens 210 Creditpunkte erworben wurden.

(4) Gliederung des Studiums, Studienmodule und Lehrveranstaltungen mit

Semesterwochenstunden und Creditpunkten ergeben sich aus nachstehenden Tabellen. Die Art und der Umfang der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

Studienschwerpunkt Augenoptik (A) - Pflichtbereich

Nr. Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS in Semester							CP
			1	2	3	4	5	6	7	
70001	Life Science I									5
70101	Humanphysiologie	V	2							5
70102	Physiologische Optik	V	3							
70002	Life Science II									5
70104	Psychophysik	V	1							5
70105	Optometrisches Screening 1	V,L	2							
70003	Refraktion I									5
70107	Grundlagen Refraktion	V,L	2							5
70108	Augenoptische Werkstoffe	V	1							
70109	Werkstatt: Randbearbeitung	L	2							
70004	Optische Grundlagen I									5
70110	Geometrische Optik 1	V,Ü	4							5
70111	Optik-Praktikum 1	L	2							
70005	Mathematische Grundlagen									10
70113	Wellenlehre	V	2							7
70114	Mathematik	V	4							
70115	Statistik	V,Ü	2							3
70006	Life Science III									5
70201	Sehfunktionen – Theoretische Grundlagen	V		2						5
70202	Lichttechnik 1	V,Ü		3						
70007	Kontaktlinse I									5
70204	Kontaktlinse 1	V		2						5
70205	Praktikum Kontaktlinse 1	L		4						
70008	Refraktion II									5
70207	Objektive Refraktionsbestimmung	V,Ü		2						5
70208	Praktikum Objektive Refraktion	L		4						
70209	Werkstatt: Anpassung	L		2						
70009	Optische Grundlagen II									5
70210	Geometrische Optik 2	V,Ü		4						5
70211	Optik-Praktikum 2	L		1						
70010	Informatik I									5
70213	Praktische Informatik – Grundlagen	V,Ü		4						5
70214	Praktische Informatik – Übungen	Ü		2						
70011	Physikalische Optik und Wellenphysik									5
70216	Physikalische Optik und Wellenphysik	V		2						5
70217	Praktikum Wellenphysik	L		3						

70012	Life Science IV								5
70301	Sehfunktionen – Experimente	V,L			4				5
70302	Optometrisches Screening 2	L			1				
70013	Kontaktlinse II								5
70304	Kontaktlinse 2	V			2				5
70305	Praktikum Kontaktlinse 2	L			4				
70306	Projektwoche 1	V,Ü			1				
70014	Refraktion III								5
70307	Subjektive Refraktionsbestimmung	V			2				5
70308	Praktikum Subjektive Refraktion	L			4				
70309	Werkstatt: Sehhilfen	L			2				
70901	Kontaktlinse III								5
70404	Kontaktlinse 3	V			2				5
70405	Praktikum Kontaktlinse 3	L			2				
70902	Refraktion IV								5
70407	Binokularsehen	V			4				5
70408	Praktikum Binokularsehen	L			4				
70903	Brille I								5
70410	Optik und Technik der Brille 1	V			4				5
70411	Praktikum Brille 1	L,Ü			2				
70412	Projektwoche 2	V,Ü			1				
70904	Marketing und Verkaufen Augenoptik und Hörakustik								5
70413	Marketing und Produktmanagement Augenoptik und Hörakustik	V,Ü			1				5
70414	Management Skills Optometry and Audiology in English	V,Ü			2				
70415	Fallstudie Beraten und Verkaufen Augenoptik und Hörakustik	V,P			2				
70905	Praktisches Studiensemester								30
70501	Vorbereitungsseminar Praktisches Studiensemester	V				1			30
70502	Praktisches Studiensemester	P							
70503	Kolloquium Praktisches Studiensemester	P							
70906	Low Vision								5
70601	Vergrößernde Sehhilfen	V					2		5
70602	Sehbehinderung – Beratung	V					2		
70603	Projektwoche 3	V,Ü					1		
70907	Technische Optik I								5
70610	Technologie	V,Ü					2		2
70611	Grundlagen der Technischen Optik	V					2		3

70908	Strategie und Controlling Augenoptik und Hörakustik									5
70613	Unternehmensstrategie und -organisation Augenoptik und Hörakustik	V,Ü						2		5
70614	Rechnungswesen und Controlling Augenoptik und Hörakustik	V,Ü						2		
70615	Unternehmensplanspiel Augenoptik und Hörakustik	V,P						1		
70909	Berufs- und Arbeitspädagogik / Sicherheitstechnik Augenoptik und Hörakustik									5
70616	Sicherheitstechnik Augenoptik und Hörakustik	V,P,S						2		2
70617	Berufs- und Arbeitspädagogik Augenoptik und Hörakustik	V,Ü,S						3		3
9999	Bachelorarbeit									12
9999	Bachelorarbeit	P							X	12
70999	Studium Generale								X	3
70999	Studium Generale	P								3
	Summe SWS (Pflichtbereich)		27	35	20	24		19		
	Summe CP (Pflichtbereich)		30	30	15	20	30	20	15	160

Studienschwerpunkt Augenoptik und Hörakustik (AH) - Pflichtbereich

Nr. Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS in Semester							CP
			1	2	3	4	5	6	7	
70001	Life Science I									5
70101	Humanphysiologie	V	2							5
70102	Physiologische Optik	V	3							
70002	Life Science II									5
70104	Psychophysik	V	1							5
70105	Optometrisches Screening 1	V,L	2							
70003	Refraktion I									5
70107	Grundlagen Refraktion	V,L	2							5
70108	Augenoptische Werkstoffe	V	1							
70109	Werkstatt: Randbearbeitung	L	2							
70004	Optische Grundlagen I									5
70110	Geometrische Optik 1	V,Ü	4							5
70111	Optik-Praktikum 1	L	2							

70005	Mathematische Grundlagen								10
70113	Wellenlehre	V	2						7
70114	Mathematik	V	4						3
70115	Statistik	V,Ü	2						
70006	Life Science III								5
70201	Sehfunktionen – Theoretische Grundlagen	V	2						5
70202	Lichttechnik 1	V,Ü	3						
70007	Kontaktlinse I								5
70204	Kontaktlinse 1	V	2						5
70205	Praktikum Kontaktlinse 1	L	4						
70008	Refraktion II								5
70207	Objektive Refraktionsbestimmung	V,Ü	2						5
70208	Praktikum Objektive Refraktion	L	4						
70209	Werkstatt: Anpassung	L	2						
70008	Optische Grundlagen II								5
70210	Geometrische Optik 2	V,Ü	4						5
70211	Optik-Praktikum 2	L	1						
70010	Informatik I								5
70213	Praktische Informatik – Grundlagen	V,Ü	4						5
70214	Praktische Informatik – Übungen	Ü	2						
70061	Akustik								5
70261	Technische Akustik	V,Ü	2						5
70262	Praktikum Technische Akustik	L	1						
70263	Physiologische Akustik	V	2						
70012	Life Science IV								5
70301	Sehfunktionen – Experimente	V,L	4						5
70302	Optometrisches Screening 2	L	1						
70013	Kontaktlinse II								5
70304	Kontaktlinse 2	V	2						5
70305	Praktikum Kontaktlinse 2	L	4						
70306	Projektwoche 1	V,Ü	1						
70014	Refraktion III								5
70307	Subjektive Refraktionsbestimmung	V	2						5
70308	Praktikum Subjektive Refraktion	L	4						
70309	Werkstatt: Sehhilfen	L	2						
70062	Grundlagen Hörakustik								10
70361	Digitale Signalverarbeitung	V	1						10
70362	Praktikum Digitale Signalverarbeitung	L	1						
70363	Hörgeräte 1	V	3						
70364	Praktikum Hörgeräte 1	L	3						

70063	Otoplastik								5
70365	Otoplastik	V			1				5
70366	Praktikum Otoplastik	L			3				
70901	Kontaktlinse III								5
70404	Kontaktlinse 3	V			2				5
70405	Praktikum Kontaktlinse 3	L			2				
70902	Refraktion IV								5
70407	Binokularsehen	V			4				5
70408	Praktikum Binokularsehen	L			4				
70903	Brille I								5
70410	Optik und Technik der Brille 1	V			4				5
70411	Praktikum Brille 1	L,Ü			2				
70412	Projektwoche 2	V,Ü			1				
70904	Marketing und Verkaufen Augenoptik und Hörakustik								5
70413	Marketing und Produktmanagement Augenoptik und Hörakustik	V,Ü			1				5
70414	Management Skills Optometry and Audiology in English	V,Ü			2				
70415	Fallstudie Beraten und Verkaufen Augenoptik und Hörakustik	V,P			2				
70961	Hörsystemanpassung I								5
70461	Hörsystemanpassung 1	V			2				5
70462	Praktikum Hörsystemanpassung 1	L			2				
70962	Audiologie								5
70463	Audiologie	V			4				5
70464	Praktikum Audiologie	L			4				
70905	Praktisches Studiensemester								30
70501	Vorbereitungsseminar Praktisches Studiensemester	V				1			30
70502	Praktisches Studiensemester	P							
70503	Kolloquium Praktisches Studiensemester	P							
70906	Low Vision								
70601	Vergrößernde Sehhilfen	V					2		5
70602	Sehbehinderung – Beratung	V					2		
70603	Projektwoche 3	V,Ü					1		

70908	Strategie und Controlling Augenoptik und Hörakustik									5
70613	Unternehmensstrategie und -organisation Augenoptik und Hörakustik	V,Ü						2		5
70614	Rechnungswesen und Controlling Augenoptik und Hörakustik	V,Ü						2		
70615	Unternehmensplanspiel Augenoptik und Hörakustik	V,P						1		
70909	Berufs- und Arbeitspädagogik / Sicherheitstechnik Augenoptik und Hörakustik									5
70616	Sicherheitstechnik Augenoptik und Hörakustik	V,P,S						2		2
70617	Berufs- und Arbeitspädagogik Augenoptik und Hörakustik	V,Ü,S						3		3
70963	Hörsystemtechnologie									5
70661	Hörgeräte 2	V						2		5
70662	Praktikum Hörgeräte 2	L						2		
70964	Hörsystemanpassung II									10
70761	Hörsystemanpassung 2	V							2	10
70762	Praktikum Hörsystemanpassung 2	L							2	
70763	Schwerhörigenpädagogik	V,Ü							2	
70764	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	V							2	
70965	Psychoakustik									5
70765	Psychoakustik	V							2	5
70766	Praktikum Psychoakustik	L							2	
9999	Bachelorarbeit									12
9999	Bachelorarbeit	P							X	12
70999	Studium Generale									3
70999	Studium Generale	P							X	3
Summe SWS (Pflichtbereich)			27	35	31	36		19	12	
Summe CP (Pflichtbereich)			30	30	30	30	30	20	30	200

Wahlpflichtbereich

Die Lehrveranstaltungen aus den Wahlpflichtmodulen sind je nach Angebot in den Semestern 3 und 4 sowie 6 und 7 zu wählen.

Insgesamt sind im Studienschwerpunkt **Augenoptik (A)** Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens **50** Creditpunkten, im Studienschwerpunkt **Augenoptik und Hörakustik (AH)** im Umfang von mindestens **10** Creditpunkten zu wählen. Studierende des Studienschwerpunkts AH können auch das Modul 70907 *Technische Optik I* (siehe Pflichtbereich Studienrichtung Augenoptik) als Wahlpflichtfach belegen.

Nr. Nr.	Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	CP
70881	Fertigungstechnik			5
70801	Fertigungstechnologie	V,Ü	4	3
70802	Fertigungsorganisation	V,Ü	2	2
70882	Internationale Optometrie			30
70804	Vorbereitung Auslandsaufenthalt	V,S	1	3
70805	Auslandsstudium	V,P,S		25
70806	Kolloquium Internationale Optometrie	P,S	1	2
70883	Spezielle Optik			5
70807	Spezielle Anwendungen der Optik	V,Ü	1	2
70808	Praktische Übungen	L	3	3
70884	Technische Optik II			5
70810	Technische Optik – Praktikum	L	2	1
70811	Bildtechnik	V	2	2
70812	Optische Flächenmesstechnik	V	2	2
70885	Informatik II			5
70813	Praktische Informatik – Vertiefung	V,Ü	2	3
70814	Technische Informatik	V,Ü	2	2
70886	Einführung in die Augenerkrankungen			5
70816	Augenerkrankungen 1	V	2	2
70817	Augenerkrankungen 2	V	2	3
70887	Refraktion V			5
70819	Labor angewandte Augenglasbestimmung	L	2	2
70820	Vollständige augenoptische Versorgung	P,L	2	3
70888	Hören und Sehen			5
70822	Spezielle Aspekte Hören und Sehen	S	2	2
70823	Sehbehinderung - Vertiefung	L	2	1
70824	Physiologische Optik - Vertiefung	V	2	2
70889	Kontaktlinse IV			5
70825	Kontaktlinsentechnik	V,L	2	3
70826	Kontaktlinsen – Spezial	V,L,P	2	2

70890	Mitarbeiterführung u. Kommunikation Augenoptik und Hörakustik			5
70828	Mitarbeiterführung Augenoptik und Hörakustik	V,Ü	2	2
70829	Kommunikationstraining Augenoptik und Hörakustik	V,Ü	3	3
70891	Existenzgründung und Businessplan Augenoptik und Hörakustik			5
70831	Buchführung Augenoptik	V,Ü	2	2
70832	Augenoptische Systemsoftware	V,Ü	1	1
70833	Businessplan Augenoptik und Hörakustik	V,P	1	2
70892	Management Augenoptik und Hörakustik			5
70834	Business Management Augenoptik und Hörakustik	V,Ü	2	2
70835	Projektmanagement Augenoptik und Hörakustik	V,Ü	2	2
70836	Fallstudie Projekt Augenoptik und Hörakustik	V,P	1	1
70893	Innovationsmanagement und Design Augenoptik			5
70837	Innovation und Qualitätsmanagement	V,Ü	2	2
70838	Design	V,Ü	1	1
70839	Fallbeispiele / Szenarien	V,S	1	2
70894	Dispensing Optics			5
70840	Kundenspezifische Auswahl von Brillengläsern, Materialien und Veredelungen	V,Ü	2	3
70841	Prakt. Anpassung, Zentrierung und Anfertigung von Brillen	L	2	2
70895	Pädaudiologie / Pädakustik			5
70843	Pädaudiologie	V,Ü	3	2
70844	Pädakustik	V,Ü	3	3
70896	Spezielle Hörakustik			5
70846	Projekt Hörakustik	P	2	3
70847	Gehörschutz	V,S	2	2

§ 50 Studiengang Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaft für kleine und mittlere Unternehmen umfasst das Studium für den Erwerb des Bachelor-Grades sieben Semester.

(2) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.

(3) Der Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

(4) Die Verteilung der Credit Points für das Studium ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen.

(5a) Zur Bildung der Abschlussnote werden die Einzelnoten mit den zugehörigen Credit-Points gewichtet.

(5b) Besteht ein Modul aus mehreren benoteten Teilprüfungen, werden die Einzelprüfungen zur Bildung der Modulnote mit den ausgewiesenen Credit-Points gewichtet.

(5c) Besteht eine Lehrveranstaltung aus mehreren Teilprüfungen, ist die Gewichtung dieser Prüfungen zueinander in der Lehrveranstaltungsbeschreibung niedergelegt.

(6) Im Wahlpflichtbereich (Modul 51500) müssen Studierende insgesamt 10 Credit Points erwerben. Hierzu können Studierende neben den Veranstaltungen, die vom Studiengang angeboten werden, Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule Aalen wählen. Die Wahlfächer können ab dem 2. Studiensemester – vorbehaltlich in den Modulbeschreibungen geregelter Zugangsvoraussetzungen für die Wahlfächer - begonnen werden. Zur Orientierung veröffentlicht der Studiengang jeweils zu Semesterbeginn eine Übersicht der möglichen Wahlfächer aus dem Angebot der Hochschule Aalen. Möchten Studierende Wahlfächer belegen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, ist hierfür die vorherige Genehmigung des Prüfungsamtsleiters erforderlich.

(7) Für Veranstaltungen im Wahlbereich/Vertiefungen kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dozenten die Teilnehmerzahl begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.

(8) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit (Bachelor-Arbeit) zu erstellen. Für die Bachelor-Arbeit gelten die folgenden Regelungen:

(8a) In Konkretisierung von § 34 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 06.07.2009 soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.

(8b) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

(8c) Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig, kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

(8d) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen. Sie kann nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Professor und den Studiendekan in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgearbeitet werden.

(8e) Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln.

(8f) Zusätzlich wird auf die allgemeinen Regelungen der Fakultät verwiesen.

(9) Die Art und der Umfang der Prüfungen werden in den Modulbeschreibungen des Studiengangs festgelegt. Gültig ist jeweils die aktuelle Fassung der Modulbeschreibungen.

(10a) Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester. Das praktische Studiensemester muss in einem Wirtschaftsunternehmen im In- oder Ausland durchgeführt werden. Das praktische Studiensemester darf nicht im eigenen oder elterlichen Unternehmen durchgeführt werden. Ferner sind auch solche Praxisstellen nicht zulässig, bei denen ein Verwandter oder Ehepartner des Studierenden der Betreuer oder der Vorgesetzte des Betreuers wäre.

(10b) Ausbildungsinhalte des praktischen Studiensemesters sind alle betriebswirtschaftlich relevanten Bereiche.

(10c) Zum praktischen Studiensemester wird nur zugelassen, wer die Bachelor-Vorprüfung erbracht hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, wird der Studierende wieder in das 4. Studiensemester eingestuft. Der Studierende wird solange nicht zum praktischen Studiensemester zugelassen und kann keine Prüfungen höherer Semester ablegen, bis die genannte Voraussetzung erreicht ist.

(10d) Für das praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet, wenn der Studierende die in der Praktikumsordnung des Studiengangs definierten Anforderungen und die Anforderungen gemäß der allgemeinen Studienprüfungsordnung der Hochschule Aalen erfüllt (vgl. § 9 Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 06.07.2009).

(11) Vom Studium ausgeschlossen wird, wer:

(11a) Nach Ende des 3. Semesters nicht alle Module der Semester 1 und 2 erfolgreich abgelegt hat.

(11b) nach dem 5. studierten Semester nicht die Bachelor-Vorprüfung erbracht hat.

(11c) nach dem 10. studierten Semester nicht die Bachelor-Prüfung erbracht hat.

(11d) Zusätzlich wird auf die Ausschlussgründe nach § 4/ § 21/ § 29/ § 41 Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen vom 06.07.2009 verwiesen.

(12) Absatz (11) gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studenten zu vertreten ist.

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	1	2	3	4	5	6	7	CP
51001	Grundlagen der BWL					P			5
51101	Allgemeine BWL	2				R			5
51102	Buchführung	2				A			
						X			
51002	Methoden und Sozialkompetenz					I			5
51103	Lern- und Arbeitstechniken	2				S			5
51104	Präsentation	2				S			
						E			
51003	Wirtschaftsrecht					M			10
51105	Einführung in das Recht	2				E			10
51201	Wirtschaftsrecht		4			S			
51202	Arbeitsrecht		2			T			
						R			
51004	Englisch Level B								5
51106	Wirtschaftsenglisch 1 (B 2.1)	2							5
51203	Wirtschaftsenglisch 2 (B 2.2)		2			P			
						R			
51005	Wirtschaftsmathematik					A			10
51107	Wirtschaftsmathematik	4				X			10
51108	Tutorium zur Mathematik	2				I			
51109	EDV Einführung	2				S			
						S			
51006	Volkswirtschaftslehre					E			5
51110	Mikroökonomik	2				M			5
51111	Makroökonomik	2				E			
						S			
51007	Wirtschaftsstatistik					T			5
51204	Deskriptive Statistik		2			R			5
51205	Wahrscheinlichkeitstheorie		2						
51008	Kostenrechnung					P			5
51206	Systeme der Kosten- und Erlösrechnung		2			R			5
51207	Übungen zur Kosten und Erlösrechnung		2			A			
						X			
51009	Jahresabschluss und Bilanzierung					I			5
51208	Grundlagen zum Jahresabschluss		2			S			5
51209	Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse und internationale Rechnungslegung		2			S			
						E			
51010	Marketing					M			5
51210	Grundlagen des Marketings		2			E			5
51211	Internationales Marketing		2			S			
						T			
51011	Finanzierung								5
51301	Management der Kapitalbeschaffung			2					5
51302	Finanzmanagement			2					
51012	Wirtschaftsinformatik								5
51303	Einführung in die Informatik			2					5
51304	Informationsmanagement			2					

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	1	2	3	4	5	6	7	CP
						P			
51013	Controlling					R			5
51305	Konzepte und Instrumente des Controlling			2		A			5
51306	Übungen und Fallstudien zum Controlling			2		X			
						I			
51014	Personal und Organisation					S			5
51307	Grundlagen des Personalmanagements			2		S			5
51308	Betriebsorganisation			2		E			
						M			
51015	Investitionsentscheidungen					E			5
51310	Grundlagen und statische Methoden der Investitionsrechnung			2		S			5
51311	Investitionsrechnung dynamisch und unter Risiko			2		T			
						R			
51016	Projektmanagement					P			5
51312	Projektmanagement – Theorie			1		R			5
51313	Projektmanagement – Praxis			3		A			
						X			
51901	Englisch Level C					I			5
51309	Wirtschaftsenglisch 3 (C 1.1)			2		S			5
51401	Wirtschaftsenglisch 4 (C 1.2)				2	S			
						E			
51902	Nachhaltige Unternehmensführung					M			5
51402	Nachhaltige Entwicklung				2	E			5
51403	Unternehmensplanspiel				2	S			
						T			
51903	Grundlagen der Logistik					R			5
51404	Logistikprozesse				2				5
51405	Materialdisposition				2				
						P			5
51904	Betriebliche Informationssysteme					R			5
51406	E-Business				2	A			
51407	Business Software				2	X			
						I			
51905	Personalmanagement					S			5
51408	Führung und Management				2	S			5
51409	Personalwirtschaft				2	E			
						M			
51906	Wissenschaft und Technologie					E			5
51410	Technologiemanagement				2	S			5
51411	Grundlagen des wissenschaftliches Arbeiten				2	T			
						R			
51907	Praxissemester								30
51908	Unternehmensbesteuerung								5
51601	Unternehmensbesteuerung						2		5
51602	Fallstudien Unternehmensbesteuerung						2		

51909	Entrepreneurship								10
51603	Strategische Unternehmensplanung						2		
51604	Businessplanwettbewerb						4		10
51605	Grundlagen der Existenzgründung						2		

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	1	2	3	4	5	6	7	CP
51500	Wahlpflichtblock								10
<i>Studierende wählen von Semester 2-7 Lehrveranstaltung aus dem Wahlangebot des Studiengangs und/oder der Hochschule. Die folgende Aufteilung ist nur beispielhaft. Insgesamt müssen 10 CP aus beliebig vielen Wahlfächern erworben werden.</i>									10
51501	Logistikprojekt						4		
51502	Problemfelder der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung						4		
	Weitere Wahlfächer					2-4			
Vertiefungen /Wahlmodule									
<i>Vertiefungen/Wahlmodule: Studierende wählen 2 aus 4 Modulen, die über 2 Semester verfolgt werden.</i>									
51910	Controlling und Informationssysteme								10
51606	Controlling und Informationssysteme 1						4		10
51701	Controlling und Informationssysteme 2							4	
51911	Marketingforschung								10
51607	Qualitative Marketingforschung						4		10
51702	Quantitative Marketingforschung							4	
51912	Finanz- und Rechnungswesen								10
51608	Corporate Finance						4		10
51703	Management des Finanz- und Rechnungswesens							4	
51913	Personal- und Organisationsmanagement								10
51609	Personal- und Organisationsmanagement 1						4		10
51704	Personal- und Organisationsmanagement 2							4	
51914	Bachelorarbeit								12
9999	Bachelorarbeit								
9998	Kolloquium zur Bachelorarbeit								
51999	Studium Generale								3
51999	Studium Generale								

§ 51 Studiengang Chemie

- (1) Im Studiengang Chemie umfasst das Grundstudium drei Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 148 bzw. 150 Semesterwochenstunden. Die Zahl der Credit Points beträgt 210.
- (3) Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.
 - (a) Ausbildungsziel: Einführung in ingenieurmäßiges Arbeiten durch weitgehend selbständige Tätigkeiten in chemischen Laboratorien und in der chemischen sowie artverwandten Industrie.
 - (b) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen der praktischen Ingenieurtätigkeit. Hierzu sollen Erfahrungen in zwei bis drei der folgenden Bereiche erworben werden:
 - chemische und physikalisch-chemische Analytik,
 - Biotechnologie,
 - chemische Synthese,
 - Forschungslabor, Entwicklungslabor, Betriebslabor, Technikum,
 - Verfahrensentwicklung im Betrieb,
 - chemisches Geräte- und Apparatewesen,
 - Mess- und Regelungstechnik,
 - Umweltschutz,
 - Sicherheitswesen,
 - Organisation eines Betriebs, Kontrolle der Produktion, Ver- und Entsorgung, Personaleinsatz und Kostenüberwachung.
 - (c) Ausbildungsdauer: 100 Präsenztage
 - (d) Zulassungsvoraussetzung
Vor Beginn des praktischen Studiensemesters müssen alle Modulprüfungen der ersten drei Studiensemester bestanden sein. Das Praktikum Organische Chemie (Modul: 52902) muss versucht worden sein.
- (4) Im Grundstudium sind 16 Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) zu erbringen. Im Hauptstudium sind 13-14 Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) zu erbringen.
- (5) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Studiensemesters nicht mindestens 30 ECTS erreicht hat. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zulassen.
- (6) Ein Vorpraktikum ist nicht erforderlich.
- (7) Vor dem 6. Fachsemester müssen sich die Studierenden entweder für den Schwerpunkt Analytische Chemie oder für den Schwerpunkt Biologische Chemie entscheiden.
- (8) Für die Bachelor Thesis gelten die Anforderungen gemäß §§ 31 - 35 des allgemeinen Teils.

- (9) Für das Praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet, wenn die Einführungsveranstaltung besucht und ein Praxisbericht eingereicht und bestätigt worden ist. Die Bachelorarbeit wird mit 12 Credit Points angerechnet.
- (10) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Credit Points, Module mit Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.
- (11) Teilnahmevoraussetzungen für die Lehrveranstaltungen:
- a) Für die Belegung des Praktikums Anorganische Chemie (52202) sowie des Praktikums Physikalische Chemie I (52205) ist Voraussetzung: Versuchte Prüfungsleistung in den Modulteilprüfungen Allgemeine Chemie (52101), Stöchiometrie (52104), Laborkunde/Qualitative Analytische Chemie (52103); zwei dieser drei Teilmulprüfungen müssen bestanden sein; Bestehen des Praktikums zur Allgemeinen Chemie (52102).
 - b) Für die Zulassung zum Hauptstudium ist Voraussetzung: Fehlen von höchstens 10 ECTS aus den Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums.
 - c) Für die Zulassung zur Modulprüfung Anorganische Chemie und Instrumentelle Analytische Chemie (52008) ist Voraussetzung: Bestandene Modulprüfungen Anorganische Chemie (52004) und Physikalische Chemie I (52006).
Für die Zulassung zur Modulprüfung Physikalische Chemie II (52009) ist Voraussetzung: Bestandene Modulprüfungen Physikalische Chemie I (52006) und Anorganische Chemie (52004). In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zulassen.
Die Praktika Grundlagen der Instrumentellen Analytischen Chemie (52303), Elektrochemie (52306) und Reaktionskinetik (52307) können ohne Zulassung zu den entsprechenden Modulprüfungen nicht absolviert werden.
 - d) Für die Belegung des Praktikums Organische Chemie (Modul 52902) ist Voraussetzung: Zulassung zum Hauptstudium, Bestehen aller Modulprüfungen der ersten zwei Studiensemester sowie versuchte Modulprüfung Organische Chemie und Technische Chemie (52010).
 - e) Für die Teilnahme an Praktika sind entsprechende Grundkenntnisse Voraussetzung. Diese werden vom Praktikumsleiter überprüft.
 - f) Für die Aufnahme der Bachelor-Arbeit ist Voraussetzung: Bestehen aller Modulprüfungen der ersten fünf Semester.
 - g) Für die Anmeldung zu Prüfungen des 6. und 7. Studiensemester ist Voraussetzung: Bestehen aller Modulprüfungen der ersten fünf Semester. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahmeregelung zulassen.
- (12) Im 6. + 7. Semester sind für das Wahlpflichtmodul Teilmodule im Umfang von 5 CP zu erbringen.

Curriculum

Modul / Fach Nr.	Modul / Fach	Art	1	2	3	4	5	6/7	CP
52001	Grundlagen der Chemie								10
52101	Allgemeine Chemie	V	6						10
52102	Praktikum zur Allgemeinen Chemie	P	3						
52002	Grundlagen der Labortechnik								10
52103	Laborkunde / Qualitative Analytische Chemie	V	3						5
52104	Stöchiometrie	V	3						5
52003	Grundlagen der Naturwissenschaften I								10
52105	Mathematik 1	V	4						5
52106	Physik 1	V	2						5
52107	Praktikum Physik	P	2						
52004	Anorganische Chemie								15
52201	Anorganische Chemie der Hauptgruppen	V		5					15
52202	Praktikum zur Anorganischen Chemie	P		7					
52005	Analytische Chemie								5
52203	Quantitative Analytische Chemie	V		3					5
52006	Physikalische Chemie I								5
52204	Thermodynamik	V		4					5
52205	Praktikum zur Thermodynamik	P		2					
52007	Grundlagen der Naturwissenschaften II								5
52206	Mathematik 2			2					2
52207	Physik 2			4					3
52008	Anorganische Chemie und Instrumentelle Analytische Chemie								10
52301	Anorganische Chemie der Nebengruppen	V			3				4
52302	Grundlagen der Instrumentellen Analytischen Chemie	V			3				6
52303	Praktikum zu Grundlagen der Instrumentellen Analytischen Chemie	P			2				
52009	Physikalische Chemie II								10
52304	Elektrochemie	V			3				5
52306	Praktikum zur Elektrochemie	P			2				
52305	Reaktionskinetik	V			3				5
52307	Praktikum zur Reaktionskinetik	P			1				
52010	Organische Chemie und Technische Chemie								10
52308	Organische Chemie 1	V			6				10
52309	Technische Chemie	V			2				
52901	Organische Chemie und Polymerchemie								10
52401	Organische Chemie 2	V				4			10
52402	Polymerchemie	V				2			

52902	Praktikum Organische Chemie								10
52403	Grundpraktikum	P				7			10
52404	Fortgeschrittenen Praktikum	P				7			
52903	Biochemie und Biotechnologie								5
52405	Biochemie	V				2			5
52406	Biotechnologie	V				2			
52904	Physikalische Chemie III								5
52407	Atomistik	V				2			5
52408	Grundlagen Spektroskopie	V				1			
52905	Praktisches Studiensemester						30		30
52906	Techniken der Analytischen Chemie								10
52601	Spezielle Analytische Chemie	V						3	6
52602	Praktikum Spezielle Analytische Chemie	P						2	
52603	Statistik	V						3	4
52907	Spektroskopie / Trenntechniken								10
52604	Trenntechniken	V						2	2
52605	Molekülspektroskopie	V						4	8
52606	Massenspektrometrie	V						1	
52908	Wahlpflichtfach								5
52607	Organische Analytik	V						4	5
52608	Qualitätsmanagement	V						2	2
52609	Umwelt und Recht	V						2	3
52610	Englisch	V						2	3
52909	Bachelor Thesis								12
52999	Studium Generale								3
	Schwerpunkt: Analytische Chemie								
52910	Festkörperchemie								5
52611	Festkörperchemie	V						3	5
52612	Praktikum Festkörperchemie	P						1	
52911	Polymerchemie								5
52613	Polymeranalytik	V						2	5
52614	Praktikum Polymerchemie	P						2	
52912	Instrumentelle Organische und Anorganische Analytische Chemie								10
52615	Elementanalytik	V						2	10
52616	Praktikum Elementanalytik	P						3	
52617	Seminar Analytische Chemie	S						3	
52618	Massenspektrometrie und Kopplungstechniken	V						3	
52619	Praktikum Instrumentelle Organische Analytik	P						3	

	Schwerpunkt: Biologische Chemie								
52913	Mikrobiologie								5
52620	Mikrobiologie	V						2	5
52621	Praktikum zur Mikrobiologie	P						4	
52914	Molekularbiologie								10
52622	Molekularbiologie	V						3	10
52623	Praktikum zur Molekularbiologie	P						5	
52624	Seminar Molekularbiologie	S						2	
52915	Biochemie								5
52625	Bioverfahrenstechnik	V						2	5
52626	Praktikum zur Biochemie	P						4	
52627	Seminar Biochemie	S						2	

Die §§ 52 - 53 sind derzeit unbesetzt.

§ 54 Studiengang Internationale Betriebswirtschaft

(1) Wirtschaftssprachen

a) Wirtschaftsenglisch

Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird so weit vorausgesetzt, dass der Studierende an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs auch in englischer Sprache aktiv teilnehmen kann. Dafür sind i.d.R. mindestens sieben Schuljahre Englisch sowie ein Sprachnachweis (Zertifikat) in Form eines TOEIC mit mindestens 750 Punkten notwendig. Vergleichbare Sprachzertifikate können anerkannt werden. Der Sprachnachweis soll bis zum Ende des ersten Semesters erbracht werden. Dieser Sprachnachweis ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung in bestimmten Teilmodulen. Die jeweiligen betroffenen Module werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

b) Weitere Wirtschaftssprache

Es ist entsprechend dem Angebot des Studienganges eine weitere Wirtschaftssprache als Wahlpflichtmodul zu wählen. Entsprechend der für die Bachelorvorprüfung getroffenen Wahl hat der Studierende in den Modulen 67010, 67011 und 67012 die Lehrveranstaltungen in Französisch (67109, 67207, 67307, 67402) oder Spanisch (67108, 67206, 67306, 67401) zu absolvieren.

Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsfranzösisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der französischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie i.d.R. in fünf Schuljahren erworben werden. Die Lehrveranstaltung Wirtschaftsspanisch 1 setzt aktuelle Kenntnisse der spanischen Sprache in Wort und Schrift voraus, wie sie durch Teilnahme an einem Sprachkurs im Umfang von mindestens 90 Stunden üblicherweise erworben werden.

c) Deutsch als Fremdsprache

Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und die sowohl die deutsche als auch die englische Sprache als Fremdsprache erlernt haben, kann auf schriftlichen Antrag die Wahl eines Wahlpflichtmoduls „weitere Wirtschaftssprache“ durch den Studiendekan erlassen werden.

(2) Struktur des Studiums

a) Studienaufbau

Das Studium gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in ein Grund- und Hauptstudium. Genaue Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden (SWS), Module mit Credit Points (CP) sowie Schwerpunkte ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Der Studierende muss vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der davor liegenden Semester ablegen.

b) Lehrveranstaltungssprache

Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten und Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch gefordert werden, sofern entsprechende Sprachkenntnisse für den Studiengang vorausgesetzt oder entsprechende Sprachkenntnisse im Rahmen des Studiums vermittelt werden. Näheres regelt der Studiengang jeweils zu Beginn des Semesters.

- c) Anerkennung Prüfungsleistungen
Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Studiendekan nach Rücksprache mit dem fachlich zuständigen Dozenten an der Hochschule Aalen. Soweit mit ausländischen Hochschulen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und die Umrechnung von Prüfungsergebnissen bestehen, wird auf der Grundlage dieser Vereinbarungen entschieden. Im Übrigen wird auf § 24 verwiesen.

(3) Ausschluss

- a) Erlöschen des Prüfungsanspruches
Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gemäß § 34 Abs. 2 LHG, wenn weniger als 45 von geforderten 60 Credit Points (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind. Darüber hinaus gelten die Regelungen des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung, insbesondere wird für Fristüberschreitungen auf § 6 verwiesen.
- b) Fristüberschreitung
§ 54 Abs. 3 a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.

(4) Praktisches Studiensemester

- a) Praxissemester
Das fünfte Studiensemester ist das praktische Studiensemester, das im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden muss. Es darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung, § 26, erfolgreich abgeschlossen ist. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester setzt die Nachweise gemäß § 9 Abs. 4 sowie gemäß Rahmenausbildungsplan voraus.
- b) Ausbildungsziel
Der Studierende soll gewonnene Studienkenntnisse in konkreten Projekten und Managementaufgaben internationalen Charakters anwenden und gleichzeitig Sprachkenntnisse und seine Kenntnisse einer anderen Kultur verbessern. Die Mitarbeit in internationalen Projektteams ist erwünscht.
- c) Ausbildungsinhalte
Inhalte der Ausbildung sind alle betriebswirtschaftlich relevanten Bereiche. Auf die Erfahrung der kulturellen, wirtschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten des Landes / der Länder, in dem die Tätigkeiten ausgeübt wird, soll besonderes Gewicht gelegt werden.
- d) Ausbildungsdauer
Die praktische Ausbildung erfordert eine Anwesenheit von 95 Präsenztagen.
- e) Praxissemesteramt
Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leiter des Praktikantenamts des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(5) Schwerpunkte

a) Umfang

Im Hauptstudium des Studiengangs bestehen die Schwerpunkte „Finance, Accounting & Taxation“, „Marketing“ sowie „International Program“. Entsprechend dem Angebot des Studiengangs ist von den Studierenden vor Antritt des praktischen Studienseesters ein Schwerpunkt auszuwählen.

b) Teilnehmerbegrenzung

Auf die Belegung eines bestimmten Schwerpunkts besteht kein Anspruch. Der Studiendekan kann die Teilnehmerzahl in den Schwerpunkten begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen

c) Auslandssemester

Im Schwerpunkt International Program ist das sechste Fachsemester an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren. § 39 Abs. 2 c gilt entsprechend. Der Studiengang unterstützt die Suche nach geeigneten Studienplätzen durch Pflege und Fortentwicklung der internationalen Hochschulkooperationen. Ein Anspruch des Studierenden auf Vermittlung eines Studienplatzes an einer ausländischen Hochschule besteht nicht.

d) Wahlpflichtmodule des Schwerpunktes International Program

Der Studierende wählt im siebten Fachsemester aus den Wahlpflichtmodulen 67922, 67923 und 67924, Module mit einem Gesamtumfang von 10 Credit Points aus (derzeit zwei von drei angebotenen Modulen). Für Veranstaltungen des siebten Fachsemester kann der Studiendekan in Abstimmung mit den Dozenten die Teilnehmerzahl begrenzen, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Die Art der Wahlpflichtmodule, die der Studiengang anbietet, können Änderungen unterliegen.

(6) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 34 Abs. 1 soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensesemester erfolgreich abgeschlossen hat.

b) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensesemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 01.11 eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 01.04. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

c) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer (Erst- und Zweitbetreuer) einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch den Studiengang gesteuert werden.

d) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist einem Kolloquium vorzustellen. Sie kann nach vorheriger Zustimmung durch den betreuenden Professor und den Studiendekan in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch ausgearbeitet werden.

e) Richtlinien Bachelorarbeit

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

(7) Module und Lehrveranstaltungen im Einzelnen:

Semester 1 bis 3 (Bachelorvorprüfung ohne Wahlpflichtbereich)

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
67001	Grundlagen der Ökonomie	8							10
67101	Einführung in die intern. BWL	4							5
67201	Mikroökonomik		4						5
67002	Wirtschaftsmathematik	4							5
67102	Wirtschaftsmathematik	4							5
67003	Statistik, Grundlagen und Anwendung	8							10
67103	Statistik	4							5
67202	Statistische & Empirische Methoden		4						5
67004	Wirtschaftsrecht	6							8
67104	Einführung Recht	2							8
67203	Wirtschaftsrecht		4						
67005	Externes Rechnungswesen	6							7
67105	Buchführung	2							7
67204	Bilanzierung und Jahresabschluss nach HGB		4						
56006	Business Communication	4							5
67106	Business Englisch (C1)	2							5
67107	Culture & Communication	2							
56007	Interne Unternehmensrechnung			8					10
67301	Kosten- und Leistungsrechnung			4					5
67302	Investition und Finanzierung			4					5
56008	Information Systems		8						10
67205	Wirtschaftsinformatik		4						5
67303	Betriebswirtschaftliche Anwendungssoftware			4					5
67009	Organizational Management			8					10
67304	Organizational Structure			4					
67305	Organizational Behaviour			4					10

Wahlpflichtbereich Wirtschaftsfremdsprachen (Fachsemester 1 bis 4)*

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
67010	Wirtschaftsfremdsprachen I	4				P S			5
67108	Wirtschaftsspanisch 1 (A2.1)	4							5
67109	Wirtschaftsfranzösisch 1 (B2.1)	4							5
67011	Wirtschaftsfremdsprachen II			8					10
67206	Wirtschaftsspanisch 2 (A2.2)		4						5
67306	Wirtschaftsspanisch 3 (B1.1)			4					5
67207	Wirtschaftsfranzösisch 2 (B2.2)		4						5
67307	Wirtschaftsfranzösisch 3 (C1.1)			4					5
67012	Wirtschaftsfremdsprachen III				4				5
67401	Wirtschaftsspanisch 4 (B1.2)				4				5
67402	Wirtschaftsfranzösisch 4 (C1.2)				4				5

*) s. § 39 (1) b)

Semester 4 bis 7 (Bachelorprüfung, ohne Schwerpunkte)

Nr.	Modul-/Lehrveranstaltung	(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
67901	Unternehmensbesteuerung				4	P R A X I S S E M E N T R E			5
67403	Unternehmensbesteuerung				4				5
67902	Marketing				8				10
67404	Grundlagen des Marketing				4				7
67405	Studienarbeit Projekt				2				
67406	Logistik				2				3
67903	Kapitalmärkte				4				5
67407	Kapitalmärkte				4				5
67904	Controlling				4				5
67408	Controlling				4				5
67905	Praxissemester					S S E M E N T R E			30
67501	Praxissemester-Veranstaltung								2
67502	Praxissemester								27
67503	Praxissemester-Bericht								1
67906	Makroökonomik						4		5
67601	Makroökonomik						4		5
67907	Internationales Wirtschaftsrecht						4		5
67602	Internationales Wirtschaftsrecht						4		5
67908	Interkulturelles Management						4		5
67603	Interkulturelles Management						4		5
67909	Unternehmensstrategie					R	2		5
67701	Unternehmensstrategie und Fallstudien						2		5
67925	Abschlussarbeit								12
67702	Abschlussarbeit								12
67999	Studium Generale								3
67703	Studium Generale								3

Schwerpunkte

Schwerpunkte		(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
Schwerpunkt: Marketing									
67910	Internationales Marketing						4		5
67604	Internationales Marketing						4		5
67911	Customer Relationship Management							8	10
67605	CRM Basics						4		
67702	CRM Advanced							4	10
67912	Electronic Business						4		5
67606	Electronic Business Strategy and Systems						4		5
67913	Preismanagement							4	5
67703	Preismanagement							4	5
Schwerpunkt: Finance, Accounting & Taxation									
67914	Projektseminar Accounting/Finance/Tax/IT						4		5
67607	Projektseminar Accounting/Finance/Tax/IT						4		5
67915	Corporate Finance						4		5
67608	Corporate Finance						4		5
67916	International Accounting						4		5
67609	International Accounting						4		5
67917	Internationales Controlling							4	5
67704	Internationales Controlling							4	5
67918	Nationale und Internationale Unternehmensbesteuerung							4	5
67705	Problemfelder der nationalen und internationalen Unternehmensbesteuerung							4	5
Schwerpunkt: International Program									
67919	Fach 1 Auslandsstudium						4		5
67610	Fach 1 Auslandsstudium						4		5
67920	Fach 2 Auslandsstudium						4		5
67611	Fach 2 Auslandsstudium						4		5

67921	Fach 3 Auslandsstudium							4	5
67612	Fach 3 Auslandsstudium							4	5
67922	Personalführung							4	5
67706	Personalführung							4	5
67923	Comparative Business Systems							4	5
67707	Comparative Business Systems							4	5

Schwerpunkte (Fortsetzung International Program)		(SWS)							CP
		1	2	3	4	5	6	7	
67924	Außenwirtschaft - Regionalstudien							4	5
67708	Außenwirtschaft							2	5
67709	Regionalstudien							2	

Verteilung der Semesterwochenstunden (SWS) und Credit Points (CP) auf die Semester:

Semester	1	2	3	4	5	6	7	Summe
Semesterwochenstunden	24	24	24	24		24	10	130
Credit Points	30	30	30	30	30	30	30	210

§ 55 Studiengang Kunststofftechnik

- (1) Der Bachelorstudiengang Kunststofftechnik umfasst insgesamt 7 Semester, gegliedert in 6 Studiensemestern mit, je nach Wahlpflichtfachwahl, zusammen 138, 140 oder 141 Semesterwochenstunden und einem Praktischen Studiensemester. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.
- (2) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.
 - a) Ausbildungsziel: Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und –einrichtungen aus den Bereichen Kunststofftechnik, Metallbearbeitung und Werkstofftechnik.
Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen, Einblicke in soziologische Probleme eines Betriebes. Kenntnisse der wichtigsten Werkstoffe und ihrer Be- und Verarbeitung.
 - (b) Ausbildungsinhalte: Mitarbeit in Fertigung/Produktion und Anwendung von Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung.
- (3) Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.
 - (a) Ausbildungsziel: Kennen lernen und Einführung in ingenieurmäßige Tätigkeit der für einen Kunststoffingenieur typischen Berufspraxis durch Mitarbeit an Projekten und betrieblichen Gegebenheiten.
 - (b) Ausbildungsinhalte: Praktische Mitarbeit in Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Qualitätsmanagement, Anwendungs- und Verfahrenstechnik Bauteil- und Werkstoffprüfung, Erprobung von Bauteilen und Fertigungsverfahren.
 - (c) Zulassungsvoraussetzung: Das Praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden.
- (4) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze (2) und (3) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.
- (5) Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.
- (6) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 20 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf außergewöhnliche Gründe zurückzuführen ist.
- (7) Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen ist Pflicht.
- (8) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilmodule mit Semesterwochenstunden und sowie die entsprechende Vergabe der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Curriculum Kunststofftechnik
Bachelor of Engineering (B.Eng.)

Nr.	Modul	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
			W	S	W	S	W	S	W	
58001	Mathematik									15
58101	Mathematik I	V, Ü	6							8
58201	Mathematik II	V, Ü		6						7
58002	Physik									10
58102	Physik I	V	4							5
58202	Physik II	V/Ü		2						5
58203	Physik Labor	L		2						
58003	Technisches Zeichnen/CAD									5
58103	Techn. Zeichnen	V, Ü	4							5
58107	Einführung CAD	V, Ü	2							
58004	Technische Mechanik									10
58104	Techn. Mechanik I	V, Ü	4							6
58105	Festigkeitslehre	V	2							
58206	Techn. Mechanik II	V, Ü		4						4
58005	Werkstoffkunde									10
58106	Werkstoffkunde I	V	4							5
58204	Werkstoffkunde II	V		4						5
58006	Maschinenelemente									15
58205	Maschinenelemente I	V, Ü		6						11
58301	Maschinenelemente II	V, Ü			4					
58307	Konstruieren mit Kunststoffen	V, Ü			4					4
58007	Polymere Werkstoffe									10
58207	Einführung in die Kunststofftechnik	V, Ü,		2						3
58304	Werkstoffkunde Polymere	V, Ü			4					7
58308	Polymerchemie	V, Ü			2					
58008	Informatik									10
58302	Informatik	V, Ü			4					10
58303	Elektrotechnik	V, Ü			4					
58909	Polymer Prüfung									10
58402	Labor Polymerprüfung	L				4				5
58306	Polymerprüfung	V, Ü			2					5
58305	Rheologie	V, Ü			4					
58910	Polymerverarbeitung I									15
58404	Polymerverarbeitung 1	V, Ü				6				7
58405	Labor Polymerverarbeitung	L				6				8

58911	Werkzeugbau									10
58602	Werkzeugbau 1	V, Ü						2		4
58601	Simulationstechniken	V, Ü						2		
58710	CAD/Werkzeugkonstruktion	V, Ü							2	6
58701	Werkzeugbau 2	V, Ü							4	
Nr.	Modul	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
			W	S	W	S	W	S	W	
58912	Polymerverarbeitung II									5
58604	Polymerverarbeitung 2	V						4		3
58702	Polymerverarbeitung 3	V, Ü							2	2
58913	Qualitäts-/Projektmanagement									10
58609	Qualitätsmanagement	V						2		5
58605	Kostenrechnung	V						2		
58603	Betr. Kommunikation	V						2		3
58606	Projektmanagement	V, Ü						2		2
58914	Messen, Steuern und Regeln									10
58406	Messtechnik	V, Ü				4				10
58403	Steuern u. Regeln mit Labor	V, L				4				
58915	Kunststoffe in der Anwendung									10
58607	Kunststoffe in der Anwendung 1	V, Ü						2		6
58610	Faserverbundwerkstoffe	V, Ü; L						2		
58703	Kunststoffe in der Anwendung 2	V							2	4
58916	Projektarbeit									5
58608	Projektarbeit	V, P						2		5
Wahlpflichtfächer (1 aus 4 Fächer-Gruppen)										
58917	Qualitätsmanagement									5
58704	Prüfmethoden mit Labor	V, L							2	5
58918	Versuchsplanung									5
58705	Statistik und Versuchsplanung	V, Ü							4	5
58919	Recycling von Kunststoffen									5
58706	Recycling	V							3	5
58707	Recycling-Verfahren	V, Ü							2	
58920	Verbundwerkstoffe/Elastomere									5
58708	Verbundwerkstoffe	V, Ü; L							3	5
58709	Verbundwerkstoffe /Elastomere	V, Ü							2	
58921	Praxissemester	P								30
58922	Bachelorarbeit	P							x	12
58923	Studium Generale							x	x	3
										210
	Σ SWS		26	26	28	24		22	12	138
									14	140
									15	141

§ 56 Studiengang Allgemeiner Maschinenbau

(1) Der Bachelorstudiengang Allgemeiner Maschinenbau umfasst insgesamt 7 Semester, 6 Studiensemester mit zusammen 148 Semesterwochenstunden und 1 Praktisches Studiensemester. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

(2) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss:

(a) Ausbildungsziel: Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen der spanenden und spanlosen Fertigung, Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs sowie in soziologische Probleme des Betriebs.

Die Inhalte sind durch Selbststudium der einschlägigen Literatur zu ergänzen.

(b) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen von prinzipiellen Anforderungen und Zusammenhängen in Produktionsbereichen durch Mitarbeit in ausgewählten Bereichen der Fertigung und Instandhaltung, z. B. der spanenden und spanlosen Fertigung, der Montage, der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.

(3) Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage:

(a) Ausbildungsziel: Kennenlernen von technischen Projekten und möglichst selbständige und mitverantwortliche, ingenieurmäßige Mitarbeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden.

(b) Ausbildungsinhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche

- Entwicklung,
- Konstruktion,
- Fertigungsplanung und -steuerung,
- Qualitätssicherung,
- Fertigung und Montage,
- Prüffeld,
- Projektierung,
- Technischer Vertrieb,

oder weiterer vergleichbarer Bereiche.

(4) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze (2) und (3) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(5) Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

(6) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 30 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Behinderung zurückzuführen ist.

(7) Das Praktische Studiensemester darf nur angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung mit Erfolg abgelegt und die Prüfungsleistung Konstruktion I mit Erfolg abgelegt wurde.

(8) Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen ist Pflicht.

(9) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilmodule mit Semesterwochenstunden sowie die entsprechende Vergabe der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

(10) Das Studium Generale als Pflichtmodul im Umfang von 3 Kreditpunkt ist bis zum Ende des 4. Semesters zu absolvieren. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag zulässig.

Grundstudium

Nr.	Modul	Art	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	CP
59001	Mathematik									15
59101	Mathematik I	V,Ü	6							6
59202	Mathematik II	V,Ü		6						6
59303	Mathematik III	V,P			2					3
59002	Experimentalphysik									10
59104	Experimentalphysik I	V,Ü	4							4
59205	Experimentalphysik II	V,Ü		2						3
59306	Experimentalphysiklabor	L			2					3
59003	Technische Mechanik									15
59107	Techn. Mechanik I	V,Ü	6							8
59208	Techn. Mechanik II	V,Ü		6						7
59004	Festigkeitslehre									5
59109	Festigkeitslehre I	V,Ü	2							2
59210	Festigkeitslehre II	V		4						3
59005	Werkstoffe									10
59111	Werkstoffkunde I	V	4							5
59212	Werkstoffkunde II	V		4						5
59006	Technisches Zeichnen									5
59113	Techn. Zeichnen / CAD	V,Ü	4							5
59007	CAD / CAM / Maschinenlabor									5
59314	CAD / CAM / CAE	V			2					5
59315	3D-CAD	Ü			2					
59316	Schweißlabor	L			2					
59008	Maschinenelemente I, II									15
59217	Maschinenelemente I mit Konstruktionsübungen	V,Ü		4						15
59318	Maschinenelemente II mit Konstruktionsübungen	V,Ü			8					

Hauptstudium

59909	Elektrotechnik								5
59319	Grundlagen der Elektrotechnik	V,Ü			4				4
59420	Elektrische Antriebe	V,L				2			1
59910	Informatik / Messtechnik / Steuerungstechnik								10
59421	Informatik	V,Ü				4			3
59422	Messtechnik	V				4			7
59423	Steuern und Regeln	V,L				6			
59911	Thermodynamik / Strömungslehre								10
59324	Thermodynamik	V,Ü			6				6
59425	Strömungslehre	V,Ü				4			4
59912	Konstruktion								10
59426	Konstruktion I	V,Ü				4			10
59627	Konstruktion II	V,Ü					2		
59913	Fertigungstechnik / Qualitätsmanagement								5
59428	Fertigungstechnik	V,L				3	-		5
59429	Qualitätsmanagement	V				2	-		
59914	Energietechnik / Kraft- u. Arbeitsmaschinen								10
59730	Energietechnik	V, Ü						4	10
59731	Kraft- und Arbeitsmaschinen	V, Ü						4	
59915	Maschinendynamik / FEM								10
59632	FEM	V,Ü					2		7
59633	Maschinendynamik	V,Ü					3		
59634	Steuerungstechnik	V,L					2		3
59916	Praktisches Studiensemester	P					x		30
59917	Projektarbeit	V, P						2	5
59918	Bachelorarbeit	P						x	12
59999	Studium Generale					x			3

Aus den angebotenen Studienschwerpunkten ist ein Schwerpunkt auszuwählen. Aus dem Wahlpflichtbereich sind 2 Lehrveranstaltungen auszuwählen, die beide gleich gewichtet sind und für die zusammen 5 CP vergeben werden.

Studienschwerpunkte

	E Entwicklung									
59920	Messtechnik / Steuerungstechnik									5
59635	Messdatenverarbeitung u. Sensortechnik	V,Ü						4		5
59636	Regelungstechnik	V						4		
59921	Rapid Prototyping / Konstruktion									10
59738	rapid prototyping	V,L							2	2
59743	Fahrzeugwerkstoffe	V							2	5
59744	Fahrzeugkonstruktion	V							2	
59739	Konstruktion III / Leichtbau	V,P							2	3
	K Fahrzeugtechnik									
59922	Fahrzeugtechnik									10
59640	Gesamtfahrzeug	V,L						6		7
59641	Fahrzeugmotor	V,L						2		
59742	Fahrzeugantrieb / Fahrzeugdynamik	V							4	3
59923	Fahrzeugkonstruktion									5
59743	Fahrzeugwerkstoffe	V							2	5
59744	Fahrzeugkonstruktion	V							2	
	R Energieeffizienz									
59924	Alternative Antriebe/Nachhaltige Entwicklung									5
59645	Nachhaltige Entwicklung	V						2		5
59746	Alternative Antriebe	V							2	
59747	Projektarbeit	L							1	
59925	Regenerative Energie									5
59648	Regenerative Energie	V						2		5
59749	Windenergie	V							2	
59750	experimentelle Übungen	L							1	
59926	Energieeffizienz / Verfahrenstechnik									5
59651	Thermische Verfahrenstechnik	V						2		2
59752	Wasserstofftechnik	V							2	3
59753	Energieeffizienz	V							2	
59927	Wahlpflichtfächer (2 sind auszuwählen)									5
59654	Techn. Statistik	V,Ü						2		
59655	Kostenrechnung	V,Ü						2		
59656	BWL	V						2		
59657	Präsentationstechnik	V						2		
59658	Projektmanagement	V,Ü						2		
59659	Technische Akustik	V,Ü						2		
	Summen	SWS	26	26	28	29		21	18	148
								23	16	

§ 57 Studiengang Optoelektronik / Lasertechnik

(1) Zulassungsvoraussetzungen.

Zum Studium der Optoelektronik / Lasertechnik wird zugelassen, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt

(2) Studienumfang.

Die Regelstudienzeit im Bachelor Studium beträgt insgesamt 7 Semester. Das Studium besteht aus dem Grundstudium und dem Hauptstudium, das 5. Semester ist das praktische Studiensemester.

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen mindestens 210 Credit Points erworben werden.

(3) Grundstudium und Bachelorvorprüfung.

Das Grundstudium umfasst die Module der Semester 1 bis einschließlich 3. Die Bachelor-Vorprüfung umfasst alle Prüfungen zu den Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul des Grundstudiums mit einem Umfang von insgesamt 90 Credit Points.

(4) Hauptstudium und Bachelorprüfung.

Das Hauptstudium umfasst die Semester 4 bis 7 einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

Das Hauptstudium wird mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Diese umfasst Modul-Prüfungen zu insgesamt mindestens 120 Credit Points einschließlich des praktischen Studiensemesters, der Bachelorarbeit und der Wahlpflichtmodule (entsprechend Abschnitt 5). Alle Modulprüfungen mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters und der Projektarbeit sind benotet.

(5) Wahlpflichtmodule und Zusatzmodule.

Aus dem Wahlbereich müssen Module im Gesamtumfang von mindestens 55 Credit Points ausgewählt werden. Module aus anderen Studiengängen können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

Die Zuordnung der erfolgreich bestandenen Module aus dem Wahlbereich zu Wahlpflichtmodulen erfolgt nach Absprache vor der Ausfertigung des Abschlusszeugnisses. Darüber hinaus bestandene Module werden auf Antrag im Bachelorzeugnis als Zusatzmodule eingetragen.

(6) Vertiefungsrichtungen

Bei geeigneter untenstehender Kombination von bestandenen Modulen aus dem Wahlbereich, erscheint im Bachelor-Zeugnis der Zusatz über eine der nachfolgenden Vertiefungsrichtungen. Diese sind:

„**Optisch-elektronische Systeme**“ für die bestandenen Module: Systemtechnik, und Systemtheorie, „**Laser und Biomedizin**“ für die bestandenen Module: *Laser Anwendungen*, *Lasertechnik* und *Biomedizinische Optik* sowie „**Produktmanagement**“ für die bestandenen Module: *Marketing und Controlling*, *Innovationsmanagement* und *Supply Chain Management*.

(7) Praktisches Studiensemester.

Das 5. Semester ist ein praktisches Studiensemester. Ausbildungsziel des praktischen Studiensemesters ist die Vertiefung des im Studium erlangten Wissens in der Praxis und die Vermittlung von Erfahrungen bei ingenieurgemäßer Tätigkeit in einem Betrieb, vorzugsweise mit Bezug zur Optoelektronik, Lasertechnik oder Biomedizin.

Ausbildungsinhalt ist die ingenieurmäßige, vertiefte Mitarbeit in mehreren Bereichen wie z.B. Konstruktion, Entwicklung, Produktmanagement, Versuch, Qualitätssicherung und Fertigungssteuerung. Die Studierenden fertigen über ihre Tätigkeit einen schriftlichen Bericht an und halten zu Beginn des darauf folgenden Semesters einen Seminarvortrag über ihre Arbeit.

Voraussetzung für die Zulassung zum praktischen Studiensemester ist die erfolgreich abgelegte Bachelor-Vorprüfung und die Teilnahme an einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Zahl von Seminarvorträgen.

(8) Bachelorarbeit.

Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Absolvent in der Lage ist, ingenieurmäßige Aufgaben aus dem Gebiet der oben genannten Vertiefungsrichtungen und damit zusammenhängenden Fachgebieten selbständig zu bearbeiten und einer Lösung zuzuführen. Die Bachelorarbeit kann an der Hochschule Aalen, an Partnerhochschulen, an Forschungsinstituten oder in der Industrie durchgeführt werden.

Die Bachelorarbeit kann nur begonnen werden, wenn das praktische Studiensemester und das Pflichtmodul des 4. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von §§ 31 - 36.

(9) Lehr- und Prüfungssprachen.

Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann auch die Prüfung in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Prüfungssprache ist vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(10) Prüfungsaufbau.

In untenstehender Tabelle sind die Module und die zugeordneten Semester, in denen die Modulprüfungen abzulegen sind, aufgeführt. Alle Module werden jeweils mit einer Prüfung abgeprüft. Art und Umfang der einzelnen Modulprüfungen / Modulteilprüfungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

Grundstudium										
Nr.	Modulname	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
							P R A K T I S C H E S S T U D I E N S E M E S T E R			
60001	Mathematik 1		6							5
60101	Mathematik 1	V	4							5
60102	Mathematik 1 Übungen	Ü	2							
60002	Informatik Grundlagen		4							5
60103	Strukturiertes Programmieren	V,Ü,L	2							5
60104	Rechner- und Netzwerktechnik	V,Ü	2							
60003	Elektrotechnik Grundlagen		4							5
60105	Elektrotechnik Grundlagen	V	3							5
60106	Elektrotechnik Übungen	Ü	1							
60004	Elektronik Grundlagen		4							5
60107	Elektronik Grundlagen	V,Ü,L	2							5
60108	Elektrische Messtechnik Labor	L	2							
60005	Physik 1		4							5
60109	Physik 1	V	3							5
60110	Physik 1 Übungen	V,Ü	1							
60006	Projektmanagement und Präsentation		2	2						5
60111	Arbeitstechniken	V,Ü	2							5
60201	Projektmanagement	V,Ü		2						
60007	Konstruktion Grundlagen		2	2						5
60112	Technisches Zeichnen	V,Ü	2							5
60202	CAD	V,Ü		2						
60008	Mathematik 2			6					5	
60203	Mathematik 2	V		4					5	
60204	Mathematik 2 Übungen	Ü		2						
60009	Elektronische Bauelemente und Schaltungen			4					5	
60205	Elektronische Bauelemente	V		2					5	
60206	Grundlagen Elektronischer Schaltungen	V,Ü		2						
60010	Physik 2			6					5	
60207	Physik 2	V, Ü		4					5	
60208	Physik 2 Labor	L		2						

60011	Informatik für Optik und Elektronik			4			P R A K T I S C H E S S T D I U I E N S E M E S T E R			5
60209	Informatik für Optik und Elektronik	V		3						5
60210	Informatik, Übungen	Ü, L		1						
60012	Werkstoffe und Fertigungsverfahren			4						5
60211	Werkstoffe der Optik und Elektronik	V		2						5
60212	Werkstoffe Übungen	Ü		1						
60213	Grundlagen Fertigungsverfahren	V		1						
60013	Digitaltechnik			5						5
60301	Digitale Elektronik	V		2			P R A K T I S C H E S S T D I U I E N S E M E S T E R			5
60302	Digitaltechnik Labor	L		3						
60014	Optoelektronik			6						5
60303	Optoelektronische Bauelemente	V,L		4						5
60304	Schaltungstechnik für Optoelektronik	V,L		2						
60015	Optik 1 und Festkörperphysik			8						10
60305	Festkörperphysik	V,Ü		2						10
60306	Optik 1	V,Ü		4						
60307	Optik 1 Labor	L		2						
60016	BWL Grundlagen			4						5
60308	Betriebswirtschaftslehre	V		2			P R A K T I S C H E S S T D I U I E N S E M E S T E R			5
60309	Unternehmensorganisation	V		2						

Grundstudium, Wahlmodule		SWS im Semester								
60017	Mathematik für Optik u. Elektronik				4					5
60310	Mathematik für Optik und Elektronik	V			3					5
60311	Übungen zur Mathematik für O u. E	Ü			1					
60018	Qualitätsmanagement und Statistik				4					5
60312	Qualitätsmanagement	V			2					5
60313	Statistik	V			2					
Summen SWS			26	28	27					
Summen CP			30	30	30					90

Hauptstudium, Pflichtmodule			SWS im Semester							CP
Nr.	Modulname	Art	1	2	3	4	5	6	7	
60901	Optik2 mit Labor					8				10
60401	Physikalische Optik mit Labor	V,Ü,L				4				10
60402	Einführung Optik-Design	V,Ü,L				4				
60902	Praktisches Studiensemester						X			30
60501	Praktisches Studiensemester						x			
60903	Projektarbeit	P						x	x	10
60601	Projektarbeit							x	x	
60904	Bachelorarbeit								x	12
9999	Bachelorarbeit	P							x	12
60999	Studium Generale									3
60999	Studium Generale							x	x	3

Hauptstudium, Wahlmodule			1	2	3	4	5*	6	7	CP
Nr.	Modulname	Art								
60905	Lasertechnik					4				5
60701	Lasertechnik	V					3			5
60702	Lasertechnik, Labor	L					1			
60906	Laser Anwendungen					4				5
60703	Laser Anwendungen	V,Ü					2			5
60704	Laser Anwendungen Labor	L					2			
60907	Biomedizinische Optik					4				5
60705	Biomedizinische Optik	V					3			5
60706	Biomedizinische Optik Labor	L					1			
60908	Systemtechnik					9				10
60707	Systeme und Signale	V,Ü					2			10
60708	Mikrocontroller	V					2			
60709	Systemtechnik Labor	L					5			
60909	Systemtheorie					4				5
60710	Systemtheorie	V,Ü					3			5
60711	Systemtheorie Labor	L					1			
60910	Marketing und Controlling					4				5
60712	Marketing	V,Ü					2			5
60713	Controlling	V,Ü					2			

60911	Innovationsmanagement					4	5
60714	Entwicklungsmanagement	V				2	5
60715	Rechtliche Aspekte des PM	V,Ü				2	
60912	Supply Chain Management					4	5
60716	Logistik	V,Ü				2	5
60717	Fertigungsmanagement	V,Ü				2	
60913	Optik-Design					4	5
60718	Optik-Design	V,Ü				3	5
60719	Optik-Design Labor	L				1	
60914	Optische Messtechnik und Sensorik					4	5
60720	Opt. Messtechnik und Sensorik	V				3	5
60721	Optische Messtechnik Labor	L				1	
60915	Kamera- und Displaytechnik					4	5
60722	Kamera- und Displaytechnik	V				2	5
60723	Kamera- und Displaytechnik Seminar	S				2	
60916	Messtechnik und Signalverarbeitung					4	5
60724	Verstärker Vertiefung	V,Ü,L				2	5
60725	Sensoren und Signalverarbeitung	V,Ü				2	
60917	Schaltungstechnik Vertiefung					4	5
60726	Stromversorgungen	V,Ü,L				2	5
60727	Elektronik Vertiefung	V,Ü,L				2	
60918	Gerätetechnik					4	5
60728	Wärmemanagement	V,L				2	5
60729	Elektromagnetische Verträglichkeit	V,Ü				2	
60919	Optische Kommunikationstechnik					10	10
60730	Optische Kommunikationstechnik	V,Ü				6	10
60731	Messtechnik der Glasfaser-Übertragung	L				4	
60920	Infrarottechnik					4	5
60732	Infrarottechnik	V,Ü				3	5
60733	Infrarottechnik Labor					1	

60921	Bildverarbeitung					4	5
60734	Bildverarbeitung	V				2	5
60735	Bildverarbeitung Labor	L				2	
60922	Mathematische Methoden für Ingenieure					5	5
60736	Mathematische Methoden für Ingenieure	V				3	5
60737	Übung – Mathematische Methoden für Ingenieure	Ü				1	
60923	Gerätesteuerung/LabView						5
60738	Gerätesteuerung/LabView	V				2	5
60739	Gerätesteuerung/LabView Labor	Ü				2	

Art	V = Vorlesung	L = Labor	S = Seminar
	Ü = Übung	P = Projekt	
CP	Anzahl Credit Points = Gewichtungsfaktor bei benoteten Modulprüfungen *) = Nicht benotete Prüfungsleistung		

*Das 5. Semester ist das praktische Studiensemester

§ 58 Studiengang Maschinenbau/Fertigungstechnik

(1) Der Bachelorstudiengang Fertigungstechnik/Maschinenbau umfasst insgesamt 7 Semester, 6 Studiensemester mit zusammen 142 Semesterwochenstunden und 1 Praktischen Studiensemester. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

(2) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztage, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.

- b) Ausbildungsziel: Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und –einrichtungen, Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen, Einblicke in soziologische Probleme des Betriebs.
- (c) Ausbildungsinhalte: Mitarbeit in Fertigung/Montage und Maschineninstandsetzung/Wartung.

(3) Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.

- (a) Ausbildungsziel: Kennenlernen der für einen Fertigungs- bzw. Maschinenbauingenieur typischen Berufspraxis
- (b) Ausbildungsinhalte: Praktische Mitarbeit in Fertigung, Konstruktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Fertigungsplanung oder Fertigungssteuerung.
- (c) Zulassungsvoraussetzung: Das Praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden.

(4) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze (2) und (3) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(5) Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

(6) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 20 Credit Points erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Behinderung zurückzuführen ist.

(7) Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen ist Pflicht.

(8) Dauer und Gliederung des Studiums, Module/Teilmodule mit Semesterwochenstunden, sowie die entsprechende Vergabe der Credit Points (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Curriculum			W	S	W	S	W	S	W	
Nr.	Modul	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
61001	Mathematik									15
61101	Mathematik 1	V, Ü	6							8
61201	Mathematik 2	V, Ü		6						7
61002	Physik									10
61102	Physik 1	V	4							5
61202	Physik 2	V, Ü		2						5
61203	Physik Labor	L		2						
61003	Technisches Zeichnen / CAD									10
61103	Technisches Zeichnen	V, Ü	4							5
61107	3D-CAD	V, L	2	2						5
61004	Technische Mechanik									10
61104	Technische Mechanik 1	V, Ü	4							6
61105	Festigkeitslehre	V, Ü	2							
61206	Technische Mechanik 2	V		4						4
61005	Werkstoffkunde									10
61106	Werkstoffkunde 1	V	4							5
61204	Werkstoffkunde 2	V		4						5
61006	Maschinenelemente									10
61205	Maschinenelemente 1	V, Ü		6						10
61301	Maschinenelemente 2	V, Ü			4					
61007	Informatik									10
61302	Informatik	V			4					10
61303	Elektrotechnik	V, Ü			4					
61008	Zerspanen/Laser/Fügen									10
61304	Zerspanen mit Labor	V, L			4					5
61305	Fügen	V			2					2
61404	Lasertechnik mit Labor	V, L				2				3
61009	Management und BWL									15
61306	Produktionsmanagement 1 mit Labor	V, L			6					8
61307	Einführung BWL	V			2					
61407	Qualitätsmanagement	V				4				7
61408	Kostenrechnung	V, Ü				2				
61910	Konstruktionslehre									5
61401	Konstruktionslehre	V, Ü				4				5

Wahlpflichtmodule 1 aus 2 (61911 oder 61912)										
61911	Urformen									10
61402	Urformen 1 mit Labor	V, L				4				5
61602	Urformen 2 mit Simulation	V, L						4		5
61912	Umformen									10
61403	Umformen 1 mit Labor	V, L				4				5
61603	Umformen 2	V						4		5
61922	Thermodynamik und Antriebstechnik									10
61409	Thermodynamik	V				4				5
61608	Antriebstechnik	V						4		5
61913	Messtechnik & WZM									15
61406	Messtechnik mit Labor	V, L				4				7
61405	Steuern & Programmieren v. WZM	V				2				
61601	Steuern & Regeln mit Labor	V, L						4		8
61604	Werkzeugmaschinen mit Labor	V, L						4		
61914	Produktionsmanagement									10
61605	Produktionsmanagement 2 mit Labor	V, L						6		7
61607	Betriebliche Kommunikation	V						2		3
61915	Projektarbeit									5
61606	Projektarbeit	V,P						2		5
	Wahlpflichtfächer (2 aus 4)									10
61916	Prüfmethoden & Versuchsplanung									5
61706	Prüfmethoden mit Labor	V, L						2		5
61707	Statistik & Versuchsplanung	V						4		
61917	Automatisierung									5
61703	Robotik & virtuelle Systeme	V, L						4		5
61704	Labor Automatisierung	V,L						2		
61918	Wertstromdesign & Logistik									5
61702	Wertstromanalyse mit Labor	V, L						4		5
61708	Logistik	V						2		
61919	Produktionsinformatik									5
61701	Rapid Product Development	V, L						4		5
61705	Labor Rapid Prototyping	V, L						2		
61920	Studium Generale									3
61709	Studium Generale	P						x		3

61921	Bachelorarbeit									12
61710	Bachelorarbeit	P							x	12
61922	Praxissemester						x			30
										210
		SWS	26	26	26	26		26	12	142

§ 59 Studiengang Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation

(1) Der Bachelorstudiengang Maschinenbau/Produktentwicklung und Simulation umfasst insgesamt 7 Semester, 6 Studiensemester mit zusammen 144 Semesterwochenstunden und 1 Praktisches Studiensemester. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

(2) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztage, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss:

- a) Ausbildungsziel: Kenntnisse ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen der spanenden und spanlosen Fertigung, Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge des Produktionsablaufs sowie in soziologische Probleme des Betriebs. Die Inhalte sind durch Selbststudium der einschlägigen Literatur zu ergänzen.
- b) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen von prinzipiellen Anforderungen und Zusammenhängen in Produktionsbereichen durch Mitarbeit in ausgewählten Bereichen der Fertigung und Instandhaltung, z. B. der spanenden und spanlosen Fertigung, der Montage, der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.

(3) Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage:

- a) Ausbildungsziel: Kennenlernen von technischen Projekten und möglichst selbständige und mitverantwortliche, ingenieurmäßige Mitarbeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten. Dabei sollen insbesondere auch wirtschaftliche, ökologische, sicherheitstechnische und ethische Aspekte berücksichtigt werden.
- b) Ausbildungsinhalte: Bearbeiten und Lösen konkreter Aufgaben in einem, höchstens drei der Bereiche
 - Entwicklung,
 - Konstruktion,
 - Fertigungsplanung und -steuerung,
 - Qualitätssicherung,
 - Fertigung und Montage,
 - Prüffeld,
 - Projektierung,oder weiterer vergleichbarer Bereiche.

(4) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze (2) und (3) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(5) Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

(6) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 30 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Behinderung zurückzuführen ist.

(7) Das Praktische Studiensemester darf nur angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung und aus dem Hauptstudium die Prüfung des Moduls Produktentwicklung/Konstruktion mit Erfolg abgelegt wurden.

(8) Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen ist Pflicht.

(9) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus dem Curriculum.

GRUNDSTUDIUM											
	Modul	Art	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	CP	
66001	Mathematik									12	
66101	Mathematik I	V,Ü	6							6	
66202	Mathematik II	V,Ü		6						6	
66002	Experimentalphysik									8	
66104	Physik I / Modellbildung	V,Ü	4							6	
66205	Physik II	V,Ü		2							
66306	Physiklabor	V,L			2					2	
66003	Technische Mechanik									12	
66107	Statik	V,Ü	6							6	
66208	Dynamik	V,Ü		6						6	
66004	Werkstoffkunde									8	
66111	Werkstoffkunde I	V	4							8	
66212	Werkstoffkunde II	V		4							
66005	Technisches Zeichnen/CAD									8	
66113	Techn. Zeichnen / CAD / Freihandzeichnen	V,Ü	4							8	
66006	Festigkeitslehre									8	
66209	Festigkeitslehre I	V,Ü		2						8	
66310	Festigkeitslehre II	V,Ü			4						
66007	Virtuelle Produktentwicklung									4	
66114	Einf. in die virtuelle Produktentwicklung	V,Ü	2							4	
66215	3D-CAD	V,Ü		2							
66008	Maschinenelemente									14	
66217	Maschinenelemente I mit Konstruktionsübungen	V,Ü		4							
66318	Maschinenelemente II m. Konstruktionsübungen	V,Ü			4					14	
66316	Simulationswerkzeuge zu den Maschinenelementen				2						
66009	Informatik/CAX									10	
66303	Numerische Mathematik	V,Ü			2						
66321	Informatik	V,Ü			4					10	
66314	CAX/PDM	V,Ü			2						

	HAUPTSTUDIUM									
66911	Elektrotechnik									6
66419	Grundlagen der Elektrotechnik	V,Ü				4				6
66420	Elektrische Antriebe	V,L				2				
66913	Messen/Steuern/Regeln									10
66422	Messtechnik	V,Ü				4				10
66423	Steuern/Regeln I	V,L				6				
66914	Thermodynamik / Computational Fluid Dynamic									10
66325	Thermodynamik	V,Ü			6					6
66426	Strömungslehre/CFD	V,Ü				4				4
66915	Produktentwicklung/Konstruktion									10
66427	Produktentwicklung/Konstruktion I	V,Ü				4				10
66430	CAE/Projekt	V,Ü				2				
66916	FEM/Systemdynamik/Simulation									10
66633	FEM	V,Ü						2		5
66634	Systemdynamik - Simulation	V,Ü						3		
66624	Steuern / Regeln II	V,Ü						2		5
66635	Sensortechnik/Messdatenverarbeitung	V,L						4		
66917	Produktentwicklung/Herstellungsverfahren									10
66629	Fertigungstechnik							3		10
66631	Produktentwicklung mit Kunststoffen							2		
66632	Rapid Prototyping							2		
66918	Produktgestaltung/Technisches Design									10
66628	Produktentwicklung/Konstruktion II	V,Ü						2		10
66736	Technisches Design	V,P							4	
66920	Schwerpunkt: Produktgestaltung/ Simulation									10
66739	Akustik	V,Ü							2	5
66737	Licht und Sicht	V,L							2	
66738	Leichtbau	V							2	2
66748	CFD	V,L							2	3

66921	Schwerpunkt: Fahrzeugtechnik									10
66740	Fahrzeugdynamik	V							2	4
66741	Fahrzeugantrieb	V							2	
66745	Lenk-/Fahrerassistenzsysteme	V, L							2	6
66742	Elektromobilität	V							4	
66922	Praktisches Studiensemester	P					X			30
66923	Studium Generale							X	X	3
66924	Bachelorarbeit	P							X	12
66925	Wahlpflichtfächer mindestens 5 CP									5
66651	Techn. Statistik	V,Ü						2		2
66652	Kostenrechnung	V						2		2
66653	BWL	V						2		2
66654	Präsentationstechnik	V,Ü						2		2
66655	Projektmanagement							2		2
	Summen	SWS	26	26	26	26		26	14	210
			Summe Präsenzstunden						144	

Die Wahl von Zusatzfächern aus dem Angebot der Hochschule ist wünschenswert.

§ 60a Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik

1. Der Bachelorstudiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik umfasst insgesamt sieben Semester, sechs Studiensemester mit zusammen mindestens 148 bzw. 150 Semesterwochenstunden und ein Praktisches Studiensemester. Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

- a. Das Grundstudium umfasst die Studiensemester 1,2 und 3.
- b. Das Hauptstudium besteht aus den Semestern 4, 5, 6, und 7.
- c. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

2. Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.

Ausbildungsziel:

- Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen,
- Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen,
- Einblicke in soziologische Probleme des Betriebs

Ausbildungsinhalte:

- Mitarbeit in Fertigung/Montage und Laborbereich.

3. Neben der technischen Ausbildung wird von den Studierenden die Verbesserung ihrer englischen Sprachkenntnisse erwartet. Als Nachweis des erreichten Standes dient der während des Studiums an der Hochschule Aalen zu absolvierende TOEIC. Er kann mehrfach abgelegt werden. Das beste Ergebnis wird im Zeugnis, mit dem Prüfungsdatum, der maximal erzielbaren Punktzahl und der entsprechenden Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens dokumentiert.

In Ausnahmefällen kann ein äquivalenter Test (Umrechnung der Punktzahl nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle), der ebenso während des Aalener Hochschulstudiums abgelegt worden ist, nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

4. Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 21 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Belastung zurückzuführen ist.

5. Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist die bestandene Bachelorvorprüfung. In besonderen Ausnahmefällen ist der Beginn des Hauptstudiums auch mit zwei offenen Prüfungen des Grundstudiums möglich.

6. Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.

Ausbildungsziel:

- Kennen Lernen der für einen Oberflächen- und Werkstoffingenieur typischen Praxis

Ausbildungsinhalte:

- Praktische Mitarbeit in Konstruktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Fertigungsplanung oder Fertigungssteuerung

Zulassungsvoraussetzung:

- Das Praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden

Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet. Abweichungen von den Vorgaben der Absätze 2 und 6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

7. Die Studienarbeit muss auf einem getrennten Formular (siehe Downloads) mit Angabe des Themas und des Betreuers angemeldet werden. Dieses Formular wird gemeinsam mit dem Anmeldeformular zu den Prüfungsleistungen zum vorgegebenen Termin im Sekretariat abgegeben.

8. Im 6. und 7. Semester sind aus einem Wahlfachblock (Oberflächentechnik oder Werkstoffkunde) Fächer mit insgesamt 20 Kreditpunkten zu wählen.

9. Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

10. Die Teilnahme an mindestens 6 Fachvorträgen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

11. Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Curriculum Oberflächen- und Werkstofftechnik

Nr.	Grundstudium Modul	Art	SWS							CP
			1	2	3	4	5	6	7	
62001	Mathematik									10
62101	Mathematik I (4 + 1)	V	4							5
62104	Mathematik I Übungen	Ü	1							
62201	Mathematik II (4 + 1)	V		4						5
62202	Mathematik II Übungen	Ü		1						
62002	Statistik und Dokumentation									5
62203	Einführung in die Statistik	V		2						2
62301	Technisches Zeichnen	V+Ü			2					3
62003	Allgemeine Chemie									5
62102	Allgemeine Chemie	V	4							5
62004	Anorganische Chemie									5
62204	Anorganische Chemie	V		2						2
62302	Chemielabor	L			3					3

62005	Physik								10
62103	Grundlagen der Physik	V	4						5
62106	Physik Übungen	Ü	1						
62208	E-Lehre	V		2					2
62209	Physiklabor	L		2					3
62006	Phys.Chemie und Korrosion								10
62205	Elektrochemie	V		2					5
62303	Elektrochemielab.	L			2				
62304	Korrosion	V			2				5
62207	Thermodynamik	V		2					
62007	Werkstoffkunde Grundlagen								15
62105	Werkstoffkunde 1	V	4						7
62306	Metallkundelabor	L			3				
62206	Werkstoffkunde 2	V		4					8
62305	Werkstofflabor	L			4				
62008	Werkstoffe und Werkstoffprüfung								10
62210	Anal.u.Prüfung metallischer Werkstoffe	V		4					8
62310	Anal.u.Prüfung metallischer Werkstoffe Labor	L			3				
62307	Leichtmetalle	V			2				2
62009	Grundlagen Galvanotechnik								5
62211	Einführung in die Oberflächentechnik	V		2					2
62308	Galvanotechnik I	V			2				3
62010	Angewandte Org. und Polymerchemie								5
62309	Org. u. Poly. Chemie	V			2				5
62311	Org. u. Poly. Chemie Labor	L			1				
62312	Lackiertechnik I	V			2				
62011	Wirtschaft und Recht								5
62107	BWL-Grundlagen	V	2						5
62108	Recht-Grundlagen	V	2						
62012	Grundlagen Konstruktion								5
62109	Technische Mechanik	V	2						5
62110	Festigkeitslehre I	V	2						
	Summen		26	27	28				90

	Hauptstudium		SWS							
Nr.	Modul	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
62900	Praktisches Studiensemester	P					X			30
62901	Oberflächentechnische Verfahren									5
62401	Lackiertechnik II	V				2				5
62402	Galvanotechnik II	V				2				
62902	Labore Oberflächentechnik									10
62601	Lackiertechnik-Labor	L							4	5
62701	Galvanotechnik-Labor	L						4		5
62903	Corrosion Engineering									5
62602	Angewandter Korrosionsschutz	P						2		5
62603	Korrosions-Labor	L						3		
62904	Dünne Schichten									5
62403	Dünnschichttechnik mit Labor	V+L				4				5
62905	Zerstörungsfreie Bauteilprüfung									10
62604	Zerstörungsfreie Bauteilprüfung mit Labor	V+L						6		7
62404	Schadenskunde	V				2				3
62906	Fertigung und Projektmanagement									10
62406	Fertigungstechnik	V				4				8
62405	Messtechnik	V				4				
62407	Projektmanagement	V+P				2				2
62907	Qualitätsmanagement und Kostenrechnung									5
62408	Qualitätsmanagement	V				2				5
62409	Kosten- u. Leistungsrechnung	V				3				
62908	Neue Werkstoffe									5
62702	Grundlagen der Keramik	V							2	2
62605	Pulvermetallische Werkstoffe	V						3		3
62999	Bachelorarbeit									12
62700	Bachelorarbeit	P								
	Studium Generale**									3
62606	Studium Generale	P								
	Summen					25		18	2	100

Curriculum Oberflächen- und Werkstofftechnik - Wahlfächer

Nr.	Modul	Art	1	2	3	4	5	6 + 7	CP
	Wahlfächer *)								
	Vertiefung Oberflächentechnik								
62930	Angewandte Oberflächentechnik I								10
62630	Oberflächenmeßtechnik mit Labor	V,L						3	3
62631	Spezielle Verfahren der Galvanotechnik Labor	L						3	4
62632	Analyt. Meth. u.Lab	V+L						2	3
62931	Angewandte Oberflächentechnik II								10
62633	Leiterplattentechnologie	V						2	2
62634	Umweltschutz	V						2	2
62635	Seminar zur Dünnschichttechnologie	S						2	2
62636	Lackiertechnik III	V						2	2
62637	Studienarbeit	P						2	2
	Vertiefung Werkstoffkunde								
62960	Werkstoffkunde I								10
62661	Festigkeitslehre II	V+ Ü						2	2
62662	Polymere Werkstoffe	V						2	2
62634	Umweltschutz	V						2	2
62663	Funktionswerkstoffe	V						2	2
62664	Mikroskopische Verfahren	V+ Ü						2	2
62961	Werkstoffkunde II								10
62665	Werkstoffe Medizintechnik	V						2	2
62666	Schichtherstellung Labor	L						2	2
62667	Tribologie mit Labor	V+L						4	4
62637	Studienarbeit	P						2	2

*) Zusätzlich müssen die beiden OT oder WK-Blöcke mit einem Umfang von insgesamt 20 CP gewählt werden

Die Präsenzzeit der Wahlfächer beträgt mind. 18 SWS, max. 20 SWS

**) s. SPO 29 Allgemeiner Teil

§60b Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik **Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb**

1. Der Bachelorstudiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik, Studienschwerpunkt „Internationaler Technischer Vertrieb“ umfasst insgesamt sieben Semester, sechs Studiensemester mit zusammen mindestens 146 Semesterwochenstunden und ein Praktisches Studiensemester. Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

- a. Das Grundstudium umfasst die Studiensemester 1,2 und 3.
- b. Das Hauptstudium besteht aus den Semestern 4, 5, 6, und 7.
- c. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

2. Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.

Ausbildungsziel:

- Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen,
- Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen,
- Einblicke in soziologische Probleme des Betriebs.

Ausbildungsinhalte:

- Mitarbeit in Entwicklung, Fertigung und Technischem Vertrieb

3. Die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift wird soweit vorausgesetzt, dass der Studierende an allen Lehrveranstaltungen des Studiengangs, auch in englischer Sprache teilnehmen, englische Fachliteratur lesen und sich im späteren Berufsfeld im internationalen Rahmen bewegen kann. Dazu sind während des Studiums an der Hochschule Aalen bis zum Beginn des vierten Semesters ausreichende englische Sprachkenntnisse durch den TOEIC mit einer Mindestpunktzahl von 785 nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann ein äquivalenter Test (Umrechnung der Punktzahl nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle), der ebenso während des Aalener Hochschulstudiums abgelegt worden ist, nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden. Das Ergebnis wird im Zeugnis, mit dem Prüfungsdatum, der maximal erzielbaren Punktzahl und der entsprechenden Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens dokumentiert.

4. Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 26 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Belastung zurückzuführen ist.

5. Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist die bestandene Bachelorvorprüfung. In besonderen Ausnahmefällen ist der Beginn des Hauptstudiums auch mit zwei offenen Prüfungen des Grundstudiums möglich.

6. Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.

Ausbildungsziel:

- Kennenlernen der für einen Vertriebsingenieur typischen Praxis.
Ausbildungsinhalte:
- Praktische Mitarbeit in Konstruktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Fertigungsplanung oder Fertigungssteuerung, Einkauf und Vertrieb
Zulassungsvoraussetzung:
- Das praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden.

Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

Abweichungen von den Vorgaben der Absätze 2 und 5 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

7. Die Studienarbeit muss auf einem getrennten Formular (siehe Downloads) mit Angabe des Themas und des Betreuers angemeldet werden. Dieses Formular wird gemeinsam mit dem Anmeldeformular zu den Prüfungsleistungen zum vorgegebenen Termin im Sekretariat abgegeben.

8. Im 6. und 7. Semester ist eine Vertiefung (Wahlfachblock Vertrieb oder Beschaffung) zu wählen.

9. Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

10. Die Teilnahme an mindestens 6 Fachvorträgen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

11. Während des Hauptstudiums muss ein Semester im nicht-deutschsprachigen Ausland verbracht werden. Dies soll in der Regel das Praktische Studiensemester sein, kann aber auch durch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule ersetzt werden oder durch Anfertigung der Bachelorarbeit im Ausland. Für den Fall des Studiensemesters an einer ausländischen Hochschule müssen im Learning-Agreement mindestens 16 Credit Points vereinbart und durch Leistungsnachweise nachgewiesen werden. Der Auslandsaufenthalt darf einen Zeitraum von 3 Monaten nicht überschreiten (mind. 55 Präsenztage während des praktischen Studiensemesters).

12. Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle.

Curriculum Oberflächen- und Werkstofftechnik - Schwerpunkt "Internationaler Technischer Vertrieb"

	Grundstudium										
Nr.	MODUL	Art	1	2	3		4	5	6	7	CP
63001	Mathematik										10
63101	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	4								5
63108	Mathematik Übungen	V,Ü	2								
63201	Technische Mathematik	V,Ü		2							5
63202	Wirtschaftsmathematik	V,Ü		2							
63002	Physik I										5
63102	Grundlagen der Physik	V,Ü	4								5
63109	Physik Übungen	V,Ü	1								
63003	Physik II										5
63204	E-Lehre	V		2							2
63301	Physiklabor	L			2						3
63004	Grundlagen der Chemie u. Werkstoffkunde										10
63103	Werkstoffkunde	V,S	4								6
63203	Werkstoffkunde Labor	L		2							4
63106	Allgemeine Chemie	V	4								
63005	Grundlagen Ingenieurwissenschaft										10
63105	Technisches Zeichnen/CAD	V,L	4								5
63104	Technische Mechanik	V	4								5
63107	Technische Mechanik Übungen	Ü	1								
63006	Konstruktion und Fertigung										10
63205	Festigkeitslehre	V		2							2
63302	Maschinenelemente I	V			4						4
63305	Fertigungstechnik	V			4						4
63007	Wirtschaftswissenschaft										10
63206	BWL-Grundlagen	V		2							5
63207	Recht-Grundlagen	V		2							
63208	VWL-Grundlagen	V		2							5
63209	Statistik	V		2							
63008	Marketing										10
63210	Marketing Grundlagen	V		2							3
63306	Industriegütermarketing	V			4						5
63303	Medien und Medienlabor	V,L			2						2

63009	Fremdsprachen									10
63211	Kurs 1 (nicht Englisch)	V		4						10
63304	Kurs 2 (nicht Englisch)	V			4					
63010	Informatik									5
63212	Angewandte Informatik			2						5
63307	Wirtschaftsinformatik	V,Ü			2					
63011	Innerbetriebliches Rechnungswesen									5
63308	Kosten- und Leistungsrechnung	V,Ü			4					5
			28	26	26					90
	Hauptstudium									
Nr.	MODUL	Art	1	2	3	4	5	6	7	CP
63900	Praxissemester	P					x			30
63500	Praktisches Studiensemester	P								
63901	Ingenieurwissenschaften									10
63401	Maschinenelemente II	V,Ü				2				6
63402	Messtechnik	V,Ü				4				4
63411	Konstruktion	V,Ü				4				
63902	Technologiemanagement									10
63403	Technologie- und Entwicklungsmanagement	V				2				6
63404	Produktionsmanagement	V				2				
63405	Automatisierungstechnik	V				2				
63406	Fahrzeugmotor	V				2				4
63407	Fahrzeugtechnik	V				2				
63903	Technische Vertiefung									10
63408	Regenerative Energien	V				4				10
63409	Elektrische Antriebe	V				2				
63410	Technische Oberflächen und Schichten	V				2				
63904	Technologielabor									5
63601	Labor für technische Anwendungen	L						4		5
63905	Projekt- und Qualitätsmanagement									5
63602	Qualitätsmanagement	V						2		5
63603	Projektmanagement	V						2		
63906	Service Engineering									10
63701	Service Engineering	V							4	4
63604	Logistik und SCM	V						4		4
63605	Studienarbeit							2		2

63907	Unternehmensführung									5
63606	Unternehmenssteuerung	V							2	5
63705	Internat. Vertragsrecht	V							2	
63908	Märkte									5
63703	Marktforschung	V, Ü							2	5
63702	Internationale Märkte	V							2	
63909	Bachelorarbeit									12
63999	Bachelorarbeit	P								12
63999	Studium Generale**									3
63999	Studium Generale	P								3
	Grundstudium	SW S	28	26	26					90
	Hauptstudium	SW S				28		20	6	120
	Gesamt									
	Summe der Pflicht-Präsenzstunden								134	
	Summe der Wahlpflicht-Präsenzstunden								12	
	Gesamtsumme der Präsenzstunden mindestens								146	
	Wahlfachblöcke*									
	Wahlfachblock Vertrieb									
63910	Vertrieb									10
63620	Vertriebsverhandlungen	S						2		7
63621	Internat. Technischer Vertrieb	V						4		
63722	Case Studies	S						2		3
63723	Finanzierung und Investition	V,Ü						2		5
63724	International Financial Management	V						2		

	Wahlfachblock Beschaffung									
63912	Beschaffung I									10
63640	Planung und Beschaffung	V						2		5
63641	Lieferantenmanagement	V						2		
63742	IT-gestützter Einkauf	V						2		5
63743	Technischer Einkauf / Distribution	V						2		
63744	Case Studies	S						2		3
63745	Einkaufsverhandlungen	S						2		2
	Summe CP									210

*) Zusätzlich muss einer der beiden Wahlfachblöcke (Vertrieb oder Beschaffung) mit einem Umfang von insgesamt 15 CP gewählt werden.

§60c Studiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik **Studienschwerpunkt Materialographie**

1. Der Bachelorstudiengang Oberflächen- und Werkstofftechnik, Studienschwerpunkt „Materialographie“ umfasst insgesamt sieben Semester, sechs Studiensemester mit zusammen mindestens 150 Semesterwochenstunden und ein Praktisches Studiensemester. Das Studium ist in Grund- und Hauptstudium gegliedert.

- a. Das Grundstudium umfasst die Studiensemester 1,2 und 3.
- b. Das Hauptstudium besteht aus den Semestern 4, 5, 6, und 7.
- c. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester.

2. Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von 50 Präsenztagen, das teilbar ist und spätestens bis zum Beginn des 4. Semesters erbracht sein muss.

Ausbildungsziel:

- Aneignung von Kenntnissen ausgewählter Fertigungsverfahren und -einrichtungen
- Kennenlernen analytischer Methoden zur Werkstoffbeurteilung und Schadensanalyse
- Einblicke in technische und organisatorische Zusammenhänge von Produktionsabläufen,
- Einblicke in soziologische Probleme des Betriebs

Ausbildungsinhalte:

- Mitarbeit in Fertigung/Montage und Laborbereich.

3. Neben der technischen Ausbildung wird von den Studierenden die Verbesserung ihrer englischen Sprachkenntnisse erwartet. Als Nachweis des erreichten Standes dient der während des Studiums an der Hochschule Aalen zu absolvierende TOEIC. Er kann mehrfach abgelegt werden. Das beste Ergebnis wird im Zeugnis, mit dem Prüfungsdatum, der maximal erzielbaren Punktzahl und der entsprechenden Niveaustufe des europäischen Referenzrahmens dokumentiert.

In Ausnahmefällen kann ein äquivalenter Test (Umrechnung der Punktzahl nach der beim Sprachenzentrum der Hochschule vorhandenen Tabelle), der ebenso während des Aalener Hochschulstudiums abgelegt worden ist, nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

4. Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach Abschluss des 2. Semesters nicht mindestens 21 Kreditpunkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann ein Weiterstudium auf Antrag zulassen, wenn der geringe Studienerfolg auf eine außergewöhnliche Belastung zurückzuführen ist.

5. Die Lehrveranstaltungen an der Universität Karlsruhe werden als Blockveranstaltungen angeboten.

6. Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist die bestandene Bachelorvorprüfung. In besonderen Ausnahmefällen ist der Beginn des Hauptstudiums auch mit zwei offenen Prüfungen des Grundstudiums möglich.

7. Das Praktische Studiensemester umfasst 110 Präsenztage.

Ausbildungsziel:

- Kennenlernen der für einen Materialographen und Werkstoffingenieur typischen Praxis

Ausbildungsinhalte:

- Praktische Mitarbeit in Konstruktion, Entwicklung, Qualitätsmanagement, Fertigungsplanung oder Fertigungssteuerung
- Erfahrungen in der Werkstoffherstellung, Vorbereitung von Werkstoffen auf die Analytik und Auswertung der Ergebnisse

Zulassungsvoraussetzung:

- Das Praktische Studiensemester kann erst nach Ablegen der Bachelor-Vorprüfung angetreten werden

Über die Projekte des Praktischen Studiensemesters wird in einem Vortrag berichtet.

Abweichungen von den Vorgaben der Absätze 2 und 6 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Praktikantenamts des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

8. Die Studienarbeit muss auf einem getrennten Formular (siehe Downloads) mit Angabe des Themas und des Betreuers angemeldet werden. Dieses Formular wird gemeinsam mit dem Anmeldeformular zu den Prüfungsleistungen zum vorgegebenen Termin im Sekretariat abgegeben.

9. Im 6. und 7. Semester sind Wahlpflichtfächer mit einem Umfang von 25 Kreditpunkten zu wählen.

10. Die Teilnahme an mindestens 3 Exkursionen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

11. Die Teilnahme an mindestens 6 Vorträgen bis zum Abschluss des Studiums ist Pflicht.

12. Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Kreditpunkte (CP) ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Curriculum Materialographie VMg

	Grundstudium		SWS								
Nr.	Modul	Art	1	2	3		4	5	6	7	CP
69001	Mathematik										10
69101	Mathematik I (4 + 1)	V	4								5
69104	Mathematik I Übungen	Ü	1								
69201	Mathematik II (4 + 1)	V		4							5
69202	Mathematik II Übungen	Ü		1							
69003	Allgemeine Chemie										5
69102	Allgemeine Chemie	V	4								5
69004	Anorganische Chemie										5
69204	Anorganische Chemie	V		2							2
69302	Chemielabor	L			3						3
69005	Physik										10
69103	Grundlagen der Physik	V	4								5
69106	Physik Übungen	Ü	1								
69208	E-Lehre	V		2							2
69209	Physiklabor	L		2							3
69007	Physikalische Chemie und Korrosion										10
69205	Elektrochemie	V		2							5
69303	Elektrochemielab.	L			2						
69304	Korrosion	V			2						5
69207	Thermodynamik	V		2							
69008	Werkstoffkunde Grundlagen										15
69105	Werkstoffkunde 1	V	4								7
69306	Metallkundelabor	L			3						
69206	Werkstoffkunde 2	V		4							8
69305	Werkstofflabor	L			4						
69009	Werkstoffe und Werkstoffprüfung										10
69210	Anal.u.Prüfung metallischer Werkstoffe	V		4							8
69310	Anal.u.Prüfung metallischer Werkstoffe Labor	L			3						
69203	Leichtmetalle	V		2							2

69010	MATERIALOGRAPHIE I									10
69107	Mikroskopische Verfahren	V-Ü	2							3
69108	Einführung Materialographische Präparation	L	4							7
69211	Materialographische Präparation Projekt	Ü-P		3						
69011	NANOANALYTIK UND STRUKTURANALYSE *									5
69301	Nanoanalytik	V-Ü			2					5
69309	Struktur- und Phasenanalyse	V- Ü(2+1)			3					
69012	Wirtschaft und Recht									5
62307	BWL-Grundlagen	V			2					5
62308	Recht-Grundlagen	V			2					
69013	Grundlagen Konstruktion									5
69109	Technische Mechanik	V	2							5
69110	Festigkeitslehre I	V	2							
	Summen		28	28	26					90

	Hauptstudium		SWS								
Nr.	Modul	Art	1	2	3		4	5	6	7	CP
69900	Praktisches Studiensemester							X			30
69901	MATERIALOGRAPHIE II										5
69401	Materialographische Präparation II	Ü-P					2				5
69402	Gefügeinterpretation	V-Ü					2				
69902	Dünne Schichten										5
69403	Dünnschichttechnik mit Labor	V+L					4				5
69903	Fertigung und Projektmanagement										10
69406	Fertigungstechnik	V					4				8
69405	Messtechnik	V					4				
69407	Projektmanagement	V+P					2				2
69904	Qualitätsmanagement und Kostenrechnung										5
69408	Qualitätsmanagement	V					2				5
69409	Kosten- u. Leistungsrechnung	V					3				

69905	Neue Werkstoffe									5
69404	Grundlagen der Keramik	V					2			5
69410	Pulvermetallische Werkstoffe	V					2			
	Funktionswerkstoffe									5
69605	Polymere Werkstoffe	V						2		5
69607	Grundlagen der Funktionswerkstoffe	V						2		
69907	DIGITALE BILDVERARBEITUNG									5
69601	Quantitative Bildverarbeitung	V-Ü						2		
69602	Dokumentation/ Präsentation i. d. Materialographie	V-P						3		
69906	Bauteilprüfung									10
69604	Zerstörungsfreie Bauteilprüfung mit Labor	V+L						6		7
69603	Schadensanalytik	Projekt						4		3
69999	Bachelorarbeit									12
69700	Bachelorarbeit	P								12
	Studium Generale**									3
69606	Studium Generale	P								3
	Summen						27	21		95

*an der Uni Karlsruhe

**) s. SPO 29 "Allgemeiner Teil"

69909	Berechnung und Simulationsmethoden									10
69701	Festigkeitslehre II	V-Ü						2		2
69702	Simulationsmethoden in der Werkstofftechnik	V-Ü						2		3
69710	Einführung in die Statistik	V						2		2
69711	Technisches Zeichnen	V+Ü						2		3
69910	Analytische Methoden und Werkstofftechnik									10
69703	Tribologie mit Labor	V						4		5
69706	Analyt. Meth. u. Lab	V+Lab.Ü						2		3
69707	Werkstoffe Medizintechnik	V						2		2

69912	Dünnschicht- und Oberflächentechnologie								5
69708	Seminar zur Dünnschichttechnologie	S						2	3
69709	Einführung in die Oberflächentechnik	V						2	2
69914	Vertiefte Materialographie								5
69712	Vertiefte Materialographie Methoden							2	5
69713	Vertiefte Materialographie praktische Arbeiten							2	
	Gesamtsumme CP								210

Im 6. und 7. Semester werden Fächer mit mindestens 25 CP aus dem Wahlfachblock gewählt -
 die Veranstaltungen werden zum Teil jährlich angeboten

Die Präsenzzeit der aus dem Wahlfachblock gewählten Fächer beträgt 20 SWS

§ 61 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Bachelor)

- (1) Studienvoraussetzung ist ein Vorpraktikum von mindestens 40 Präsenztagen. Spätestens zum Beginn des 4. Studiensemesters ist ein erfolgreiches Vorpraktikum durch ein Praktikantenzeugnis und einen Praktikantenbericht nachzuweisen. Bei einschlägiger Ausbildungs- oder Berufserfahrung kann dieses Vorpraktikum erlassen werden. Näheres dazu regelt das Praktikantenamt des Studiengangs. Als Ausbildungsinhalte werden Tätigkeiten anerkannt, die die Studierenden in einem ausdrücklich technischen Umfeld durch Kennenlernen, Üben und Anwenden einiger wesentlicher Grundkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Fertigungstechnik (z.B. Materialbearbeitung, Montage) vorzugsweise im metall- oder kunststoffverarbeitenden Gewerbe ausbilden. Ergänzt werden kann diese praktische Ausbildung ggf. durch Inhalte aus der technischen Planung oder der Qualitätssicherung.
- (2) Für eine Fortsetzung des Studiums nach dem 2. Fachsemester ist es erforderlich, dass die Studierenden über erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen mindestens 75 % (das entspricht 45 von 60 CPs) der erzielbaren Credit Points erreicht haben. Ist dies nicht der Fall, erlischt für den Studierenden der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Absatz (2) gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studenten zu vertreten ist.
- (4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mit allen erforderlichen Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer und der zusätzlichen Wahlpflichtfächer mindestens 210 Credit-Points zu erreichen.
- (5) Das fünfte Studiensemester ist als praktisches Studiensemester ausgelegt. Ein erfolgreich abgelegtes Praxissemester setzt mindestens 95 Präsenztage voraus.
- a) Ziel und Inhalte Ausbildungsziel dieses Praxissemesters ist das Kennenlernen der für den Wirtschaftsingenieur typischen Berufspraxis. Zentrale Inhalte der praktischen Ausbildung sind Technik und / oder Betriebswirtschaft sowie Ablauf- und Aufbau-Organisation eines Unternehmens. Das Unternehmen soll dabei seine Wertschöpfung über mindestens einen der Bereiche Produktion, Logistik oder Entwicklung definieren. Die aktive Mitarbeit in ingenieurtypischen Projekten ist dabei erforderlich. Ausnahmen hiervon sind nur bei Abstimmung mit dem Leiter des Praktikantenamtes vor Antritt des Praktikums möglich.
 - b) Ablauf
Während des Praxissemesters sind mindestens zwei Unternehmensbereiche zu besuchen. Eine einzelne Hospitanz sollte dabei jedoch 4 Wochen nicht unterschreiten. Über die Tätigkeiten und Inhalte des Praxissemesters ist ein ausführlicher, zusammenhängender Bericht anzufertigen. Zudem sind Ausbildungsinhalte und Erfahrungen aus dem Praxissemester von den Studierenden im darauffolgenden Semester zu präsentieren. Das Praxissemester gilt nur dann als erfolgreich abgelegt, wenn Bericht und Präsentation in ausreichender Qualität angefertigt bzw. durchgeführt wurden. Im Einzelnen befindet darüber das Praktikantenamt.

- c) Das Praxissemester kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Vorprüfung und Erreichen von mindestens 75 % (das entspricht 86 von 115 CPs) der bis dahin erzielbaren CPs (ohne Wahlpflichtmodule) angetreten werden. Ein Erlass des Praxissemesters ist nicht möglich. Das Praxissemester darf nicht im eigenen oder elterlichen Unternehmen durchgeführt werden.
- d) Abweichungen von den Vorgaben der Absätze a) und b) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Prüfungsausschusses des Studiengangs auf Antrag des Studierenden.

(6) Zur Vorprüfung sind die gemäß folgender Tabelle ausgewiesenen Prüfungsleistungen zu erbringen. Alle Prüfungsleistungen in Modulen / Teilmodulen sind einzeln zu bestehen. Die Kriterien für das Bestehen von Modulen / Teilmodulen werden in den Modulbeschreibungen und Teilmodulbeschreibungen geregelt.

(7) In der Hauptprüfung sind neben den Pflichtmodulen und dem Praxissemester auch Wahlpflichtmodule zu belegen. Dazu hat der Studierende mindestens 4 aus 9 der insgesamt angebotenen Wahlpflichtmodule auszuwählen (vgl. Tabelle Curriculum).

(8) Bachelorarbeit

- a) In Konkretisierung von § 26 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehen Prüfungsleistungen der ersten vier Fachsemester sowie das praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen hat.
- b) Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das siebte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 01.09. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 01.03. eines Jahres, falls das siebte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.
- c) Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig, kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.
- d) Im Rahmen eines fakultätsöffentlichen Kolloquiums sind Aufgabenstellung, Zielsetzung, Vorgehensweise und Ergebnisse der Bachelorarbeit ausführlich vorzustellen. In der anschließenden offenen Diskussion des vorgestellten Themas soll der Studierende unter Beweis stellen, dass er auf dem in der Bachelorarbeit bearbeiteten Fachgebiet besondere und im technischen wie im betriebswirtschaftlichen Aufgabenfeld eines Wirtschaftsingenieurs während des Studiums breite Kenntnisse erworben hat.

(9) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden und die Gewichte in Credit Points, Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit den entsprechenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus nachstehenden Tabellen bzw. der jeweils gültigen Fassung der Modulbeschreibungen.

SPO 29	Bachelor of Engineering (B. Eng.) Wirtschaftsingenieurwesen - Entwurf									
Nr.	Modul	Art	1 (SWS)	2 (SWS)	3 (SWS)	4 (SWS)	5	6 (SWS)	7 (SWS)	CP
	Pflichtmodule									
64001	Mathematik						P			10
64101	Mathematik I	V Ü	8				r			6
64201	Mathematik II	V Ü		6			a			4
							x			
64002	Physik						i			10
64102	Physik	V Ü	4				s			5
64202	Labor / Praktikum	L		2			-			5
							S			
64003	Mechanik						e			10
64103	Technische Mechanik	V Ü	4				m			5
64203	Angewandte Technische Mechanik	V Ü		6			e			5
							s			
64004	Grundlagen der Ökonomie						t			10
64104	Buchführung	V	2				e			2
64204	Einführung Volks- und Betriebswirtschaftslehre	V Ü		4			r			4
64205	Materialwirtschaft mit Übungen	V Ü R		4						4
64005	Projektmanagement									5
64105	Grundlagen Projektmanagement	V Ü	2							1
64106	Projekt	P S	2							4
64006	Englisch									5
64107	Allg. Englisch (Level B2)	V Ü	2							3
64206	Technisches Englisch	V Ü		2						2
64007	Recht									5
64108	Grundlagen Recht	V	2							5
64109	Wirtsch.- und Arbeitsrecht	V	2							
64008	Entwicklung und Fertigung									10
64207	Werkstoffkunde	V		2						2
64208	Fertigungstechnik mit Labor	V L		4						3
64301	Konstruktion mit Übungen	V Ü			6					5

64009	Informatik								5
64302	Einführung Informatik	L Ü			2				2
64303	Grundlagen der Informatik	V L Ü			2				3
64901	Software-Technologie								10
64304	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	L Ü			2				3
64305	Software Technologie	V L Ü			2				3
64401	Informations-Management	V L Ü				2			4
64902	Quantitative Methoden								15
64306	Grundlagen Marketing	V			4				5
64402	Statistik	V Ü				4			5
64403	Operations Research	V Ü				4			5
64903	Technik								10
64307	Elektrotechnik	V Ü			4				5
64404	Thermodynamik	V Ü				4			5
64904	Rechnungswesen								10
64308	Bilanzierung und Steuern	V			4				5
64405	Kostenrechnung	V Ü				4			5
64905	Kybernetik								10
64601	Systemdynamik	V Ü					4		5
64701	Regelungstechnik	V Ü						4	5
64906	Finanzplanung und Controlling								10
64602	Finanzwirtschaft	V					2		3
64603	Fiwi Fallstudien / Projekt	P					2		2
64604	Controlling	V Ü P					4		5
64907	Unternehmensführung								10
64605	Personalführung	V Ü R					4		5
64606	Unternehmensorganisation	V Ü R					4		5
64908	Praktikum (5. Semester)								30
64501	Praxisarbeit								24
64502	Praxisbericht								4
64503	Präsentation								2

	Wahlpflichtmodule *									
64909	Qualität und Nachhaltigkeit									5
64406	Qualitätsmanagement und nachhaltige Entwicklung	V Ü P				4				5
64910	Betriebl. Informationssysteme									5
64407	Betriebl. Informationssysteme	V L P				4				5
64911	Marketing									5
64607	Marketing Fallbeispiele	S						4		5
64912	Produktionsplanung und -steuerung									5
64608	Produktionsplanung und -steuerung	V L						4		5
64913	Informatik Projekt									5
64702	Informatik Projekt	Ü P							4	5
64914	Projekt / BWL-Wahlmodul									5
64703	Projekt / BWL-Wahlmodul	V Ü P							4	5
64915	Projekt CAD									5
64704	Projekt CAD	V L Ü							4	5
64916	BWL Fallstudien									5
64705	BWL Fallstudien	P							4	5
64917	Projekt / Technisches Wahlmodul									5
	Projekt / Technisches Wahlmodul	V Ü P							4	5
64918	Bachelorarbeit									12
64919	Studium Generale									3
	Summe (maximal erreichbar)		28	30	26	26		28	24	235
	Summe* (nach Auswahl Wahlpflichtmodule wie in angegebenem Beispiel)									210
			SWS	SWS	SWS	SWS		SWS	SWS	CP*

***) Wähle in der Hauptprüfung (im 4., 6. und 7. Semester) 4 aus 9 Wahlpflichtmodulen**

Beispiel:

Mögliche Verteilung der SWS und CPs über die Semester

(hier mit Wahlpflichtmodulen 64910, 64911, 64915 und 64916):

(Empfehlung - die Verteilung im 4., 6. und 7. Semester variiert mit der tatsächlichen Fächerauswahl)

Semester	1	2	3	4	5	6	7
Semesterwochenstunden (SWS)	28	30	26	22	-	24	12
Credit Points aus Lehrveranstaltungen (CPs)	31	29	31	29	-	30	15
Credit Points aus Praktikum (CPs)	-	-	-	-	30	-	-
Credit Points aus Bachelorarbeit (CPs)	-	-	-	-	-	-	12
Credit Points aus Studium Generale (CPs)	-	-	-	-	-	-	3
Summe							
CPs	31	29	31	29	30	30	30

§ 62 Studiengang Informatik

- (1) Der Bachelorstudiengang Informatik umfasst insgesamt 7 Semester, davon 6 Studiensemester mit zusammen 180 Semesterwochenstunden und 1 Praktisches Studiensemester. Das 5. Semester ist das Praktische Studiensemester. Zu Beginn des Studiums muss einer von 4 Studienschwerpunkten gewählt werden: IT-Sicherheit, Medieninformatik, Software Engineering oder Wirtschaftsinformatik.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium (Semester 1-3) und ein Hauptstudium (Semester 4-7).
- (3) Das Praktische Studiensemester umfasst 95 Präsenztage:
- (a) Ausbildungsziel: Kennenlernen der für einen Informatiker typischen Berufspraxis sowie Ergänzung und Anwendung des im Studium erworbenen Wissens.
 - (b) Ausbildungsinhalte: Kennenlernen der Arbeitsbedingungen und Arbeitsmethoden des Informatikers im realen Umfeld, besonders durch Mitarbeit in den verschiedenen Phasen der Projektabwicklung.
 - (c) Das Praktische Studiensemester wird durch vor- bzw. nachbereitende Veranstaltungen ergänzt. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist Pflicht.
- (4) Frühzeitige Prüfung der Studierfähigkeit
- (a) Eine Pflichtberatung erfolgt zu Beginn des 2. Semesters für Studierende, die bis zum Abschluss des 1. Semesters weniger als 18 CP erworben haben und daher eine mangelnde Studierfähigkeit erwarten lassen. (Ausschließlich Beratung ohne Sanktionen).
 - (b) Vom Studium wird ausgeschlossen, wer nach dem Ablauf des 2. Studiensemesters nicht wenigstens 30 CP durch bestandene Prüfungsleistungen nachweisen kann.
 - (c) Absatz 4 (b) gilt nicht, wenn die Unterschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.
- (5) Reihenfolge der Prüfungen
- (a) Bei der Anmeldung von Prüfungen müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters oder der darunter liegenden Semester angemeldet werden. Prüfungen höherer Semester als das Einstufungssemester sollen nur in Ausnahmefällen angemeldet werden.
 - (b) Werden Prüfungen des Einstufungssemesters oder der darunterliegenden Semester abgemeldet, so müssen auch die Prüfungsleistungen höherer Semester abgemeldet werden.
- (6) Dauer und Gliederung des Studiums, Lehrveranstaltungen mit Semesterwochenstunden, Module mit Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung für die Notenbildung entsprechend der Credit Points (CP) ergeben sich aus nachstehenden Tabellen.

Grundstudium Schwerpunkt IT-Sicherheit

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
57021	Mathematik 1					10
57121	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	6			7
57122	Analysis	V,Ü	2			3
57022	Mathematik 2					10
57221	Analysis und Lineare Algebra	V,Ü		4		5
57321	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V,Ü			4	5
57004	Theoretische Informatik					10
57203	Automatentheorie und formale Sprachen	V,Ü		4		5
57302	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	V,Ü			4	5
57023	Programmieren					10
57103	Programmieren 1	V,Ü	4			5
57204	Programmieren 2	V,Ü		4		5
57024	Algorithmen und Datenstrukturen					10
57223	Algorithmen und Datenstrukturen 1	V,Ü		4		5
57322	Algorithmen und Datenstrukturen 2	V,Ü,P			4	5
57025	IT-Systeme 1					10
57123	Rechnerarchitektur	V,Ü	4			5
57224	Betriebssysteme	V,Ü		4		5
57027	Analyse und Entwurf von Informationssystemen 1					10
57323	Objektorientierte Modellierung	V,Ü			4	4
57307	Datenbanksysteme	V,Ü			4	4
57331	Praktikum Analyse und Entwurf von Informationssystemen	P			2	2
57026	Betriebswirtschaftslehre					5
57124	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V,Ü	4			5
57039	Wahlpflicht 1 1)		4	4		10
57030	Sichere Hardware					5
57324	Sichere Hardware	V,L			4	5
	Summen		24	24	26	90

1 Wahlpflichtfächer 1 (Grundstudium):

In diesem Wahlpflichtmodul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 CP gewählt werden. Studierende ohne bestandene Abitur-Prüfung in Englisch müssen einen Eingangstest in Englisch absolvieren. Falls Sie diesen nicht bestehen, müssen sie im Wahlpflichtbereich 1 Englisch-Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 CP nachweisen.

Als weitere Wahlpflichtfächer sind zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Grundstudium (wird semesterweise aktualisiert).
 - Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Grundstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt IT-Sicherheit sind.
 - Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.
- Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

Grundstudium Schwerpunkt Medieninformatik

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
57021	Mathematik 1					10
57121	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	6			7
57122	Analysis	V,Ü	2			3
57022	Mathematik 2					10
57221	Analysis und Lineare Algebra	V,Ü		4		5
57321	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V,Ü			4	5
57004	Theoretische Informatik					10
57203	Automatentheorie und formale Sprachen	V,Ü		4		5
57302	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	V,Ü			4	5
57023	Programmieren					10
57103	Programmieren 1	V,Ü	4			5
57204	Programmieren 2	V,Ü		4		5
57024	Algorithmen und Datenstrukturen					10
57223	Algorithmen und Datenstrukturen 1	V,Ü		4		5
57322	Algorithmen und Datenstrukturen 2	V,Ü,P			4	5
57025	IT-Systeme 1					10
57123	Rechnerarchitektur	V,Ü	4			5
57224	Betriebssysteme	V,Ü		4		5
57027	Analyse und Entwurf von Informationssystemen 1					10
57323	Objektorientierte Modellierung	V,Ü			4	4
57307	Datenbanksysteme	V,Ü			4	4
57331	Praktikum Analyse und Entwurf von Informationssystemen	P			2	2
57026	Betriebswirtschaftslehre					5
57124	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V,Ü	4			5

--	--	--	--	--	--	--

57031	Internetbasierte Systeme					5
57325	Internetbasierte Systeme	V,L			4	5
57029	Wahlpflicht MI 2)		4	4		10
57521	Multimedia-Design 2a)	V,Ü	2	2		3
57522	Digitale Photographie 2a)	V,Ü	2	2		2
57523	Digitale Signalverarbeitung 2a)	V,Ü	2	2		3
	Summen		24	24	26	90

2 Wahlpflichtfächer MI (Grundstudium):

In diesem Wahlpflichtmodul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 CP gewählt werden. Mindestens 5 CP müssen mit Lehrveranstaltungen aus dem Medieninformatik-Wahlpflichtfach-Angebot (57521, 57522, 57523) abgedeckt werden. Studierende ohne bestandene Abitur-Prüfung in Englisch müssen einen Eingangstest in Englisch absolvieren. Falls Sie diesen nicht bestehen, müssen sie im Wahlpflichtbereich 1 Englisch-Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 CP nachweisen.

Als weitere Wahlpflichtfächer sind zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Grundstudium (wird semesterweise aktualisiert).
- Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Grundstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Medieninformatik sind.
- Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.

Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

2a) Die Lehrveranstaltung kann im 1. oder im 2. Semester gehört werden.

Grundstudium Schwerpunkt Software Engineering

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
57021	Mathematik 1					10
57121	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	6			7
57122	Analysis	V,Ü	2			3
57022	Mathematik 2					10
57221	Analysis und Lineare Algebra	V,Ü		4		5
57321	Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	V,Ü			4	5
57004	Theoretische Informatik					10
57203	Automatentheorie und formale Sprachen	V,Ü		4		5
57302	Berechenbarkeits- und Komplexitätstheorie	V,Ü			4	5
57023	Programmieren					10
57103	Programmieren 1	V,Ü	4			5
57204	Programmieren 2	V,Ü		4		5
57024	Algorithmen und Datenstrukturen					10
57223	Algorithmen und Datenstrukturen 1	V,Ü		4		5

57322	Algorithmen und Datenstrukturen 2	V,Ü,P			4	5
-------	-----------------------------------	-------	--	--	---	---

57025	IT-Systeme 1					10
57123	Rechnerarchitektur	V,Ü	4			5
57224	Betriebssysteme	V,Ü		4		5
57027	Analyse und Entwurf von Informationssystemen 1					10
57323	Objektorientierte Modellierung	V,Ü			4	4
57307	Datenbanksysteme	V,Ü			4	4
57331	Praktikum Analyse und Entwurf von Informationssystemen	P			2	2
57026	Betriebswirtschaftslehre					5
57124	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V,Ü	4			5
57032	Programmierprojekt					5
57326	Programmierprojekt	P			2	5
57039	Wahlpflicht 1 1)		4	4		10
	Summen		24	24	24	90

1 Wahlpflichtfächer 1 (Grundstudium):

In diesem Wahlpflichtmodul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 CP gewählt werden.

Studierende ohne bestandene Abitur-Prüfung in Englisch müssen einen Eingangstest in Englisch absolvieren. Falls Sie diesen nicht bestehen, müssen sie im Wahlpflichtbereich 1 Englisch-Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 CP nachweisen.

Als weitere Wahlpflichtfächer sind zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Grundstudium (wird semesterweise aktualisiert).
- Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Grundstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Software Engineering sind.
- Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.

Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

Grundstudium Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Nr.	Modul	Art	1	2	3	CP
57021	Mathematik 1					10
57121	Grundlagen der Mathematik	V,Ü	6			7
57122	Analysis	V,Ü	2			3
57023	Programmieren					10
57103	Programmieren 1	V,Ü	4			5
57204	Programmieren 2	V,Ü		4		5
57028	Algorithmen und Datenstrukturen 1					5
57223	Algorithmen und Datenstrukturen 1	V,Ü		4		5
57025	IT-Systeme 1					10
57123	Rechnerarchitektur	V,Ü	4			5
57224	Betriebssysteme	V,Ü		4		5
57033	Informationssysteme	V,Ü				5
57126	Informationssysteme		4			5
57035	Betriebliche Anwendungssysteme	V,Ü				5
57226	Betriebliche Anwendungssysteme			4		5
57036	Accounting					5
57227	Finanzbuchhaltung	V,Ü		2		3
57228	Rechnungswesen	V,Ü		2		2
57037	Mathematische Grundlagen der WI					5
57327	Wirtschaftsmathematik	V,Ü			2	3
57328	Operations Research	V,Ü			2	2
57038	Prozesse in der WI 1					5
57329	Geschäftsprozessmodellierung 1	V,Ü			2	3
57330	SAP Customizing	V,Ü			2	2
57027	Analyse und Entwurf von Informationssystemen 1					10
57323	Objektorientierte Modellierung	V,Ü			4	4
57307	Datenbanksysteme	V,Ü			4	4
57331	Praktikum Analyse und Entwurf von Informationssystemen	P			2	2
57026	Betriebswirtschaftslehre					5
57124	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	V,Ü	4			5

57039	Wahlpflicht 1 1)			4	4	10
57040	Informationssysteme 2					5
57332	Informationssysteme 2	V,Ü			4	5
	Summen		24	24	26	90

Wahlpflichtfächer 1 (Grundstudium):

In diesem Wahlpflichtmodul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von insgesamt 10 CP gewählt werden.

Studierende ohne bestandene Abitur-Prüfung in Englisch müssen einen Eingangstest in Englisch absolvieren. Falls Sie diesen nicht bestehen, müssen sie im Wahlpflichtbereich 1 Englisch-Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 5 CP nachweisen.

Als weitere Wahlpflichtfächer sind zugelassen:

-Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Grundstudium (wird semesterweise aktualisiert).

-Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Grundstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Software Engineering sind.

-Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.

Hauptstudium Schwerpunkt IT-Sicherheit

Nr.	Modul	Art	4	5	6	7	CP
57931	Software Engineering						10
57421	Software Engineering	V,Ü	4				4
57422	Software-Projektmanagement	V,Ü	4				4
57423	Seminar	S	2				2
57932	IT-Systeme 2						10
57403	Rechnernetze	V	4				5
57424	IT-Sicherheit	V,L	2				3
57425	IT-Recht	V,Ü	2				2
57934	IT-Sicherheits-und Servicemanagement						5
57426	IT-Sicherheits-und Servicemanagement	V,Ü	2				3
57427	IT-Management	V,Ü	2				2
57935	Datenschutz						5
57623	Datenschutz	V,Ü			4		5
57936	Sichere Infrastrukturen						10
57624	Netzwerksicherheit	V,L			4		5
57721	Systemsicherheit	V,Ü				4	5
57937	Angewandte Kryptografie						10
57625	Kryptografische Algorithmen	V,Ü,P			4		5
57722	Kryptografische Protokolle	V,Ü,P				4	5

57965	Wahlpflicht IS 5)		4				5
57970	IS-Projektarbeit						10
57640	IS-Projekt	P			2		10
57964	Wahlpflicht 2 4)				4	4	10
57999	Bachelorarbeit						12
9999	Bachelorarbeit	P				x	12
57998	Studium Generale						3
9998	Studium Generale	P				x	3
57940	Praktisches Studiensemester						30
57597	Bericht zum Praktikum			x			1
57598	Begleitveranstaltung zum Praktikum	V		x			1
57599	Industriepraktikum	P		x			28
	Summen		26	0	18	12	120

4 Wahlpflichtfächer (Hauptstudium)

In diesem Wahlpflichtfach-Modul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 CP gewählt werden. Als Wahlpflichtfächer sind folgende Fächer zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Hauptstudium (wird semesterweise aktualisiert).
- Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Hauptstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt IT-Sicherheit sind.
- Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.

Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

5 Wahlpflichtfächer IT-Sicherheit (Hauptstudium) In diesem Wahlpflichtfach-Modul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 5 CP gewählt werden. Es sind die gleichen Wahlpflichtfächer zugelassen wie im Modul "Wahlpflichtfach 2" (57964).

Hauptstudium Schwerpunkt Medieninformatik

Nr.	Modul	Art	4	5	6	7	CP
57931	Software Engineering						10
57421	Software Engineering	V,Ü	4				4
57422	Software-Projektmanagement	V,Ü	4				4
57423	Seminar	S	2				2
57932	IT-Systeme 2						10
57403	Rechnernetze	V	4				5
57424	IT-Sicherheit	V,L	2				3
57425	IT-Recht	V,Ü	2				2
57938	Medieninteraktion						10
57406	Mensch-Computer-Interaktion	V,P	4				5
57428	A/V-Medien	V,Ü,P	4				5

57939	Cross-Media Publishing						5
57626	Cross-Media Publishing	V,L			4		5
57930	Bild und Graphik						10
57627	Computergrafik und Animation	V,Ü			4		5
57628	Bildverarbeitung	V,Ü				4	5
57941	Angewandte Medieninformatik						10
57629	Compilerbau	V,Ü			4		5
57724	Spiele-Programmierung	V,P				4	5
57971	MI-Projektarbeit						10
57641	MI-Projekt	P			2		10
57964	Wahlpflicht 2 4)				4	4	10
57999	Bachelorarbeit						12
9999	Bachelorarbeit	P				x	12
57998	Studium Generale						3
9998	Studium Generale	P				x	3
57940	Praktisches Studiensemester						30
57597	Bericht zum Praktikum			x			1
57598	Begleitveranstaltung zum Praktikum	V		x			1
57599	Industriepraktikum	P		x			28
	Summen		26	0	18	12	120

4 Wahlpflichtfächer (Hauptstudium) In diesem Wahlpflichtfach-Modul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 CP gewählt werden. Als Wahlpflichtfächer sind folgende Fächer zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Hauptstudium (wird semesterweise aktualisiert).
 - Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Hauptstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Medieninformatik sind.
 - Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.
- Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

Hauptstudium Schwerpunkt Software Engineering

Nr.	Modul	Art	4	5	6	7	CP
57931	Software Engineering						10
57421	Software Engineering	V,Ü	4				4
57422	Software-Projektmanagement	V,Ü	4				4
57423	Seminar	S	2				2
57932	IT-Systeme 2						10
57403	Rechnernetze	V	4				5
57424	IT-Sicherheit	V,L	2				3
57425	IT-Recht	V,Ü	2				2
57942	Analyse und Entwurf von Informationssystemen 2						10
57429	Komponentenbasierte Softwaretechnik	V,L	4				5
57406	Mensch Computer Interaktion	V,P	4				5
57943	Software-Qualität						10
57630	Software-Qualitätsmanagement	V,Ü			4		5
57631	Software-Architektur	V,Ü			4		5
57944	Verteilte Anwendungen						5
57725	Verteilte Anwendungen	V,Ü				4	5
57945	Angewandte Informatik						10
57628	Bildverarbeitung	V,Ü			4		5
57629	Compilerbau	V,Ü				4	5
57972	SE-Projektarbeit						10
57642	SE-Projekt	P			2		10
57964	Wahlpflicht 2 4)				4	4	10
57999	Bachelorarbeit						12
9999	Bachelorarbeit	P				x	12
57998	Studium Generale						3
9998	Studium Generale	P				x	3
57940	Praktisches Studiensemester						30
57597	Bericht zum Praktikum			x			1
57598	Begleitveranstaltung zum Praktikum	V		x			1
57599	Industriepraktikum	P		x			28
	Summen		26	0	18	12	120

4 Wahlpflichtfächer (Hauptstudium)

In diesem Wahlpflichtfach-Modul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 CP gewählt werden. Als Wahlpflichtfächer sind folgende Fächer zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Hauptstudium (wird semesterweise aktualisiert).
 - Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Hauptstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Software Engineering sind.
 - Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.
- Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt.

Hauptstudium Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Nr.	Modul	Art	4	5	6	7	CP
57931	Software Engineering						10
57421	Software Engineering	V,Ü	4				4
57422	Software-Projektmanagement	V,Ü	4				4
57423	Seminar	S	2				2
57946	IT-Sicherheit und Recht						5
57424	IT-Sicherheit	V,L	2				3
57425	IT-Recht	V,Ü	2				2
57947	Wirtschaftsenglisch						5
57430	Wirtschaftsenglisch	V,Ü	4				5
57948	Logistik und Supply Chain Management						5
57431	Logistik	V,Ü	4				5
57949	Prozesse in der WI 2						5
57432	SAP BPM	L	2				2
57433	Geschäftsprozessmodellierung 2	V,Ü	2				3
57935	Datenschutz						5
57623	Datenschutz	V,Ü			4		5
57960	Business Intelligence						5
57632	Business Intelligence	V,Ü			2		3
57634	SAP BI	L			2		2
57961	Supply Chain Management						5
57633	SAP Supply Chain Management	L			4		5

57962	Unternehmensführung						5
57726	Grundzüge des Managements	V,Ü				2	2
57727	Personalführung	V,Ü				2	3
57963	Prozesse in der WI 3						5
57426	IT-Sicherheits-und Servicemanagement	V,Ü				2	3
57427	IT Management	V,Ü				2	2
57973	WI-Projektarbeit						10
57643	WI-Projekt	P			2		10
57964	Wahlpflicht 2 4)				4	4	10
57999	Bachelorarbeit						12
9999	Bachelorarbeit	P				x	12
57998	Studium Generale						3
9998	Studium Generale	P				x	3
57940	Praktisches Studiensemester						30
57597	Bericht zum Praktikum			x			1
57598	Begleitveranstaltung zum Praktikum	V		x			1
57599	Industriepraktikum	P		x			28
	Summen		26	0	18	12	120

4 Wahlpflichtfächer (Hauptstudium)

In diesem Wahlpflichtfach-Modul müssen Wahlpflichtfächer im Umfang von mindestens 10 CP gewählt werden. Als Wahlpflichtfächer sind folgende Fächer zugelassen:

- Fächer aus dem Wahlfachangebot des Studiengangs Informatik für das Hauptstudium (wird semesterweise aktualisiert).
- Schwerpunktspezifische Pflichtfächer aus dem Hauptstudium des Studiengangs Informatik, die nicht Pflicht im Studienschwerpunkt Wirtschaftsinformatik sind.
- Fächer aus anderen Studiengängen, die einen Bezug zur Informatik haben oder eine zusätzliche Schlüsselqualifikation vermitteln.

Über eine Anerkennung entscheidet das Prüfungsamt

Der § 63 ist derzeit unbesetzt.

§ 64 Studiengang Gesundheitsmanagement

(5) Struktur des Studiums

a) Dauer

Das Studium umfasst für den Erwerb des Bachelor-Grades acht Semester. Dauer und Gliederung des Studiums, die Lehrveranstaltungen mit Angabe der Semesterwochenstunden, die Module sowie die Verteilung der Credit Points ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

b) Credit Points

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltung beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 210 Credit Points.

c) Art

Das Studium ist als Vollzeitstudium gestaltet und in dessen Rahmen werden die Lehrveranstaltungen in der Regel wochenweise verblockt angeboten.

d) Termine für Lehrveranstaltungen

Die Termine der wochenweise verblockten Lehrveranstaltungen für ein Semester werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht (für das Sommersemester spätestens am 1.3. und für das Wintersemester spätestens am 1.9.).

e) Berufsintegriertes Lernen

Zur Förderung des berufsintegrierten Lernens bearbeiten Studierende ohne Berufstätigkeit zwischen den Blockveranstaltungen literaturbasierte bzw. empirische Übungen. Studierende mit einer Berufstätigkeit bearbeiten während dieser Zeit anwendungsorientierte bzw. empirische Übungen i.d.R. bei ihrem Arbeitgeber. Die Lösungen zu den Übungen werden in den folgenden Blockveranstaltungen jeweils präsentiert und reflektiert.

(6) Ausschluss

a) Erlöschen des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn:

- weniger als 34 von geforderten 45 Credits (75%) der ersten beiden Studiensemester nicht bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht sind.
- Nicht spätestens nach Ablauf des fünften studierten Semesters die Bachelorvorprüfung erfolgreich bestanden ist.
- nicht spätestens nach Ablauf des zehnten studierten Semesters die Bachelorprüfung erfolgreich bestanden ist.

b) Fristüberschreitung

§ 64 Absatz 2 a gilt nicht, wenn die Fristüberschreitung nicht vom Studierenden zu vertreten ist.

(7) Praktisches Studiensemester

a) Zeitpunkt

Das siebte Studiensemester ist das praktische Studiensemester.

b) Einsatzbereiche

Das praktische Studiensemester muss entweder auf der Mesebene des Gesundheitswesens wie Krankenversicherung, Verbände des Gesundheitswesens oder auf der Mikroebene des Gesundheitswesens wie Anbieter von Gesundheitsleistungen (Krankenhaus, medizinische Versorgungszentren, Gesundheitsnetzwerke, etc.) durchgeführt werden.

c) Voraussetzungen

Das praktische Studiensemester darf erst angetreten werden, wenn die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, verbleibt der Studierende solange im sechsten Studiensemester bis die Bachelorvorprüfung erfolgreich abgeschlossen ist oder die Ausschlussregelung (§ 64 Absatz 2) anzuwenden ist. Prüfungen höherer Studiensemester können nicht abgelegt werden.

d) Ausbildungsziele, Ausbildungsinhalte und Ausbildungsformalitäten

Im Modul Praktisches Studiensemester sind Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte dargestellt. Das Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Integration von theoretischem Wissen in ein praktisches Umfeld im Gesundheitswesen. Die Studierenden arbeiten dabei mindestens für eine Dauer von mindestens 95 Präsenztage an konkreten Projekten sowie Managementaufgaben in gesundheitsrelevanten Einrichtungen mit. Grundlage für das Praktikum ist der Praktikumsvertrag mit der Einrichtung. Der Nachweis für das Absolvieren des praktischen Studiensemesters erfolgt mittels des Praxisberichts der Studierenden auf Basis des Merkblattes zur Gestaltung des Praxisberichts sowie des Tätigkeitsnachweises der Praxisorganisation.

e) Anerkennung

Für das erfolgreich absolvierte praktische Studiensemester werden 30 Credit Points angerechnet. Die Anerkennung als praktisches Studiensemester erfolgt gemäß § 24 Absatz 4 (SPO) und setzt die Erfüllung folgender Voraussetzungen nach 3 d voraus:

- Bescheinigung über mindestens 95 Tage Erfahrungen in einschlägigen Berufsfeldern im Gesundheitswesen durch die Praxisorganisation. Voraussetzung ist die Mitarbeit in konkreten Projekten sowie die Übernahme von Managementaufgaben
- Erstellung eines Praxisberichts, in dem deutlich wird, wie die theoretischen Inhalte des Studiums in der Praxis genutzt wurden, entsprechend der vom Studiengang vorgegebenen Leitlinien

Zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters erstellen die Leiterin bzw. Leiter des Prüfungsamts und des Praktikantenamts eine Empfehlung für den Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters entscheidet der Prüfungsausschuss.

f) Praktikantenamt

Über alle Fragen im Zusammenhang mit der Ableistung des praktischen Studiensemesters entscheidet der jeweils zuständige Leitung des Praktikantenamtes des Studiengangs auf schriftlichen Antrag des Studierenden.

(8) Prüfungen

a) Anzahl und Reihenfolge

Pro Semester kann ein Studierender maximal 5-6 Prüfungen ablegen. Dabei müssen vorrangig die Prüfungen des Einstufungssemesters bzw. der darunter liegenden Semester abgelegt werden.

b) Art und Umfang

Die Art und der Umfang der Prüfung regeln sich nach den Modulbeschreibungen des Studienganges in der jeweils aktuellen Fassung.

(9) Bachelorarbeit

a) Voraussetzungen

In Konkretisierung von § 32 (1) soll ein Studierender des Studiengangs die Bachelorarbeit nur dann beginnen können, wenn er alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der ersten sechs Fachsemester abgeschlossen hat.

b) Semester der Bachelorarbeit

Abweichend von der Regelstudienzeit kann in den Fällen, in denen die Studierenden das Praxissemester angerechnet bekommen, die Bachelorarbeit im siebten Semester angefertigt werden. Dadurch verkürzt sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.

c) Anmeldetermin

Das Thema der Bachelorarbeit ist spätestens zu Beginn des Vorlesungszeitraums auszugeben, an dem der zu Prüfende alle sonstigen Prüfungsleistungen abschließen wird. Dies ist regulär das achte Studiensemester. Der Studiengang kann den Ausgabetermin einheitlich auf den 1.11. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Wintersemester ist, bzw. 1.4. eines Jahres, falls das achte Fachsemester ein Sommersemester ist, festlegen.

d) Betreuung

Der Studiengang kann vorschreiben, dass als Betreuer einer Bachelorarbeit ein Professor des Studiengangs zu wählen ist. Sofern aus übergeordneten Gründen zweckmäßig kann die Ausgabe von Bachelorarbeiten zentral durch die Fakultät gesteuert werden.

e) Kolloquium

Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium vorzustellen.

f) Richtlinien

Der Studiengang kann zusätzliche Regeln und Richtlinien per Aushang erlassen, die organisatorische Fragen, Aufbau, Inhalt und Struktur sowie formale Anforderungen an eine Bachelorarbeit regeln. Der Studiengang strebt an durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und elektronische Werkzeuge den Studierenden weitere Hilfestellung zur zügigen und erfolgreichen Bearbeitung der Bachelorarbeit zu geben.

Semester 1 bis 3 (Bachelorvorprüfung)

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)								CP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
71001	Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften	8								10
71101	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	4								10
71102	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4								
71002	Wirtschaftsmathematik	2								5
71103	Wirtschaftsmathematik	2								5
71003	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften		6							9
71104	Gesundheitssoziologie	2								6
71201	Gesundheitspsychologie		2							3
71202	Humanbiologie		2							
71004	Gesundheitsökonomie		6							8
71105	Gesundheitssystem 1	2								8
71203	Gesundheitsökonomik 1		4							
71005	Rechtliche Grundlagen	4								5
71106	Bürgerliches Recht	2								3
71107	Handelsrecht	2								2
71006	Basiskompetenzen		6							8
71108	Wissenschaftliches Arbeiten	2								5
71204	Kommunikation und Präsentation		2							3
71205	Informatik Einführung		2							
71007	Forschungsmethoden			6						12
71206	Deskriptive Statistik		2							12
71301	Schließende Statistik			2						
71302	Qualitative Forschung			2						
71008	Marketing			4						8
71207	Marketing		2							8
71303	Dienstleistungsmarketing			2						
71009	Betriebliches Rechnungswesen			8						10
71208	Buchführung und Bilanzierung		2							10
71304	Finanzierung und Investitionen			2						
71305	Kosten- und Leistungsrechnung			4						
71901	Gesundheitsförderung				6					10
71306	Epidemiologie			2						10
71401	Prävention und Gesundheitsförderung				2					
71402	Betriebliches Gesundheitsmanagement				2					
71902	Vertiefung Gesundheitsökonomik				8					10
71307	Gesundheitsökonomik 2			4						10
71403	Gesundheitsökonomik 3				4					

Semester 4 bis 8 (Bachelorprüfung)

Nr.	Modul/Lehrveranstaltung	(SWS)								CP
		1	2	3	4	5	6	7	8	
71903	Organisation und Management					6				8
71404	Organisation				4					8
71501	Qualitätsmanagement					2				
71904	Öffentliches Recht				4					5
71405	Verwaltungsrecht				2					5
71406	Sozialrecht				2					
71905	Praxisprojekt					5				14
71407	Praxisprojektvorbereitung				1					14
71502	Projektmanagement					2				
71503	Praxisprojektarbeit					2				
71906	Personalmanagement						4			7
71504	Personalmanagement					2				7
71601	Personalführung						2			
71907	Controlling im Gesundheitswesen						4			5
71505	Einführung in das Controlling					2				5
71602	Controlling in Gesundheitseinrichtungen						2			
71908	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen						6			8
71506	Aktuelle Morbiditätsthemen					2				8
71603	E-Health						4			
71909	Gesundheitssystemgestaltung						10			12
71507	Gesundheitssystem 2					2				12
71604	Strategische Planung						4			
71508	Wirtschafts- und Gesundheitspolitik					4				
71910	Arbeits- und Wettbewerbsrecht						4			6
71605	Arbeitsrecht						2			6
71606	Wettbewerbsrecht						2			
71911	Fortgeschrittene Kompetenzen						4			5
71607	Verhandlungstechniken						2			5
71608	Berufsvorbereitung						2			
71999	Interdisziplinäre Kompetenzen (Studium Generale)						X		X	3
71912	Praktisches Studiensemester									30
9999	Bachelorthese									12

Verteilung der Semesterwochenstunden und Credit Points auf die Semester:

Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe
Semesterwochenstunden	20	18	18	17	18	20	PS		111
Credit Points	28	27	29	25	28	28	30	15	210

Der § 65 ist derzeit unbesetzt.

C. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 66 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Für die Bachelor-Studiengänge „Gesundheitsmanagement“, „Maschinenbau / Produktentwicklung und Simulation“, „Oberflächen- und Werkstofftechnik“, „Oberflächen- und Werkstofftechnik“ mit „Studienschwerpunkt Internationaler Technischer Vertrieb“, „Oberflächen- und Werkstofftechnik“ mit Studienschwerpunkt „Materialographie“, „Wirtschaftsingenieurwesen“, „Informatik“ mit den Studienschwerpunkten „IT-Sicherheit“, „Medieninformatik“, „Software Engineering“ und „Wirtschaftsinformatik“ tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum 1. September 2009 in Kraft.

Für die Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre für kleine und mittlere Unternehmen“, „Internationale Betriebswirtschaft“ sowie „Augenoptik / Augenoptik und Hörakustik“ mit den Studienschwerpunkten „Augenoptik“ und „Augenoptik und Hörakustik“ tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum 1. März 2010 in Kraft.

Für die Bachelor-Studiengänge Chemie, Kunststofftechnik, Allgemeiner Maschinenbau und Maschinenbau / Fertigungstechnik tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum 1. September 2010 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium in einem Studiengang an der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft bereits begonnen haben, legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen in diesem Studiengang nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ab.